Zur
Lehre vom Urheberrecht an Werken der Baukunst
nach den deutschen Urhebergesetzen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Josef Kaumanns
Referendar in Aachen.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1915.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546828_0043

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Geschichte des Urheberrechts an Werken der Baukunst 1
1. Kunstschutz a) im Altertum, b) im Mittelalter, Privilegienschutz, c) in der Neuzeit in Deutschland, im Auslande;
2. Bestrebungen der deutschen Architekten;
3. Das geltende Kunstschutzgesetz, das geltende Literarschutzgesetz;
4. Schutz der Baukunst im Auslande.

II. Das Wesen des Urheberrechts 12
1. Ein subjektives, absolutes Recht, Theorie v. Gerbers;
2. Theorie des geistigen Eigentums;
3. Theorie des reinen Vermögensrechts; Theorie des reinen Persönlichkeitsrechts;
4. Das immaterielle Gut, Theorie Kohlers;
5. Die Individualrechte.

III. Das Objekt des Urheberrechts an Werken der Baukunst 27
1. Die künstlerischen Bauwerke;
2. Die Werke der bildenden Kunst überhaupt;
3. Die künstlerischen Entwürfe;
4. Abbildungen technischer Art.

IV. Das Subjekt an Werken der Baukunst 38
1. Die Schöpfung des Geisteswerkes;
2. Die Schöpfung kein Rechtsgeschäft;
3. Bei der Schöpfung keine Stellvertretung möglich;
4. Gehilfen des Architekten;
5. Miturheberschaft;
6. Vermutung des Urhebers; anonyme Werke;
7. Juristische Personen als Urheber;
8. Sammelwerke, verbundene Werke.

V. Rechtsnachfolge 54
1. Vererblichkeit;
2. Übertragbarkeit;
3. Heimfallsrecht.

Seite

VI. Inhalt des Urheberrechts an Werken der Baukunst 62
1. Rechtsgeschäftliche Lizenzen;
2. Vervielfältigung und Nachbildung;
3. Gewerbsmäßige Verbreitung;
4. Gewerbsmäßige Vorführung;
5. Gesetzliche Lizenzen.

VII. Die individualrechtlichen Befugnisse des Baukünstlers 76
1. Veröffentlichungsrecht;
2. Einspruchsrecht gegen die Zwangsvollstreckung;
3. Einspruchsrecht im Konkurse;
4. Recht auf Anerkennung der Autorschaft;
5. Änderungsrecht.

VIII. Rechtsverletzungen 85
1. Zivilrechtlicher Schutz;
2. Strafrechtlicher Schutz;
3. Das Strafverfahren;
4. Verjährung.

IX. Beendigung des Urheberrechts an Werken der Baukunst 95
1. Die Individualrechte;
2. Die Immaterialgüterrechte: a) Untergang des Geisteswerkes, b) Ablauf der Schutzfrist, c) Verzicht des Autors, d) Erbloser Tod des Urhebers.

X. Übergangsbestimmungen und Anwendungsgebiet 99
1. Übergangsbestimmungen;
2. Internationales Urheberrecht.

XI. Die Berner Übereinkunft und die sonstigen internationalen Verträge des Deutschen Reichs zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst . . . 102
1. Die revidierte Berner Übereinkunft;
2. Übereinkommen mit Belgien, Italien, Frankreich, Österreich-Ungarn, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Rußland.

XII. De lege ferenda 108
1. Die Werke der Baukunst: a) Ausdehnung des Rechtsschutzes, b) Dogmatisches;
2. Die Werke der Ingenieurkunst;
3. Wertzuwachssteuer zugunsten des Autors.

XIII. Gegner des Urheberrechtsschutzes an Werken der Baukunst 114

Literaturverzeichnis.

A. Lehrbücher, Kommentare, Entscheidungen.

Alexander-Katz, Für den Schutz des Urheberrechts in der Baukunst und in der Ingenieurkunst. In Dresdener Festgaben. Berlin 1895.

Alexander-Katz, Die geistige Arbeit der deutschen Architekten und Ingenieure und ihr Rechtsschutz. Berlin 1896.

Alexander-Katz, Das Patent- und Markenrecht aller Kulturländer. Bd. 2: Textausgabe der gesamten deutschen Gesetzgebung und der internationalen und Sonderverträge des Deutschen Reiches auf dem Gebiete . . . des Urheberrechts. Berlin 1912.

Allfeld, Kommentar zum Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. München 1902. Mit Nachtrag 1911. (zit.: Allfeld, LUG.)

Allfeld, Kommentar zum Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. München 1907. Mit Nachtrag 1907. (zit.: Allfeld, KUG.)

Annuaire de l'Association littéraire et artistique internationale. Bern.

Bachem und Sacher, Das Staatslexikon. Freiburg 1912.

Begründungen für die Entwürfe der Gesetze

a) betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. Drucksachen des Reichstages 1900—1902. Berlin. (zit.: Begr. z. LUG.);

b) betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Drucksachen des Reichstages 1905/06. Berlin. (zit.: Begr. z. KUG.)

Berichte der Reichstagskommission über die Gesetze

a) betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. Berlin 1901;

b) betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Berlin 1906.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. Berlin 1885.

Bluntschli, Deutsches Privatrecht. München 1864.

Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen. Leipzig.

Burckas, Eigentumsrecht, Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht an Briefen. Leipzig 1907.

Conrad, Elster, Lexis, Loening, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1894.
Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Tübingen 1900—1912. Bd. 4 1908, Bd. 1 1900.
Dambach, Kommentar zum Literarschutzgesetz. Berlin 1870.
Damme, Der Schutz der technischen Erfindungen ... Berlin 1910.
Daude, Kommentar zum Kunstschutzgesetz. Leipzig und München 1907.
Daude, Die Reichsgesetze über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und das Verlagsrecht. Berlin 1910.
Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 6, herausgegeben von Kohler. Halle 1910.
Drathen, Das Recht des bildenden Künstlers. München 1902.
Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Tübingen 1908. Mit Nachtrag 1912.
Gairal, Les oeuvres d'art et le droit. Lyon 1900.
Gareis, Das juristische Wesen des ... Autorrechts. In Buschs Archiv Bd. 35.
v. Gerber, System des deutschen Privatrechts. Jena 1870.
v. Gerber in Iherings Jahrbüchern Bd. 3.
Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. Leipzig 1895.
Giese, Die Grundrechte. In Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Bd. 1. Tübingen 1905.
Gisker, Das Recht des Privaten an der eigenen Geheimsphäre. Zürich 1904.
Goepel, Über Begriff und Wesen des Urheberrechts. Altenburg 1881.
Goldschmidt, Das Recht der Angestellten an ihren Erfindungen. Halle 1909.
Hedeler, Gesetze über das Urheberrecht in allen Ländern. Leipzig 1902.
Hesse, Proposition de loi tendant à frapper d'un droit de 2% au profit des artistes les ventes publiques d'objets d'art. Paris 1911.
Hütten, Das Bauwerkrecht. Marburg 1912.
Ihering in seinen Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts Bd. 23.
Isay, Der Bereicherungsanspruch bei unerlaubter Vervielfältigung. In Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Bd. 9.
Kant, Metaphysische Anfangsgürnde der Rechtslehre. 1797. In Kants Sämtliche Werke, herausgegeben von Hartenstein. Leipzig.
Klostermann, Das Urheberrecht. Berlin 1871.
Kohler, Das Patentrecht. Mannheim und Straßburg 1875.
Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechts. Mannheim 1900.
Kohler in Badische Annalen 1875.
Kohler, Autor-, Patent- und Industrierecht. In Buschs Archiv Bd. 47.
Kohler, Das Autorrecht. In Iherings Jahrbüchern Bd. 18.
Kohler im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 82, 87.
Kohler, Das literarische und artistische Urheberrecht. Mannheim 1892.
Kohler, Das Recht an Briefen. In der Deutschen Juristenzeitung Bd. 11.
Kohler, Das Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1907. (zit.: Kohler, UrhR.)
Kohler, Das Kunstwerkrecht. Stuttgart 1908. (zit.: KunstwR.)

Kohler (Festgabe für K.), Studien zur Förderung des gewerblichen Rechtsschutzes. Berlin 1909.

Laband in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 23.

Lobe, Ausschlußrecht und Persönlichkeitsrecht. In Festgabe für Kohler. Berlin 1909.

Mayer, Otto, in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 26.

Meves, Das Urheberrecht, erläutert durch die Rechtsprechung. Leipzig 1907.

Mintz, Der Urheberschutz für technische Schöpfungen. In der Festgabe für Kohler. Berlin 1909.

Mitteis, Zur Kenntnis des literarisch-artistischen Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetze v. 26. 12. 1895. In der Festschrift für Unger. Stuttgart 1898.

Mitteis, Gutachten in den Verhandlungen des 25. Deutschen Juristentages. Berlin 1900.

Mitteis im Recht 1906.

Morillot, Protection accordée aux oeuvres d'art dans l'empire d'Allemagne. Paris 1878.

Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1895.

Müller-Meiningen, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. Bd. 1 u. 2. München 1901 u. 1907.

Neumann, Jahrbuch des deutschen Rechts. Bd. 1—11. Berlin.

Oertmann im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 20.

Osterrieth, Albert, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht. Leipzig 1892.

Osterrieth, Alb., Kommentar zum Kunstschutzgesetz. Berlin 1907.

Osterrieth, Alb., Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes. Leipzig 1908.

Osterrieth, Armin, Der sozialwirtschaftliche Gedanke in der Kunst. Hannover 1913.

Pütter, Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft. Göttingen 1774.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, herausgegeben von Mugdan und Falkmann. (zit.: OLG.)

Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen. (zit.: RGZ.)

Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen. (zit.: RGSt.)

Reichsoberhandelsgerichtsentscheidungen, herausgegeben von den Räten dieses Gerichtshofes.

Renouard, Traité des droits d'auteur. Paris 1838/39.

Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht. München und Berlin 1909.

Röthlisberger, Der interne und der internationale Schutz des Urheberrechts in den verschiedenen Ländern . . . Leipzig 1902.

Schanze, Die Erfinderehre und ihr rechtlicher Schutz. Berlin und Leipzig 1906

Schlittgen, Das Urheberrecht. Leipzig 1908.

Spieß, Kritische Bemerkungen zu einem Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Berlin 1906.

Stenographischer Bericht der 123., 124. und der 137. Reichstagssitzung. Drucksachen des Reichstages 1905/06. Berlin.

Stobbe-Lehmann, Deutsches Privatrecht. Berlin 1895—1901.
Verhandlungen des 25. Deutschen Juristentages. Berlin 1900.
Voigtländer und Fuchs, Die Gesetze betr. das Urheber- und Verlagsrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. Leipzig 1914.
Wächter, Autorrecht. Stuttgart 1875.
Wächter, Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Stuttgart 1877.
Wertheimer, Jahrbuch für den internationalen Rechtsverkehr 1912/13. München 1912.
Wildhagen, Gutachten in den Verhandlungen des 25. Deutschen Juristentages. Berlin 1900.

B. Zeitschriften.

Annalen der badischen Gerichte, herausgegeben von Roller. (zit.: BadAnn.)
Archiv für bürgerliches Recht, von Kohler, Ring und Oertmann.
Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts, begründet von Busch. (zit.: BuschsArch.)
Archiv für die ziviliſtische Praxis, von Wend u. a.
Archiv, Rheiniſches, für das Zivil- und Strafrecht, herausgegeben von Mitgliedern der Oberlandesgerichte Cöln und Düſſeldorf.
Deutsche Juristenzeitung, herausgegeben von Laband, Hamm und Heinitz. (zit.: DJZ.)
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, herausgegeben von Alb. Osterrieth (zit.: GewRschutz.)
Jahrbücher für die Dogmatik des (heutigen römischen und deutschen) bürgerlichen Rechts, begründet von Ihering. (zit.: IheringsJ.)
Juriſtiſche Wochenschrift, herausgegeben von Neumann. (zit.: JW.)
Preußische Gesetzessammlung.
Reichsgesetzblatt.
Recht, Das, Rundschau für den deutschen Juristenstand, herausgegeben von Soergel.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, herausgegeben von Goldschmidt.

I. Geschichte des Urheberrechts an Werken der Baukunst.

„Hic meret aera liber Sosiis, hic et mare transit
Et longum noto scriptori prorogat aevum."

Mit diesen Worten rühmt Horaz (ars poetica 345), daß seine Dichtungen seinen Verlegern, den Gebrüdern Sosius, viel Geld, ihm selbst aber großen und dauernden Ruhm eingebracht. Aus diesen Versen geht hervor, daß auch die Alten bereits die ideellen und materiellen Früchte der Dichtkunst und des geistigen Schaffens wohl gewürdigt haben. Indes der Rechtsschutz der Produkte geistiger Arbeit, das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, an Schöpfungen der bildenden Künste, an Erfindungen und Erzeugnissen des Kunstgewerbes und der Photographie, ist eine Errungenschaft der neueren Zeit. Dieser Rechtsschutz ist trotz des homogenen Ursprunges und der Verwandtschaft seiner Objekte in den meisten Staaten nicht in einem Gesetze einheitlich, sondern nach den verschiedenen Objekten in mehreren Gesetzen geordnet worden. Das jetzt im Deutschen Reiche geltende Urheberrecht ist hinsichtlich der Werke der Literatur und Tonkunst in dem Gesetze v. 19. 6. 1901, bezüglich der Werke der bildenden Künste (und der künstlerischen Photographie) in dem Gesetze v. 9. 1. 1907 gesetzlich geregelt. Diese Regelung durch mehrere Sondergesetze hat ihren Grund zum großen Teil in der verschiedenartigen Entwicklung, die sowohl die Kunst und ihre Schöpfungen selbst, als auch das Bedürfnis nach Schutz der geistigen Arbeit im Wechsel der Zeiten in der Anschauung unseres Volkes und der anderen künstlerisch produktiven Völker durchgemacht hat.

Von allen Künsten ist die Baukunst die älteste, sie ist die Urkunst des Menschengeschlechtes. Soweit die Sorge der Erden-

bewohner abgesehen vom Ernährungstriebe darauf ausging, sich vor den Einflüssen der Witterung zu schützen, bestand sie naturgemäß in der Herrichtung eines schützenden Obdaches, das sich aus dem primitiven Zustande der Höhle mit der fortschreitenden Kultur allmählich zum Palast entwickelte. Auch der Tote erhielt seine Wohnung. Die Grabmäler, vom Hünengrabe auf einsamer Heide aus germanischer Vorzeit und von den mit ihm verwandten Pyramiden der Ägypter an bis zum klassisch stilisierten Mausoleum, waren wohl die ersten Versuche auf dem Gebiete der bildenden Kunst.

Von der Baukunst haben sich die anderen Kunstformen losgelöst und zu selbständigen Künsten entwickelt: die Plastik, die Zeichenkunst, die Malerei u. a., die aber alle früher den Rechtsschutz ihrer Erzeugnisse durchgesetzt haben als die Ursprungskunst.

Der Urheberschutz der Werke der Baukunst ist ein noch jugendlicher Ast am Stamme des Kunstwerkschutzes, und eine geschichtliche Übersicht über den den Baukunstwerken gewährten gesetzlichen Schutz muß von einer Betrachtung der Entwicklung des Schutzes der bildenden Künste ausgehen.

Dem Altertum war ein Urheberrecht unbekannt.[1]) Auch in der Zeit, wo in der Tiberstadt ein mit außerordentlichem Rechtssinn begabtes Volk ein Aktionensystem schuf, welches die Grundlage unserer heutigen Jurisprudenz geworden, genoß der Schöpfer eines Geisteswerkes keinerlei Rechtsschutz für sein Werk. So wurden bei Griechen und Römern allgemein Nachbildungen von bekannten Gemälden verkauft, ohne daß der Künstler die Möglichkeit hatte, dagegen einzuschreiten.[2])

Auch die Rechtspflege des Mittelalters kannte keinen Schutz der Geisteswerke. Erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts machte sich ein dahin gehendes allgemeines Bedürfnis geltend, und zwar bemühte sich in Deutschland anscheinend Albrecht Dürer zuerst um einen Schutz für seine Stiche; für Stiche wurde zuerst Schutz nachgesucht und auch erreicht. Dieser Schutz bestand in der Verleihung von Privilegien, aus welchen sich die allzeit geldbedürftigen

---

[1]) vgl. auch Gairal, Les œuvres d'art S. 30, 34, 49 u. f.
[2]) Gairal a. a. O. S. 36, 55.

Landesherren eine neue, erwünschte Einnahmequelle zu machen verstanden. Bekannt ist ein Privileg, das Dürer im Jahre 1511 vom Kaiser für seine Passion erhielt, sowie ein Verbot des Nürnberger Rates von 1508, die Nachbildung Dürerscher Stiche betreffend. Den ersten Privilegienschutz gewährte wohl Venedig. Überliefert ist ein vierjähriges Privileg zugunsten des Kupferstechers Kolb aus dem Jahre 1500 zum Preise von 3 Dukaten. Bald erscheinen auch international gültige Privilegien (cum privilegiis regis christianissimi principum Belgarum et ordinum Bataviae).[1])

Während sich ein Privilegienschutz allmählich in allen Staaten einbürgerte, finden sich auch zur Unterstützung und Ergänzung des ungenügenden staatlichen Schutzes Nachbildungsverbote privater Körperschaften, welche sich an einen größeren Personenkreis wenden und nicht nur bestimmte Werke, sondern sämtliche Schöpfungen eines Künstlers in Schutz nehmen. So forderte 1730 in Frankreich die Académie de St. Luc von ihren Mitgliedern eine schriftliche Konsenzerklärung zur Nachbildung eines fremden Werkes.

Einen allgemeinen gesetzlichen Schutz schaffte zuerst England durch die Lex I und II Hogarth (1735 und 1766),[2]) welche dem Kunstwerk eine Schutzfrist von 28 Jahren vom Erscheinen ab gewährte. Ein Gesetz von 1814 schützt die Werke der Bildhauerkunst. In Frankreich gewährte ein Gesetz v. 29. 7. 1793 den Malern und Zeichnern die ausschließliche Befugnis des gewerblichen Vertriebes auf Lebenszeit und deren Erben auf 10 Jahre nach dem Tode des Künstlers.

In Deutschland machte das preuß. allgem. Landrecht einen bescheidenen Anfang mit einem gesetzlichen Kunstwerkschutz, indem es den Verlegern, nicht den Künstlern, für Kupferstiche, die in ihrem Verlage erschienen waren, ein Schutzrecht gab.[3]) Weiter geht das bayr. Strafgesetzbuch von 1813, das in Art. 397 Abs. 3 bestimmt: „Wer ein Werk der Wissenschaft oder der Kunst ohne Einwilligung seines Urhebers ... durch Vervielfältigung mittels Druckes oder auf andere Weise dem Publikum bekanntmacht,

[1]) Gairal a. a. O. S. 81.
[2]) Abgedr. bei Kohler, KunstwR. S. 177.
[3]) ALR. I, 11 § 997.

ohne dasselbe in eigentümlicher Form verarbeitet zu haben, wird neben dem Schadensersatz nach den einzelnen Druckprivilegien oder in deren Ermanglung nach den in den Polizeistrafgesetzen enthaltenen Bestimmungen bestraft". Das preuß. Gesetz v. 11. 6. 1837, welches zuerst das Urheberrecht zusammenhängend regelte, eröffnete eine Reihe von einzelstaatlichen Gesetzen auf dem Gebiete des Kunstwerkrechts. Nach dem genannten preußischen Gesetze waren die architektonischen Pläne für die Lebensdauer des Urhebers geschützt. Es fehlte nicht an Bemühungen, die Materie einheitlich für den ganzen Deutschen Bund zu normieren, aber ohne Erfolg. Erst nach der Neugründung des Deutschen Reiches wurde ein Entwurf von 1875 als Gesetz publiziert am 9. 1. 1876, das am 1. 7. 1876 in Kraft trat. Unter andern Mängeln, die dieses Gesetz enthielt, verdient hier besondere Hervorhebung die im § 3 ausdrücklich bestimmte Ausschließung der Bauwerke von dem in diesem Gesetz gewährten Rechtsschutz. Dieser § 3 ist damals von allen Kommentatoren des Gesetzes gebilligt worden.

Die Motive dieses Gesetzes heben zu dieser Bestimmung hervor, daß Pläne, Zeichnungen u. dergl. bereits nach § 43 des Gesetzes v. 11. 6. 1870 Rechtsschutz gegen unberechtigte Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung genießen, „dagegen würde es zu weit gehen, wenn das Gesetz verbieten wollte, daß ein fertiges Bauwerk nicht abgezeichnet, oder gar von einem andern Architekten nicht ein gleiches Bauwerk aufgeführt werden dürfe".[1]) Den gleichen Schutz für Zeichnungen und Entwürfe, für „Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind", gewährte § 1 Ziff. 3 des Gesetzes v. 19. 6. 1901. Es gab also keinerlei Schutz der Entwürfe und Bauwerke gegen Nachbauen sowie der Bauwerke gegen Nachzeichnen.

Freilich traten die Architekten auch verhältnismäßig spät mit ihren Forderungen an die Öffentlichkeit, so daß die Begründung zum jetzt geltenden Kunstschutzgesetze nicht mit Unrecht von dem Mangel eines ernstlichen Widerstandes der Architekten gegen die Bestimmung des § 3 des Gesetzes v. 9. 1. 1876 zur Zeit des Erlasses

[1]) vgl. Begr. z. Gesetze v. 9. 1. 1907 S. 12.

dieses Gesetzes hat sprechen können.[1]) Erst auf dem internationalen Kongreß für bildende Künste in Paris im Jahre 1878 wurde der Wunsch nach einem dem Kunstwerkschutz gleichkommenden Schutze der Bauwerke laut. Einen solchen Bauwerkschutz forderte energisch die Association littéraire et artistique internationale auf ihren Kongressen, so in Madrid 1887, Dresden 1895 usw., desgleichen die internationalen Architektenkongresse in Brüssel 1897 und Paris 1900. Vgl. das Annuaire der Association littéraire et artistique internationale von 1895, 1896, 1898, 1900, 1901, 1902, 1903. In vielen Kulturstaaten war inzwischen der Urheberrechtsschutz auf die Werke der Baukunst ausgedehnt worden. In Deutschland forderte zuerst Kohler in seinem Buche: „Das literarische und artistische Kunstwerk" (1892)[2]) eine Beseitigung des § 3. Dieser Abänderungsvorschlag fand aber bei einem Vortrage in der Vereinigung der Berliner Architekten bei der Mehrzahl der Zuhörer keinen Beifall.

Erst der erwähnte Dresdner Kongreß gab den Anstoß dazu, daß nunmehr auch die deutschen Architekten die Gleichstellung der Baukunst mit den Werken der bildenden Künste verlangten. Der Verband deutscher Architekten- und Ingenieurvereine legte auf Antrag der „Vereinigung Berliner Architekten" im Jahre 1897 seine Forderungen dem Reichsamt des Innern in einer Eingabe dar, in der es heißt[3]):

„In Erwägung, daß das Wesen des baukünstlerischen Schaffens in der baukünstlerischen und bautechnischen Konzeption des Werkes liegt,

In Erwägung, daß das baukünstlerische Schaffen in seinen individuellen Erzeugnissen ebenso schutzwürdig ist wie das Schaffen des Schriftstellers oder des anderen bildenden Künstlers,

In Erwägung, daß die baukünstlerische Konzeption durch graphische und plastische und die bauliche Ausführung wirtschaftlich verwertet wird und dem Schöpfer dieser Konzeption die wirtschaftliche Verwertung seines Werkes ausschließlich vorbehalten werden soll,

[1]) Mot. z. KunstschutzG. v. 9. 1. 1876 S. 12.

[2]) Kohler a. a. O. S. 190.

[3]) Abgedr. in GewRschutz 1904 Nr. 8 S. 213f.

In weiterer Erwägung, daß die graphische und plastische Nachbildung, sowie die bauliche Ausführung ein wesentlich nur technisches Können erfordert und infolgedessen der künstlerischen Konzeption im Range nachsteht, wird vorgeschlagen, dahin zu wirken:

daß bei der Revision des künstlerischen Urheberrechts die Baukunst den übrigen bildenden Künsten gleichgestellt und § 3 des Gesetzes v. 9. 1. 1876 durch eine Bestimmung folgenden Inhalts ersetzt wird:

1. Der Schöpfer eines Werkes der Baukunst hat das ausschließliche Recht der Nachbildung sowie der baulichen Ausführung des Werkes.
2. Unter einem Werke der Baukunst wird jede künstlerische oder technische Konzeption verstanden, gleichviel ob dieselbe in graphischer Darstellung (Skizzen, Pläne, Entwürfe) oder in einem Modelle oder in der baulichen Ausführung zum Ausdruck gelangt.
3. Wer ein Werk ohne Genehmigung des Urhebers ganz oder teilweise nachbildet oder ausführt, kann wegen Verletzung des Urheberrechts straf- oder zivilrechtlich verfolgt werden. Jedoch soll die Nachbildung zum Privatgebrauch, die nicht den Zweck gewerblicher Verwendung verfolgt, erlaubt sein".

Derselbe Verband überreichte dem Reichskanzler 1902 eine erneute Eingabe,[1]) in der er darauf hinwies, daß die Baukunst aus dem Gesetze v. 9. 1. 1876 nach den allgemeinen Anschauungen der deutschen Architektenschaft zu Unrecht ausgeschlossen sei. Die Ausschließung der Baukunst werde um so schwerer empfunden, als derselben auch durch keine anderen gesetzlichen Bestimmungen ein ausreichender Schutz gewährt werde. „Unsere Bitte geht daher dahin, es möge in dem neuen Gesetze über das Urheberrecht an den Werken der bildenden Kunst der Baukunst diejenige gleichberechtigte Stellung eingeräumt werden, die ihr nach unserer Überzeugung zukommt." Die Eingabe schließt mit der Bitte, vor der Beratung des Gesetzes den interessierten Fachkreisen Gelegenheit zur Äußerung über den kommenden Gesetzentwurf zu geben.

---

[1]) Abgedr. bei Hütten a. a. O. S. 17.

Sodann wurde auf der Tagung des Verbandes zu Augsburg folgende Kundgebung mit den Forderungen der deutschen Architekten veröffentlicht [1]):

„Bei der in Aussicht stehenden Neuordnung des Urheberrechts an den Werken der bildenden Künste erachtet die im Verbande deutscher Architekten- und Ingenieurvereine vertretene Baukünstlerschaft Deutschlands zugunsten der von ihnen gepflegten Baukunst folgende Änderungen gegenüber dem durch das Gesetz v. 9. 1. 1876 geschaffenen Rechtszustande für erforderlich:

I. Der Baukunst ist unter Aufhebung des § 3 des gen. Gesetzes die volle Gleichstellung mit den übrigen bildenden Künsten zu gewähren und ihren Werken demgemäß der gleiche Schutz zuzugestehen, welchen die Werke der Malerei und der Bildhauerkunst auf Grund obigen Gesetzes nunmehr seit 26 Jahren genießen.

II. Die architektonischen Zeichnungen sind nicht nur wie früher nach § 43 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken der Literatur und der Tonkunst gegen Nachdruck, sondern auch gegen Nachbildung zu schützen.

III. Die Ziff. 3 des § 6 im Reichsgesetz v. 9. 1. 1876 ist dahin abzuändern, daß auch für die an öffentlichen Straßen und Plätzen stehenden Werke der bildenden Künste eine Verschärfung des Nachbildungsrechtes dahin eintritt, daß vom Verbote der Nachbildung allein ausgenommen ist:

die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche auf oder an der Straße oder öffentlichen Plätzen stehen, sofern die Kunstwerke dabei nicht für sich allein, sondern als Teile eines Straßen- oder Landschaftsbildes nachgebildet werden".

Diesen Sätzen wurde noch eine Begründung beigefügt, in der darauf hingewiesen wurde, daß die Baukunst mit der gleichen

[1]) Abgedr. bei Hütten a. a. O. S. 17 f.

Berechtigung wie die Malerei und Bildhauerkunst zu den bildenden Künsten zu zählen sei, und daß sie mindestens die gleichen Anforderungen an die geistige Schöpfungskraft des Künstlers stelle wie die anderen bildenden Künste. Auch werde das Nachzeichnen und Nachbauen in der Architektenschaft allgemein als dem Anstand und der guten Sitte widersprechend angesehen. Während ferner bei der Malerei und Bildhauerei die Entwürfe ebenso wie die fertigen Kunstwerke geschützt seien, genössen die architektonischen Entwürfe nur Schutz gegen Nachdruck nach dem Literargesetz. Sodann würden die Künstler durch das Recht, die an öffentlichen Straßen und Plätzen stehenden Kunstwerke beliebig nachbilden zu dürfen, erheblich materiell und infolge der meist schlechten Nachbildungen auch ideell geschädigt, während die in öffentlichen Museen befindlichen Werke, welche doch dem gleichen Zwecke dienten, nicht nachgebildet werden dürften. Auch wurde auf den in verschiedenen Staaten der Baukunst in gleicher Weise wie auch den andern bildenden Künsten gewährten Rechtsschutz hingewiesen.

In der Folge ergriff der „Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums" die Führung in dieser Bewegung. Auf einer Versammlung dieses Vereins am 30. 4. 1903 wurde der Frage des Bauwerkschutzes besondere Aufmerksamkeit zugewandt und folgende Resolution gefaßt:

> „Die Baukünstler haben ebenso Anspruch auf Anerkennung ihres Urheberrechts wie alle andern bildenden Künstler. Deshalb ist zu wünschen, daß bei der bevorstehenden Reform des Kunstschutzgesetzes § 3 des Gesetzes v. 9. 1. 1876 beseitigt wird und entsprechende Bestimmungen zum Schutze der Werke der Baukunst erlassen werden.
>
> Es ist wünschenswert, daß bei der gesetzlichen Regelung dieser Frage Architekten als Sachverständige zugezogen werden".[1])

Des weiteren wählte der genannte Verein eine Kommission, die folgende Sätze aufstellte:

---

[1]) Abgedr. bei Osterrieth in GewRschutz 1904 S. 213 f.

„1. (Deckt sich völlig mit der oben angeführten Resolution);
2. Gegenstand des Urheberrechts auf dem Gebiete der Baukunst soll jede individuelle geistige Leistung in allen Stadien der Entwicklung sein;
3. Das gleiche bezieht sich auf die Werke der Gartenkunst;
4. Jede Nachbildung eines Werkes der Baukunst, einschließlich der baulichen Ausführung ist ohne Genehmigung des Berechtigten verboten;
5. Als verbotene Nachbildung sind nicht anzusehen zeichnerische und photographische und Modellnachbildungen eines Werkes der Baukunst zum persönlichen Gebrauch. Es ist jedoch verboten, den Namen oder das Monogramm des Urhebers in irgendeiner Weise auf der Nachbildung anzubringen;
6. Die Bestimmung des § 6 Ziff. 2 des geltenden Gesetzes v. 9. 1. 1876 darf auf dem Gebiete der Baukunst keine Anwendung finden;
7. Als verbotene Nachbildung ist auch anzusehen die Wiedergabe von Straßen oder Landschaftsbildern, auf denen ein Werk der Baukunst sich befindet;
8. Die Bestimmung des § 8 Ziff. 4 des Gesetzes v. 9. 1. 1876 darf auf dem Gebiete der Baukunst keine Anwendung finden;
9. Der Urheber hat Anspruch, daß sein Name in angemessener Weise an dem Bauwerke angebracht wird. Der Eigentümer des Bauwerkes ist nicht berechtigt, den Namen des Urhebers ohne dessen Zustimmung zu entfernen. Der Eigentümer des Bauwerks ist berechtigt dieses umzugestalten. In diesem Falle ist der Urheber befugt, die Entfernung seines Namens zu verlangen.

Im übrigen darf an der Bezeichnung des Urhebers ohne dessen Genehmigung eine Änderung nicht vorgenommen werden".

Alle diese Bemühungen der deutschen Architekten waren insofern von Erfolg gekrönt, als der Entwurf eines neuen Kunstschutzgesetzes einen Schutz der Bauwerke, wenn auch nicht in einem den oben angeführten Forderungen der Architekten entsprechenden Umfange, vorsah.

In Frankreich waren auch mittlerweile durch ein Gesetz v. 11. 3. 1902 die Bestimmungen des Gesetzes von 1793 ausdrücklich auch auf die Werke der Baukunst ausgedehnt worden, ein Umstand, der auch auf die Entwicklung der deutschen Gesetzgebung einwirkte.[1])

Ein Entwurf zu einem neuen Reichsgesetze betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste wurde am 27. 4. 1904 durch den Reichsanzeiger veröffentlicht. Der § 2 Abs. 1 dieses Entwurfes hatte folgenden Wortlaut: „Bauwerke und Entwürfe für diese gehören, sofern sie künstlerische Zwecke verfolgen, zu den Werken der bildenden Künste im Sinne dieses Gesetzes".

Ein unter Berücksichtigung der ergangenen Kritik abgeänderter neuer Entwurf wurde dem Reichstage am 28. 11. 1905 durch den Reichskanzler vorgelegt und am 25. 1. 1906 von dem Plenum nach erster Lesung an eine Kommission (die 10.) von 14 Mitgliedern zur Berichterstattung verwiesen. Den Vorsitz in der Komission führte der Abgeordnete Dietz, als Referent fungierte der Abgeordnete Müller-Meiningen. Die Kommission beriet den Entwurf in zwei Lesungen (acht Sitzungen) v. 6. 2. bis 16. 3. 1906 und erstattete dem Reichstage am 16. 5. einen schriftlichen Bericht. Das Plenum beschäftigte sich in 2. Lesung am 22. und 23. 11. 1906 und in 3. Lesung am 10. 12. 1906 mit dem Entwurfe, ohne daß wesentliche Änderungen vorgenommen wurden.[2]) Das Gesetz wurde am 9. 1. 1907 vom Kaiser unterschrieben und im RGBl. Nr. 3 veröffentlicht. Es trat in Kraft am 1. 7. 1907.

Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Werke der Baukunst steht aber nicht unter dem Schutze des Kunstschutzgesetzes, sondern ist als „Abbildungen technischer Art" unter dem Schutze des Literarschutzgesetzes verblieben. Dieses Gesetz ist ohne besondere Mitwirkung und Bemühungen der deutschen Architektenschaft zustande gekommen. Das Reichsjustizamt legte zunächst im Jahre 1898 Vertretern der Wissenschaft, der Presse und des Buch- und Musikverlages einen sehr sorgfältig vorbereiteten Entwurf vor, den es 1899 der öffentlichen Kritik zugänglich machte. Der Ent-

---

[1]) vgl. Begr. z. KUG. S. 12 f.

[2]) vgl. Müller, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht Bd. 2 S. 6.

wurf gelangte im Dezember 1900 gleichzeitig mit einem Entwurfe über das Verlagsrecht vor den Reichstag. Das Plenum verwies beide Entwürfe nach der 1. Lesung am 8. und 9. 1. 1901 an die 11. Kommission von 21 Mitgliedern. Die von der Kommission vorgeschlagene Fassung wurde vom Plenum am 30. 4., 1. und 2. 5. ohne bemerkenswerte Änderungen angenommen, am 19. 6. 1901 vom Kaiser vollzogen und am 28. 6. im RGBl. Nr. 27 veröffentlicht. Das Gesetz trat in Kraft am 1. 1. 1902.[1])

Die Baukunst genoß in den meisten Kulturstaaten bereits einen ausgedehnten Urheberschutz,[2]) als die deutsche Gesetzgebung zu ihrem Schutze überging.

In Frankreich genossen bereits „die Urheber von Schriften aller Art, Musikkomponisten, Maler und Zeichner, welche Bilder oder Zeichnungen gravieren lassen, während ihres Lebens das ausschließliche Recht, ihre Werke im Gebiete der Republik zu verkaufen und das Urheberrecht ganz oder teilweise zu übertragen" auf Grund des Art. 1 des Konventsdekrets v. 19. 7. 1793. Im Anschluß an dieses Dekret bestimmt das Gesetz v. 11. 3. 1902 im Art. 1: „In dem Art. 1 des Gesetzes v. 19./24. 7. 1793 sind nach den Worten: ‚Die Urheber von Schriftwerken aller Art, Musikkomponisten' die Worte einzufügen: ‚die Architekten, die die Bildhauer'." Gerade die französische Jurisprudenz und Rechtsprechung ist den Interessen der bildenden Künstler und der Architekten bei der Auslegung der Gesetze stets in einer Weise entgegengekommen, die allgemeine Anerkennung verdient.

Die italienische Gesetzgebung rechnet die Werke der Baukunst zu den Werken der bildenden Kunst und bestimmt im § 2 des Gesetzes v. 19. 9. 1882: „Gleichgeachtet der dem Urheber eines Werkes vorbehaltenen Veröffentlichung werden . . . die Ausführung von Kunstwerken auf Grund von Entwürfen des Urhebers". Hiernach sind also Bauwerksentwürfe gegen die bauliche Ausführung geschützt.

Spanien schützt in einem Gesetze v. 10. 1. 1879 das geistige Eigentum an literarischen, wissenschaftlichen und architektonischen

---

[1]) vgl. Daude, Urheberrecht S. VII.

[2]) Hedeler, Gesetze über das Urheberrecht in allen Ländern.

Werken, und gemäß Art. 3 des genannten Gesetzes werden zu den architektonischen Werken gezählt: Karten, Pläne und wissenschaftliche Zeichnungen.

Ein ausdrückliches Aufführungsverbot — allerdings nur an unveröffentlichten Entwürfen — enthält das dänische Gesetz v. 31. 3. 1864, das im Art. 4 bestimmt: „Niemand ist innerhalb des im Art. 2 erwähnten Zeitraumes berechtigt, die Originalbaupläne eines andern zu irgendwelchen Bauwerken ohne Genehmigung des betreffenden zu benutzen. Doch ist diese Genehmigung als gegeben anzusehen, wenn die Pläne und Zeichnungen von dem betreffenden selbst oder mit dessen Zustimmung veröffentlicht worden sind".

Nach russischem Recht — Gesetz v. 20. 3. 1911 [1]) — genießen die Architekten bezüglich ihrer sämtlichen Schöpfungen Urheberschutz.

Des weiteren ist die Baukunst noch geschützt in Belgien (Gesetz v. 22. 3. 1886), Holland (Gesetz v. 23. 9. 1912), Luxemburg (Gesetz v. 10. 5. 1898), Schweiz (Gesetz v. 23. 4. 1883) und andern Kulturstaaten.

Keinen Rechtsschutz genießt die Baukunst vor allem noch in Österreich und Ungarn. Das österreichische Kunstschutzgesetz v. 26. 12. 1895, eine Nachbildung des deutschen Reichsgesetzes v. 9. 1. 1876, schließt wie sein Vorbild die Werke der Baukunst im § 4 ausdrücklich vom Urheberschutze aus. Ebenso das ungarische Gesetz v. 26. 4. 1884 in seinem Art. 66.

II. Das Wesen des Urheberrechts.

Eine Betrachtung der Rechtsnatur des Baukunstwerkrechts, eines der jüngsten Sprossen des Urheberrechts, führt, da es nur ein hinsichtlich des Objektes begrenztes Teilgebiet des Urheberrechts ist, naturgemäß zu einer Untersuchung über das Wesen des Urheberrechts überhaupt.

Das Urheberrecht hat seine gesetzlich festgelegten Normen in den meisten Kulturländern erst im Laufe des vorigen Jahrhunderts

[1]) Abgedr. in GewRschutz 1913 Nr. 5.

erhalten. Es ist also ein modernes Recht, dessen Entwicklungen und Umbildungen durch die verschiedensten Theorien sich leicht verfolgen lassen.

Das Baukunstwerkrecht besteht in der Alleinberechtigung des Architekten und Baukünstlers, über seine in einem Bauwerke oder in einem Entwurfe in künstlerischer Form verkörperte Idee beliebig zu verfügen.

Wer durch seine Arbeit, zumal durch originäre Schöpfung einen neuen Wert hervorbringt, schafft sich ein unbeschränktes Verfügungsrecht über diesen Wert, ein Grundsatz, der auch dem auf niedrigster Kulturstufe stehenden Menschen selbstverständlich erscheint. Dieses gilt sowohl für körperliches wie für geistiges Schaffen. Der Urheber hat hiernach ein auf dem natürlichen Rechtsbewußtsein aufbauendes Recht auf seine Schöpfung, in der sich seine Arbeitskraft zu einem neuen Gute gestaltet. Dieses unbeschränkte Recht des Künstlers, das durch jeden unberechtigten Eingriff eines andern verletzt wird, kennzeichnet das Urheberrecht als ein absolutes Recht.

Man hat dem Urheber an seinem Geisteswerke ein subjektives Recht überhaupt abgesprochen, und den tatsächlichen Schutz, den das Kunstwerk, das mit der Veröffentlichung Gemeingut geworden sei, genießt, auf gesetzliche Vervielfältigungsverbote gestützt. In diesem Sinne sagt v. Gerber[1]): „Gegen .. Konkurrenz soll der Autor und Verleger geschützt werden. Zu diesem Zwecke soll er jetzt nicht mehr den Weg der Privilegienerwirkung nötig haben; der Schutz wird durch ein Gesetz gewährt, welches den Rechtssatz ausspricht, daß die Handlung, genannt Nachdruck, verboten ist und zur Entschädigung verpflichtet. Das Nachdrucksverbot ist daher nichts anderes als eine allgemeine Monopolisierung des Autors und Verlegers in dem gewerbsmäßigen Vertriebe eines literarischen Produktes durch Rechtssatz. Damit ist die juristische Konstruktion der Lehre vom Nachdruck gegeben; es handelt sich um eine Deliktsobligation . . .". Nach dieser Lehre wäre also das Urheberrecht kein subjektives Recht sondern

[1]) v. Gerber, System des PrivR. S. 591; v. Gerber in JheringsJ. Bd. 26 S. 422.

lediglich eine Reflexwirkung von Strafrechtsnormen. Diese Theorie hat außer v. Gerber noch Laband[1]) und Otto Mayer[2]) vertreten.

Die Unhaltbarkeit der Gerberschen Lehre ergibt sich schon durch Analogie. So würde sich der Eigentumsschutz als Reflexwirkung der kriminalrechtlichen Eigentumsdelikte darstellen usw. Dann widerspricht dieser Theorie aber auch aufs entschiedenste die Übertragbarkeit des Urheberrechts auf andere, da nur eine Sache oder ein Recht, nicht aber eine Reflexwirkung übertragen werden kann. Wie will die Theorie ferner einen Ersatzanspruch des Autors konstruieren, wenn der Eingriff des Unberechtigten nicht kulpos, sondern bona fide geschah? Die Erklärung, die v. Gerber dafür gibt, ist durch die heutige Gesetzgebung mehr als widerlegt.[3]) Der Urheberschutz beruht also nicht auf einer bloßen Reflexwirkung von Strafrechtsnormen, sondern ist ein subjektives, unter Lebenden und von Todes wegen übertragbares absolutes Recht.

Man hat zunächst versucht, das Urheberrecht einer der klassischen Kategorien von Rechten einzuverleiben, wobei man zwar zu einem befriedigenden Ergebnis nicht gekommen ist, aber doch viel zur Aufklärung des Wesens des Urheberrechtes beigetragen hat.

Die meisten Schriftsteller des 18. Jahrhunderts sahen in dem Rechte des Urhebers ein Eigentumsrecht, und zwar bilde der geistige Inhalt des Buches — für diese Zeit kommt das Urheberrecht des bildenden Künstlers noch gar nicht in Frage — das Objekt des Eigentums. Die Rechte des Sacheigentümers wurden infolge der herrschenden Rechtsauffassung analog dem Schriftsteller zuerkannt. So sagt Pütter[4]): „Ganz eine andere Bewandtniß

---

[1]) Laband in ZHR. Bd. 23 S. 621 ff.

[2]) Mayer in ZHR. Bd. 26 S. 422 f. Diese Theorie wird ferner anerkannt im HWB. d. Staatsw., Jena 1894, Bd. 6 S. 398, wo es heißt: „Das Urheberrecht wird jetzt überwiegend als ein den dinglichen Rechten verwandtes absolutes Verbietungsrecht aufgefaßt".

[3]) vgl. des weiteren Kohler, Autorrecht, in IheringsJ. Bd. 18 S. 185 f.

[4]) Pütter, Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft, Göttingen 1774, S. 25.

hat es II. mit solchen Werken, die ein Gelehrter erst neu ausgearbeitet hat, und die jetzt das erste Mal in Druck kommen sollen. Diese sind gleich ursprünglich ein wahres Eigentum ihres Verfassers, so wie ein jeder das, was seiner Geschicklichkeit und seinem Fleiße sein Daseyn zu danken hat, als sein Eigentum ansehen kann; es sey nun, daß es in einem eignen ganz von neuem ausgearbeiteten Werke bestehe, oder auch nur in Anmerkungen, oder andern Früchten eines besonderen Fleißes, den ein Gelehrter an ein aelteres Werk wendet, das sonst schon in jedermanns Händen ist".

Ein unbeschränktes Herrschaftsrecht des Schriftstellers oder Architekten über sein Geisteswerk, die daraus hervorgehende Negatorienklage und andere dem Urheber aus dem Eigentum erwachsenden Rechte sind auch, wenn man von der Beschränkung des Eigentums auf körperliche Sachen durch das Gesetz (§ 90, 903 BGB.) absieht, oder diese Beschränkung als zu eng nicht gelten lassen will, auf den ersten Blick unbedenklich. Zieht man aber die Konsequenzen aus dieser Lehre, so gelangt man zu unannehmbaren Resultaten. Es wäre dann z. B. eine Okkupation, eine Ersitzung, ein literarischer Diebstahl im eigentlichen Sinne möglich. Vor allem steht aber die zum Begriffe des Eigentums gehörige unbeschränkte Herrschaftsbefugnis im Widerspruche mit der in fast allen Gesetzgebungen festgesetzten zeitlichen Beschränkung des Urheberschutzes.

Diese älteste Theorie des geistigen Eigentums hat auch noch bis in die jüngste Zeit ihre Verteidiger gefunden; so Dernburg,[1]) Jhering[2]) und bis vor kurzem auch noch Osterrieth.[3]) Letzterer wandte zwar, wie auch Dernburg, die Funktionen des Sacheigentums auf die Geistesschöpfung als eine res incorporalis an, unterschied aber zwischen dem Eigentumsrecht und einem unabhängig davon dem Urheber zustehenden Individualschutz, welchem er allerdings die Rechtsnatur absprach.

---

[1]) Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 6 S. 35 ff.

[2]) Jhering unterscheidet (Dogm. Jahrb. Bd. 23 S. 303) zwar zwischen körperlichen Sachen und Rechten als Objekten des Eigentums, hält aber die Bezeichnung: geistiges Eigentum für das Urheberrecht für die beste.

[3]) Osterrieth, Altes und Neues S. 78 f.

So heißt es bei Osterrieth: „Als Träger wirtschaftlicher Werte rücken sie (die Geisteswerke) ein in die Kategorie der Güter. Der Urheber schafft in seinem Werke ein Gut".[1] „Das Recht des Urhebers am Geistesgut ist die ausschließliche, prinzipiell unbeschränkte, vollständige Beherrschung einer unkörperlichen Sache. Damit sind die Merkmale des Eigentums gegeben. Der Ausdruck ‚geistiges Eigentum' ist nicht ein anderer Name; er gibt das Wesen des Rechtes wieder."[2] „Das Urheberrecht ist kein einheitliches Rechtsgebilde, es umfaßt vielmehr Rechte, die zwei vollständig verschiedenen Rechtsgebieten angehören und infolgedessen eine unter sich gänzlich verschiedene Behandlung erheischen."[3] „Die Betätigung der Individualität äußert sich in Handlungen des Urhebers, in der Schöpfung des Geisteswerkes, in dessen Veröffentlichung und Verbreitung und in der Verfügung darüber. Soweit nun nicht besondere öffentlichrechtliche (preßgesetzliche) Vorschriften in Betracht kommen, unterliegen diese Handlungen ebensowenig der Normierung des Rechts als die anderen Lebensäußerungen eines Menschen. Die auf das freie Belieben des Autors gestellten Handlungen gewinnen erst eine rechtliche Bedeutung, wenn sie durch fremde Einwirkungen gehemmt werden. Die auf sie angewandte Rechtsnorm ist also negativ; sie enthält Verbote unberechtigter Eingriffe. Diese Feststellung genügt, um die Rechtsnatur des Individualschutzes zu verneinen."[4]

Osterrieth führte auch seine Lehre vom geistigen Eigentum konsequent durch und erkannte eine Ersitzung, eine präkludierende Verjährung und Diebstahl an geistiger Arbeit als möglich an. Er verwarf die zeitliche Grenze des gesetzlichen Schutzes, „die sich auch mit praktischen Gründen nicht rechtfertigen läßt". Er führte die Abkehr der Modernen von der Eigentumstheorie hauptsächlich auf den Einfluß der römischrechtlichen Doktrin zurück, die für ein Eigentum an unkörperlichen Sachen keinen Raum lasse.

---

[1] Osterrieth, Altes und Neues S. 62
[2] Osterrieth a. a. O. S. 84.
[3] Osterrieth a. a. O. S. 63/64.
[4] Osterrieth a. a. O. S. 66.

Diese von Osterrieth vertretene Theorie kommt der Kohlerschen Immaterialgüterrechtslehre zweifellos sehr nahe, aber sie scheiterte hauptsächlich daran, daß er das Recht am Geistesgut mit Gewalt in die Zwangsjacke des Sacheigentums zu stecken sich bemühte. Anerkannt ist die Lehre vom geistigen Eigentum noch im Staatslexikon von Bachem und Sacher.[1]) Treffend charakterisiert wird die Theorie von Kohler[2]): „Die Idee des geistigen Eigentums fehlt darin, daß sie identifiziert, wo nur von Analogie gesprochen werden kann, will man das Eigentum nicht in vage Unbestimmtheit auflösen".[3])

Vorherrschend ist diese Theorie noch in der Jurisprudenz der romanischen Länder, besonders in Frankreich und Italien. Daß dieselbe auch zur Zeit der Reichsgründung noch in Deutschland anerkannt war, zeigt Art. 4 Ziff. 6 der RV., wo „der Schutz des geistigen Eigentums" der Reichsgesetzgebung vorbehalten wird. In den Gesetzen vieler Staaten ist das Urheberrecht als „geistiges Eigentum" bezeichnet, so in Österreich, Frankreich, Spanien, Norwegen und Japan u. a. Gesetzlich als wirkliches Eigentumsrecht wird das Urheberrecht behandelt in Mexiko, Guatemala und Venezuela.

Zu ähnlichen Resultaten wie die Eigentumstheorie kommt eine besonders von Klostermann[4]) und Wächter[5]) vertretene Theorie, welche das Urheberrecht als reines Vermögensrecht an einer unkörperlichen Sache darstellt. Diese Schriftsteller berufen sich dabei vor allem auf die Übertragbarkeit des Autorrechts, die ein Charakteristikum der Vermögensrechte sei. Als weiteres Argument führen sie an, daß beim Urheberrecht die Bestellung eines Abwesenheitspflegers möglich sei. Nach ihrer Lehre ist der Umstand, daß dem Urheber auch ein persönliches Recht zustehe, den widerrechtlichen Eingriffen anderer entgegenzutreten, trotz seiner Bedeutung nicht ausschlaggebend dafür, das Urheberrecht zu den

---

[1]) Das Staatslexikon, Freiburg 1912, Bd. 5 S. 664.

[2]) Kohler, Handbuch d. deutschen PatR. S. 56 f.

[3]) Kohler in BuschsArch. Bd. 47 S. 171.

[4]) Klostermann, UrhR. S. 21 f.

[5]) Wächter, Autorrecht S. 1 f. Ebenso Goepel, Über Begriff und Wesen des UrhR. S. 29 f.

Persönlichkeitsrechten zu zählen; diese Rechte des Urhebers hätten vielmehr mit dem eigentlichen Urheberrecht nichts zu tun, sondern sie gingen aus dem allgemeinen Rechte des Menschen auf Respektierung seiner Person und Rechte hervor. So sagt Klostermann[1]: „Das Urheberrecht gehört zu den absoluten Rechten ohne körperlichen Gegenstand ... Das Urheberrecht ist ein Vermögensrecht. Das wird dadurch außer Frage gestellt, daß nach § 3 des Gesetzes v. 11. 6. 1870 und nach § 2 des Gesetzes v. 9. 1. 1876 das Recht des Urhebers auf seine Erben übergeht, und durch Vertrag oder von Todes wegen beschränkt und unbeschränkt auf andere übertragen werden kann. Eine solche Vererbung oder Veräußerung ist nur bei Vermögensrechten denkbar". „Das Urheberrecht ist also seinem ganzen Verhalten nach ein Vermögensrecht; dagegen kann durch die Vervielfältigung eines Werkes wider den Willen des Verfassers ohne Zweifel außer dem Urheberrechte auch die Persönlichkeit des Verfassers verletzt werden. Ein Kränkung dieser Art ist aber ganz unabhängig von den Voraussetzungen des Urheberrechtes und kann mit der iniuriarum actio auch dann verfolgt werden, wenn der Verfasser das Recht der ausschließlichen Vervielfältigung gar nicht erworben oder bereits verloren hat."

Im Gegensatze zu Klostermann erkennt Wächter ein besonderes Persönlichkeitsrecht des Autors nicht an. Er schreibt: „In welcher Art durch den Nachdruck als solchen — abgesehen von injuriösen Entstellungen — die Ehre des Autors beleidigt werden sollte, ist nicht zu ersehen".[2] „Auch durch die Unstatthaftigkeit einer Exekution gegen den Autor auf Herausgabe des Werkes wird der vermögensrechtliche Charakter des Autorrechts nicht beseitigt ... In dieser Hinsicht werden allerdings persönliche Interessen des Autors geachtet; denn neben der Möglichkeit vermögensrechtlicher Nutzung liegen in der Autorschaft geistige und individuelle Beziehungen, welche ohne Verletzung der Persönlichkeit nicht preisgegeben werden können. Hieraus aber ein besonderes Personenrecht des Autors zu konstruieren, wäre schon

---

[1]) Klostermann a. a. O. S. 22/23, 25.
[2]) Wächter a. a. O. S. 7.

deshalb verfehlt, weil sich ein juristischer Inhalt eines solchen Rechtes nicht aufstellen ließe." [1])

Im Gegensatz zu dieser Theorie erklärt eine andere Gruppe von Schriftstellern, besonders Anhänger der germanistischen Schule, das Urheberrecht für ein reines Persönlichkeitsrecht.[2]) Sie zählen auch Kant[3]) zu den Ihren, welcher wohl als erster den unbefugten Büchernachdruck als eine Verletzung der Persönlichkeit des Verfassers hingestellt hat. Nach ihrer Lehre ist das Geisteswerk „eine Offenbarung und ein Ausdruck des persönlichen Geistes" des Autors, „ein Stück seiner Persönlichkeit, seines Namens und seiner (Autor-) Ehre", an dem der Urheber ein höchstpersönliches ausschließliches Mitteilungsrecht habe, das auch dauernd in engster Beziehung zu seinem Schöpfer bleibe. Nach Gierke[4]) ist das Geisteserzeugnis, „insoweit es Gegenstand eines ausschließlichen Rechtes ist, von der Person des Urhebers nicht völlig gelöst, insoweit es dagegen von ihr völlig gelöst ist, nicht Gegenstand eines ausschließlichen Rechtes". Gareis[5]) nennt das Autorrecht ein „Individualrecht", ein Recht des sich individuell betätigenden Rechtssubjektes darauf, „daß die Authentizität des Resultates seiner Betätigung anerkannt und geschützt werde". Nach der Anschauung dieser Theorie ist „der Vermögenswert, den das Werk hat, und auf den der Autor wieder den ersten Anspruch hat, daher nicht der innerste Kern des Autorrechts, sondern für die juristische Erkenntnis nur von sekundärer Bedeutung".[6]) Die Anhänger der Persönlichkeitsrechtstheorie machen für den rein persönlichkeitsrechtlichen Charakter des Urheberrechts besonders die ausschließlich in den Willen des Urhebers gestellte Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung geltend, die für ein reines Vermögensrecht undenkbar sei. Auch seien die Übertragbarkeit und Vererblichkeit keine ausschließlichen Eigenschaften der Vermögensrechte, sondern

---

[1]) Wächter a. a. O. S. 11/12.

[2]) Beseler, System d. DPrivR. Bd. 2 S. 954; Gierke, DPrivR. Bd. 1 S. 756ff; Bluntschli, DPrivR. S. 112f.

[3]) Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre § 31 II.

[4]) Gierke a. a. O. S. 761.

[5]) Gareis in BuschsArch. Bd. 35 S. 185f.

[6]) Bluntschli, DPrivR. S. 115.

manche Persönlichkeitsrechte seien kraft positiven Rechtes beschränkt oder unbeschränkt negoziabel.[1])

Die beiden letztgenannten Theorien haben als Gegenstand des Urheberrechtes die Geistesschöpfung des Urhebers als res incorporalis erkannt, aber in dem Bestreben, das Autorrecht einer der wissenschaftlich sanktionierten Arten von Rechten unterzuordnen, je nach ihrem Standpunkt auf Kosten der vermögensrechtlichen oder persönlichkeitsrechtlichen Elemente des Urheberrechts ein ausschließliches Persönlichkeits- oder Vermögensrecht konstruiert. In dieser einseitigen Berücksichtigung der vermögensrechtlichen oder persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile unseres Rechtes fehlen beide Theorien, und nur eine gleichmäßige Bewertung dieser beiden Bestandteile kann zu der tatsächlich richtigen Charakterisierung der Rechtsnatur des Urheberrechts führen.

Tatsächlich ist das Urheberrecht die materielle und ideelle Herrschaft des Urhebers an seiner in einer bestimmten Form objektivierten, einen Vermögenswert repräsentierenden Idee.

Das Urheberrecht entsteht nicht schon mit der bloßen Gestaltung der Idee im Geiste des Urhebers, wenn auch das imaginäre Bild seiner künftigen Schöpfung vor seinem geistigen Auge noch so feste Formen angenommen haben mag. Die abstrakte Idee ist nicht geschützt, ihre freie Benutzung ist gestattet (§ 16 KUG.; § 13 LUG.). Das Urheberrecht kommt erst zur Entstehung, sobald die zuerst im Geiste des Urhebers sich bildende Idee eine sinnlich wahrnehmbare Gestalt angenommen hat, etwa mit dem Entwurf einer Skizze oder mit Fertigstellung eines Modells. Die bauliche Ausführung der in dem Entwurfe objektivierten Idee eines Architekten, also Herstellung des „Originals", ist demnach zur Entstehung des Urheberrechts nicht erforderlich. Das Urheberrecht haftet aber auch nicht an der ersten Verkörperung der Idee, also an dem ersten Entwurfe oder Modell, auch nicht an dem event. zur Ausführung gelangten „Original" oder an dessen Vervielfältigungen, sondern es besteht von der körperlichen Sache völlig losgelöst. Ist das Urheberrecht einmal entstanden, so geht es, so lange das Geisteswerk noch in einer

[1]) Gareis in BuschsArch. Bd. 35 S. 201/202.

sinnlich wahrnehmbaren Gestalt existiert, auch mit der Vernichtung des Originals nicht unter, vorausgesetzt natürlich, daß die Schutzfrist nicht abgelaufen ist. Der Architekt kann also bei seinen Entwürfen und Bauwerken zwei Rechte unabhängig voneinander besitzen, das Eigentum an dem Papier bezw. an der das Geisteswerk bildenden Materie und das Urheberrecht an seiner auf dem Papier bezw. in der betreffenden Materie objektivierten Idee. Der Gegenstand des Urheberrechts ist also eine objektivierte Idee, also ein unkörperlicher Gegenstand, eine res incorporalis.

Der Autor ist aber zweifellos in der Lage, von seiner Geistesschöpfung jeden beliebigen Gebrauch zu machen. Er kann sie für seinen eigenen Bedarf verwenden, dann bleibt er selbst im unmittelbaren Genusse, oder er kann sie veröffentlichen und vervielfältigen lassen. Das durch die Verwertung des Geisteswerkes zu erwartende oder erlangte Entgelt repräsentiert den wirtschaftlichen Wert des Werkes; das Werk ist also ein Vermögensobjekt. Es ist also ein Gut, und zwar gehört es einer Welt von Gütern an, welche außerhalb der für uns wahrnehmbaren drei Dimensionen des Raumes liegt.

Diesem Ergebnis steht auch die Bestimmung des § 90 BGB.: „Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände" nicht entgegen. Wenn das Bürgerliche Gesetzbuch auch keine unkörperlichen *Sachen* kennt, so ist damit doch die rechtliche Anerkennung unkörperlicher *Güter* nicht abgelehnt. Das Geisteswerk des Urhebers tritt gleichberechtigt als unkörperlicher Gegenstand, als immaterielles *Gut* neben die körperlichen Sachen und Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches. Unter diesem Gesichtspunkt bezeichnet man das Recht des Urhebers an seinem Geisteswerke als ein „Immaterialgüterrecht".

Diese Immaterialgüterrechtstheorie ist begründet von *Kohler*.[1] Nach seiner Lehre ist das Immaterialgüterrecht das „Bruderrecht des Eigentums",[2] also ein dem Eigentum analoges Vermögensrecht an einer res incorporalis, welches infolge seiner innigen Beziehungen zu der Person des Urhebers aber auch zahlreiche

---

[1] *Kohler* in BadAnn. 1875 und Patentrecht 1877 S. 7 ff.

[2] *Kohler* in BuschsArch. Bd. 47 S. 173.

persönlichkeitsrechtlichen Elemente enthält, welche die ideellen Interessen des Urhebers an seinem Werke in Schutz nehmen.

Wie oben dargelegt, haben bereits die Vertreter der älteren Theorien zum Teil ein vom eigentlichen Urheberrechte zu unterscheidendes Persönlichkeitsrecht des Urhebers, das vornehmlich seine Person und seinen künstlerischen Ruf schützt, erkannt. Dieses allgemeine Persönlichkeitsrecht ist also keineswegs eine Neuerfindung Kohlers oder seiner Anhänger; schon die Juristen der Naturrechtsschule haben es, wenn auch von falschen Voraussetzungen ausgehend, erkannt.[1]) Aber die scholastische Richtung der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts hat seine Existenz bestritten und bekämpft. In der neueren Zeit haben es aber vor allem die Vertreter der germanistischen Schule eingehend erforscht und zu seiner Anerkennung wesentlich beigetragen. So sagt Gierke[2]): „Die Persönlichkeitsrechte müssen daher auch begrifflich heute als eine eigene Kategorie der besonderen Rechte anerkannt werden und fordern gebieterisch die ihnen gebührende Stelle im System. Vieles freilich ist auch hier noch im Werden. Darum sind die Grenzen zwischen den besonderen Persönlichkeitsrechten und dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit zum Teil fließend und unsicher. Jedenfalls erschöpfen die in feste gesetzliche Form gegossenen Persönlichkeitsrechte nicht den an sich hierfür geeigneten Stoff. Vielmehr lassen sie empfindliche Lücken. Zur Ausfüllung solcher Lücken muß da, wo das Rechtsbewußtsein der Gegenwart dieses heischt, auf das allgemeine Recht der Persönlichkeit zurückgegriffen werden, bis aus ihm ein neues besonderes Recht hervorgeholt ist". Gierke versteht unter Persönlichkeits- oder Individualrechten solche Rechte, „die ihrem Subjekte die Herrschaft über einen Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre gewährleisten".[3])

Allerdings sind diese Individualrechte, zu denen auch die sogen. ewigen Menschenrechte der Aufklärungsphilosophen, die droits de l'homme et du citoyen der großen Revolution und die Grundrechte gehören, zunächst nur natürliche Lebensgüter; ihr Entstehen setzt nicht wie das Immaterialgüterrecht eine Schöpfungs-

[1]) vgl. Giese, Die Grundrechte S. 11 ff.
[2]) Gierke, DPrivR. S. 704.
[3]) Gierke, DPrivR. Bd. 1 S. 702.

tätigkeit voraus, sie entstehen zum größten Teil mit der Rechtsfähigkeit des Individuums und endigen in der Regel mit deren Untergange; manche gehen indes früher unter, manche gehen auf die Erben ihres Trägers über.[1]) Die Individualrechte schützen die Güter, welche mit der Rechtsfähigkeit des Individuums entstehen und bestehen, das Leben, den Körper, die Freiheit, die Ehre und die der Person anhaftenden rechtserheblichen Unterscheidungsmerkmale, z. B. den Namen und die Firma, aber auch die einen Teil der Autorpersönlichkeit bildenden Geistesschöpfungen, deren Unantastbarkeit mit der Respektierung der Künstlerehre zusammenfällt. Als natürliche Lebensgüter werden sie nur durch die Vorschriften der Moral und der guten Sitte geschützt. Sie werden erst dann zu Rechtsgütern, wenn sie von dem objektiven Recht, der Gesetzgebung oder dem Gewohnheitsrecht, anerkannt werden. Die Anerkennung durch die Gesetzgebung erfolgt entweder — in seltenen Fällen — durch Spezialgesetze wie durch Normen des Strafgesetzbuches und die Vorschriften der Urhebergesetze, wodurch ein besonders intensiver Rechtsschutz bewirkt wird, oder durch Vorschriften allgemeiner Natur, z. B. die §§ 823, 826 BGB., welche eine Verletzung dieser Güter zu einer unerlaubten Handlung stempeln und daraus Rechtsfolgen ableiten. Solche allgemeinen Vorschriften gewähren einen mehr extensiven als intensiven Rechtsschutz. Erst nach einer derartigen Anerkennung der natürlichen Güter durch das objektive Recht kann man von eigentlichen Individualrechten sprechen. Es ist daher falsch, wenn Gairal[2]) ausführt: „Le droit d'auteur dérivant du travail intellectuel, est fondé sur la nature, il préexiste à toute prescription positive. La loi en intervenant pour sanctionner ce droit et en réglementer l'exercice ne crée pas la propriété artistique, ne l'octroie pas gracieusement, elle ne fait que la reconnaître". Ein solches Naturrecht verwirft auch Gareis[3]): „Es bedarf wohl kaum einer Bemerkung, um die Ansicht zurückzuweisen, es seien die hier erörterten Rechte ‚angeborene Rechte',

[1]) vgl. Kohler, Autorrecht S. 279; Burckas, Urheberrecht, Eigentumsrecht und Persönlichkeitsrecht S. 67.

[2]) Gairal, Les œuvres d'art et le droit S. 100.

[3]) Gareis in BuschsArch. Bd. 35 S. 198 f.; ebenso Kohler, Autorrecht S. 209.

‚Urrechte', ‚angeborene unveräußerliche Menschenrechte' in dem Sinne, daß das Naturrecht sie enthalte und proklamiere, und die Rechtsordnung der Staaten sie nicht zu schaffen, sondern einfach als unabänderlich anzuerkennen hätten".

Die Anerkennung der hauptsächlichsten Lebensgüter durch das objektive deutsche Recht ist aber erfolgt. Dies ist zunächst geschehen durch zahlreiche Spezialbestimmungen zum Schutze des Lebens, des Körpers, der Freiheit, der Ehre, des Namens und anderer Rechtsgüter im Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Strafgesetzbuch, dem Gesetz zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs, im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, im Freizügigkeitsgesetz, in der Gewerbeordnung, im Vereinsgesetz, im Preßgesetz, im preuß. Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 2. 2. 1850 und nicht zuletzt in den Urheberrechtsgesetzen usw. Einen subsidiären Schutz gewähren ferner noch die allgemeinen Bestimmungen der §§ 823 u. 826 BGB.[1]) Allerdings hat die Rechtsprechung den Schutz weiterer als der im § 823 Abs. 1 BGB. ausdrücklich genannten Persönlichkeitsrechte durch die genannte Bestimmung verneint. „Ist also der Begriff der ‚sonstigen Rechte' auf die bestimmten von der Rechtsordnung als solche ausgestalteten und umschriebenen subjektiven Rechte zu beschränken, so fallen hierunter nicht die einer solchen Rechtsnatur ermangelnden Befugnisse oder Fähigkeiten, welche zufolge der allgemeinen Freiheit des Handelns jedermann zukommen . . .".[2]) Bezeichnend ist es, daß das Reichsgericht, das in dem angezogenen Urteil die Ehre und andere nicht ausdrücklich erwähnten Persönlichkeitsrechte nicht zu den „sonstigen Rechten" des § 823 Abs. 1 BGB. zählt, und auch an anderer Stelle ein allgemeines Persönlichkeitsrecht abgelehnt hat, in seiner Entscheidung „eine allgemeine Freiheit des Handelns" für jedermann anerkennt.

Die Individualrechte tragen ihren Namen also zu Recht; sie sind von der Gesetzgebung und dem Gewohnheitsrecht als wirkliche Rechte anerkannt und geschützt.

Soweit nun die dem Urheber zustehenden Rechte ausschließlich seine Person oder seine Autorehre betreffen, handelt es sich

[1]) Osterrieth, Lehrb. d. gewerbl. Rechtsschutzes S. 406 Anm 1.
[2]) RGZ. Bd. 51 S. 373.

nicht um eigentliche Urheberrechte, sondern um Individualrechte, während das Urheberrecht im eigentlichen Sinne die aus der ideellen und materiellen Herrschaft des Urhebers über seine Geistesschöpfung, aus seiner Herrschaft über das (unkörperliche) Gut hervorgehenden Befugnisse umfaßt.

Es ist hauptsächlich das Verdienst von Kohler und Mitteis, auf die Existenz der Persönlichkeitsrechte im Urheberschutze und auf die Merkmale, die sie von den aus dem Immaterialgüterrechte entspringenden Befugnissen unterscheiden, hingewiesen zu haben. Auch die Anhänger der Persönlichkeitstheorie haben die persönlichkeitsrechtlichen Elemente des Urheberrechts stets betont; aber sie sehen in den Individualrechten nur Ausflüsse der rein persönlichkeitsrechtlichen Natur des Urheberrechts als eines streng einheitlichen Rechtes, und sie verwerfen eine Zerlegung der Urheberbefugnisse in zwei Gruppen von Rechten. „Jede solche Zerreißung des Urheberrechtes ist verwerflich. In der Gesetzgebung hat sie keine Stütze."[1])

Beide Rechte, das Immaterialgüterrecht und das Individualrecht stehen nebeneinander, aus diesen beiden Stämmen bildet sich die Krone des Urheberrechts im weiteren Sinne. Gar oft sind beider Stämme Äste verschlungen und verwachsen, und ein Eingriff in das Immaterialgüterrecht wird häufig zugleich eine Verletzung des Individualrechts bedeuten.

Die Urheberrechte im engeren Sinne sind ausschließlich und erschöpfend in den Urheberrechtsgesetzen geregelt; die für das Urheberrecht in Betracht kommenden individualrechtlichen Befugnisse des Künstlers haben dagegen nur zum Teil in den §§ 12, 13, 14, 18 Abs. 3, 19 KUG. und den ihnen entsprechenden Bestimmungen des Literaturschutzgesetzes eine gesetzliche Regelung erfahren, da nach der Ansicht des Gesetzgebers „die Vorschriften des allgemeinen

---

[1]) Gierke, DPrivR. S. 763; ebenso Beseler a. a. O. S. 954 Anm. 8; Allfeld, LUG. S. 21 f., KUG. S. 18; Crome, Syst. Bd. 4 S. 6 Anm. 38; Stobbe-Lehmann, DPrivR. Bd. 3 S. 30 f. Ein neben dem Immaterialgüterrecht selbständig bestehendes Individualrecht wird anerkannt von Kohler, AutorR. S. 123, UrhR. S. 1 ff, KunstwR. S. 137; Mitteis, Zur Kenntnis usw. S. 94 f.; Verhandl. d. DJT. 1900 S. 42 f.; Riezler, Urh.- u. ErfR. S. 17 f.; Osterrieth, Lehrb. d. gewerbl. Rechtsschutzes S. 8; Voigtländer-Fuchs S. 22.

Rechts dem Künstler ausreichenden Schutz gewähren, namentlich dann, wenn mit der Bekanntgabe des veränderten Werkes eine Verletzung der künstlerischen Ehre des Urhebers verbunden ist".[1])

Die extensive und intensive Wirkung der Individualrechte und der eigentlichen Urheberrechte ist eine sehr verschiedene. Während die eigentlichen Urheberrechte kraft positiver Gesetzesvorschrift nur dem reichsangehörigen Urheber und dem durch völkerrechtliche Verträge dem Inländer gleichgestellten Urheber zustehen (§ 51 Satz 1 KUG.; § 54 LUG., also ius civile sind, besitzt die individualrechtlichen Befugnisse auch der Ausländer und auch derjenige Urheber, welchem infolge Übertragung oder Unterganges die Urheberrechte i. e. S. nicht mehr zustehen, so daß Träger der Individualrechte und der Urheberrechte verschiedene Personen sein können. Die Individualrechte sind also iuris gentium.

Daß die Individualrechte gerade beim Urheberrechtsschutz eine große Rolle spielen, wird von der modernen Rechtswissenschaft kaum noch bestritten, und vor allem die französische Jurisprudenz hat auf diesem Gebiete Hervorragendes geleistet. Hier sind u. a. zu erwähnen Renouard[2]) und Morillot,[3]) welch letzterer zwischen einem „droit moral" und einem rein pekuniären „droit exclusif de reproduction" unterscheidet. Auch Gairal scheidet scharf zwischen einem „droit moral" und einem „droit pécuniaire". Er geht sogar so weit, das Urheberrecht direkt als ein Naturrecht zu bezeichnen: „Le droit d'auteur est un droit naturel qui existe en dehors de toute concession du législateur, et peut par conséquant être réclamé même dans le pays où il n'existe pas encore de loi spécial à son sujet. C'est un droit aussi naturel que le salaire du travaileur manuel".[4]) Während die Anerkennung der Individualrechte durch die theoretische Wissenschaft in Deutschland immer mehr an Boden gewinnt, hat die deutsche Rechtsprechung im Gegensatz zu der großzügigen französischen Rechtsprechung ein allgemeines subjektives Persönlichkeits-

[1]) Begr. z. KUG. S. 19.

[2]) Renouard, Traité des droits d'auteur.

[3]) Morillot, Protection accordée aux œuvres d'art . . . dans l'empire d'Allemagne.

[4]) Gairal a. a. O. S. 100.

recht nicht anerkannt. „Es gibt nur besondere, gesetzlich geregelte Persönlichkeitsrechte, wie das Namensrecht, das Warenzeichenrecht, das Recht am eigenen Bilde, die persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts".[1] „Nun werden allerdings von einer mehrfach vertretenen Theorie eine (nicht geschlossene) Reihe sogen. Persönlichkeits- oder Individualrechte aufgestellt und als Privatrechte erklärt ... Aber diese bisher noch nicht zur Abklärung und Anerkennung gelangte Auffassung erscheint für die Anwendung des § 823 Abs. 1 BGB., dessen Begrenzung damit eine völlig unsichere würde, nicht als verwertbar ..."[2]

III. Das Objekt des Urheberrechts an Werken der Baukunst.

Nach dem geltenden Kunstschutzgesetze genießen Bauwerke den Schutz der bildenden Künste, „soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen" (§ 2 Abs. 1 KUG.). Bauwerke verfolgen in der Regel einen praktischen Zweck, auch Bauwerke mit ausgeprägt künstlerischem Charakter; doch bezwecken letztere auch in zweiter Linie eine Anregung des ästhetischen Gefühls bei dem Beschauer.

Der Zweckbestimmung nach unterscheidet Allfeld[3] vier Kategorien von Bauwerken:

1. solche, die nur künstlerischen Zwecken dienen und nach ihrer ganzen Anlage ohne weiteres zu den Werken der bildenden Künste zu zählen sind, wie z. B. Triumphbogen, Ruhmeshallen u. dgl.
2. Bauwerke, welche neben der Befolgung praktischer Zwecke in gleichem Maße künstlerische Zwecke verfolgen, wie viele Theater, Kirchen, Museen usw.
3. Bauwerke, die nur praktischen Zwecken dienen und nur nebenbei durch künstlerische Gestaltung einzelner Teile und durch angewandte Kunst auf den Beschauer wirken wollen,

[1] RGZ. Bd. 69 S. 403.
[2] RGZ. Bd. 51 S. 373.
[3] Allfeld, KUG. S. 41.

so Rathäuser, Verwaltungs- und Justizgebäude, Schlösser, Villen usw. Hier sind auch nur die künstlerischen Teile wie Fassade, Treppenhaus u. dgl. zu den Werken der bildenden Künste zu zählen.

4. Gebäude ohne jeden künstlerischen Zweck, die meisten Wohnhäuser, Fabriken und Stallungen, welche durchweg auf die Zugehörigkeit zu den Werken der bildenden Künste keinen Anspruch machen.

Die Fassung des § 2 KUG. könnte aber zu der Annahme verleiten, daß nur die Bauwerke der ersten und höchstens noch der zweiten Kategorie in den Bereich des Kunstschutzes fallen. Eine solche Annahme wäre aber nicht zutreffend; die Fassung des § 2 KUG. ist nicht korrekt. Soweit nämlich Bauwerke Kunstschutz genießen, richtet sich dieser nicht nach dem Zwecke des Bauwerkes, wenn tatsächlich auch der Zweck, wie die obige Zusammenstellung zeigt, oft für den künstlerischen Charakter des Bauwerkes maßgebend ist. Was der Gesetzgeber mit der Beschränkung des Kunstschutzes auf Bauwerke, „soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen" beabsichtigt, versteht man erst, wenn man die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung nachprüft. In der Begründung zum Kunstschutzgesetze heißt es unter Hinweis auf die Gründe, welche einen Ausschluß der Bauwerke von dem Urheberrechtsschutz in dem Gesetze v. 9. 1. 1876 verursacht haben[1]): „Hier kam in erster Linie die Erwägung zur Geltung, daß das Bauwerk nicht lediglich zur Befriedigung des Schönheitsgefühls oder zur Vermittlung eines künstlerischen Gedankens, sondern zugleich, meist sogar allein, einem Gebrauchszwecke dient. Dieser Gesichtspunkt trifft im allgemeinen auch heute noch zu. Soll die künstlerische Zweckbestimmung nicht mehr die Voraussetzung für den Rechtsschutz bilden, so kann für die Baukunst der Rechtsschutz nicht durch das Kunstschutzgesetz angeordnet werden. Es könnte dann vielleicht in Erwägung kommen, ob der Schutz der Baukunst unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Ingenieurkunst in einem besonderen Gesetze zu berücksichtigen wäre. Bei einer Revision des geltenden Kunstschutzgesetzes kann es sich aber nur darum handeln, die Be-

[1]) Begr. z. KUG. S. 12 f.

dingungen zu bestimmen, unter denen der Baukunst für ihre ästhetisch wirksamen Leistungen ein Schutz zu teil werden soll. Der Entwurf hat das Bedürfnis eines derartigen Schutzes anerkannt. Er geht dabei von der Voraussetzung aus, daß bei einem Bauwerke, das neben dem Nützlichkeitszweck ästhetische Zwecke verwirklichen will, regelmäßig die künstlerische Seite gegenüber der technischen abgegrenzt werden kann, sodaß der Richter zu entscheiden in der Lage ist, ob eine Nachbildung die künstlerische Seite des Werkes in dem hier in Frage stehenden Sinne ergreift.

Demgemäß ist in § 2 zunächst ausdrücklich ausgesprochen, daß Bauwerke, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen, zu den Werken der bildenden Künste im Sinne des vorliegenden Gesetzes gehören. Eine ausdrückliche Hervorhebung dieser Voraussetzung ist auch mit Rücksicht darauf geboten, daß die Gesetze an anderer Stelle (vgl. § 330 StGB.) unter Baukunst in erster Linie die Bautechnik verstehen".

In der zweiten Lesung des Entwurfes in der Reichstagskommission erklärte ein Abgeordneter: „Wir haben auch dem § 2 in der jetzt vorgeschlagenen Fassung unsere Zustimmung erteilt, ohne damit einen Unterschied machen zu wollen zwischen den Erzeugnissen des Kunstgewerbes und den Erzeugnissen der Baukunst; wir verlangen von beiden, wenn sie den Schutz dieses Gesetzes genießen wollen, daß sie eben Ausdrücke des künstlerischen Wollens und Schaffens sind ... Ebenso soll nicht jedes Erzeugnis des Baugewerbes geschützt werden, sondern nur das Erzeugnis der Baukunst im engeren Sinne, also ... soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen".[1]) An gleicher Stelle gab der Abgeordnete Müller-Meiningen der fraglichen Einschränkung folgende Auslegung: „Was die Bemerkungen bezüglich der Baukunstwerke anlangt, so heißt es nicht in dem Gesetz, daß das betreffende Werk ausschließlich künstlerische Zwecke verfolgen muß. Es kann das Bauwerk selbstverständlich auch zugleich praktischen Zwecken dienen, es kann auch zu gewerblichen Zwecken Verwendung finden, es kann z. B. ein Affenhaus, ja es kann sogar eine Hundehütte noch nebenbei künstlerische Zwecke verfolgen, kann infolgedessen unter § 2 fallen. Also der

[1]) StenB. der 123. u. 124. Reichstagssitzung S. 3830.

praktische Zweck ist nebensächlich, wenn daneben nur auch noch ein künstlerischer Zweck verfolgt wird".[1])

Aus all dem geht deutlich hervor, daß der Gesetzgeber die Schutzfähigkeit der Bauwerke nicht von dem Verwendungszweck abhängig machen wollte, sondern daß der künstlerische Charakter des Bauwerkes über seine Schutzfähigkeit entscheidet. Zweifellos ist die Fassung: „soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen" unklar und leicht irreführend. Riezler hält wohl mit Recht diese Worte überhaupt für überflüssig, „sie können höchstens verwirrend wirken; denn was damit gesagt sein soll, daß das Werk den Schutz des KUG. nur genießt, wenn und soweit es eine aus der individuellen Vorstellung seines Schöpfers entspringende originale Formgestaltung aufweist, gilt nicht nur für Bauwerke, sondern für alle schutzfähigen Werke".[2])

Ob also ein Bauwerk schutzfähig ist, ob der künstlerische Zweck im Sinne des Gesetzes gegeben ist, richtet sich darnach, ob die objektiven Voraussetzungen eines Werkes der bildenden Künste bei dem Bauwerke vorliegen. Das Gesetz hat den Begriff eines Werkes der bildenden Künste nicht festgelegt; ob ein Geisteswerk als ein solches anzusehen ist, ist demnach aus allgemeinen Gesichtspunkten heraus zu bestimmen.

„Ein Werk der bildenden Künste ist durch eine individuelle Tätigkeit mit den Darstellungsmitteln der Kunst geschaffen und für die Anregung und Befriedigung des ästhetischen Gefühls durch Anschauen bestimmt."[3]) Sie sind von ihrem Urheber geschaffen „nicht als Mittel zu einem außerhalb ihres (in sich beschlossenen) Daseins liegenden Zwecke, sondern als schöne, einen individuellen geistigen Inhalt erschöpfend und harmonisch in der Reinheit der Linien, im Scheine der Farben, in der gediegenen Festigkeit des Materials darstellende Gestaltungen, welche ihren Schöpfer im Erschaffen, und den Betrachtenden bei der Anschauung mit der idealen Freude an ihrer Schönheit erfüllen".[4]) Es fällt aber nicht nur die Darstellung des Schönen in den Bereich der Kunst,

[1]) StenB. der 124. Reichstagssitzung S. 3835.
[2]) Riezler a. a. O. S. 410 Anm. 6.
[3]) RGZ. Bd. 18 S. 107; vgl. RGSt. Bd. 43 S. 330.
[4]) RGZ. Bd. 14 S. 54.

sondern auch die schöpferische, mit den Mitteln der Kunst bewirkte Gestaltung des Abstoßenden und Häßlichen ist schutzfähig.[1]) Erforderlich ist also die Verkörperung einer Idee in der Materie, die kreierende Formung des toten Stoffes zu einem von einer Idee belebten Bilde. Es genügt also nicht eine stimmungsvoll wirkende Anordnung der von der Natur gelieferten Formen, etwa das bloße Aufeinanderschichten von Felsblöcken zu einem Denkmal, selbst wenn ein gefälliges Einwirken auf den Beschauer erzielt wird. Nicht notwendig ist, daß das Geisteswerk auch in hohem Grade anregend auf das Gemüt des Beschauers wirkt, oder daß es künstlerisch oder hinsichtlich des verwendeten Stoffes wertvoll ist, eine einfache Skizze genügt. Wohl muß sich aber das Werk als eine subjektive Ideengestaltung seines Urhebers kennzeichnen, sodaß es von andern gleichartigen Werken als eine eigentümliche Leistung zu unterscheiden ist.[2]) Die ästhetische Wirkung und die künstlerische Form wird rechtlich nicht dadurch beeinträchtigt, daß das Werk zugleich oder seinem Hauptzwecke nach praktischen Gebrauchszwecken dienen soll.[3])

Treffen nun für ein Bauwerk die für ein Werk der bildenden Künste erforderlichen Merkmale zu, so steht dasselbe unter dem Schutze des § 2 KUG. Hierzu ist keineswegs erforderlich, daß das Bauwerk einen besonderen Kunstwert hat, ja es braucht nicht einmal vollendet zu sein. Ein Plan oder Entwurf stellt auch dann ein schutzfähiges Werk dar, wenn der Architekt denselben auch nur als ein Provisorium, ein Konzept hergestellt hat. Ferner ist es für die Schutzfähigkeit belanglos, ob das ganze Bauwerk infolge seiner künstlerischen Gesamtanlage, infolge der künstlerischen Anwendung eines besonderen Stiles zwecks Anpassung an die Umgebung oder infolge der künstlerischen Anordnung und Ausstattung der Innenräume[4]) zu den Werken der bildenden Kunst zu zählen ist, oder ob nur die einzelnen Teile des Bauwerks, wie die Fassade, ein kunstvoller Erker den gesetzlichen Anforderungen genügt. Sind nur einzelne Teile schutzfähig, so werden auch nur

[1]) RG. v. 6. 12. 1912 im Recht 1913 Nr. 451.
[2]) RGZ. Bd. 71 S. 355.
[3]) vgl. Kohler im ArchZivPrax. Bd. 87 S. 95.
[4]) RGSt. Bd. 43 S. 199.

diese geschützt. Der Kunstschutz beschränkt sich auch nicht etwa auf die eigentliche Architektur, auch die an dem Bauwerke angebrachten Ornamente, Statuen, Reliefs, Fresken, Säulen, Karyatiden, einzelne künstlerische Kapitäle, sowie alle der Plastik und Malerei angehörigen künstlerischen Teile sind geschützt. Letztere bildeten früher den Gegenstand dauernden Streites, ob sie der Bildhauer- oder der eigentlichen Baukunst zuzurechnen seien, ein Streit, der durch die heutige Gesetzgebung gegenstandslos geworden ist.

Hierbei ist aber zu beachten, daß das an einem Bauwerke angebrachte Werk eines Bildhauers oder Malers dem Architekten nicht immer ein Urheberrecht oder ein Miturheberrecht verschafft. In der Regel wird der Urheber der Statue an dieser ein eigenes, volles Urheberrecht besitzen.

Gleichen Anteil wie das Äußere nimmt auch die Innenarchitektur des Bauwerkes an dem Rechtsschutz. Denn die künstlerische Gestaltung des Innern erfordert die Übertragung der den äußeren Aufbau charakterisierenden Grundideen auf die Innenarchitektur, und letztere bildet mit der Architektur des äußeren Aufbaues eine künstlerische Einheit. Kohler verneint letzteres allerdings, weil die Innendekoration keinen Anteil an der Monumentalidee habe, welche das Bauwerk vorstelle; die Innendekoration bilde daher ein selbständiges Kunstwerk auch für den Fall, daß sie etwa durch Einbauen oder andere körperliche Verbindung ein wesentlicher Bestandteil des Bauwerkes im Sinne des Sachenrechts geworden sei, oder „wenn sie, wenn es sein soll, den Führungen des Architektonischen folgt und sich diesem zur Einheit anpaßt; denn die höhere ästhetische Einheit hindert nicht die Selbständigkeit der Kunstwerke".[1]) Daß auch der Gesetzgeber der Innendekoration den gleichen Schutz wie der Außendekoration gewähren wollte, läßt sich aus der Fassung § 20 Abs. 2 KUG. schließen, wonach sich die allgemeine Befugnis zur Vervielfältigung „nur auf die äußere Ansicht" der Bauwerke erstreckt.

Gleichgültig für die Schutzfähigkeit eines Bauwerkes oder seiner schutzfähigen Teile ist in der Regel das zur Herstellung

[1]) Kohler, KunstwR. S. 38.

benutzte Material, wobei natürlich zu berücksichtigen ist, daß auch durch die Verwendung besonderer Materialarten und Farben eine eigentümlich-künstlerische Wirkung erzielt werden kann.

Zu den Werken der Baukunst gehören auch die mit Hilfe der Ingenieurkunst errichteten Bauwerke, soweit sie künstlerischen Charakter aufweisen, z. B. Brücken, Aussichtstürme, Bahnhofshallen, Hoch- und Untergrundbahnhöfe u. dgl.

Findet auch eine an einem Bauwerke angebrachte Darstellung unsittlichen oder gesetzwidrigen Inhaltes Rechtsschutz? Bei der Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, daß die wahre Kunst — und nur deren Werke genießen Schutz — niemals unsittlich sein kann. Es ist daher dem Kohlerschen Satze, daß ein unsittliches Sujet „an sich notwendig unkünstlerisch",[1]) also ungeschützt ist, unbedingt beizustimmen. Die gleiche Ansicht vertritt auch das Reichsgericht: „Ein Kunstwerk in des Wortes höchster Bedeutung wird freilich nicht unsittlich sein, wohl aber gibt es unzüchtige Werke der Kunst".[2]) Wenn demgegenüber betont wird, daß sich im Kunstschutzgesetze nirgendwo eine Bestimmung fände, auf Grund deren ein unsittliches Werk vom Kunstschutze auszuschließen sei,[3]) so beweist das nichts. Eine solche Bestimmung wäre überflüssig, da das Gesetz lediglich über Art und Umfang des den Werken der bildenden Kunst gewährten Schutzes zu bestimmen hat, und ein unsittliches Werk naturgemäß kein Kunstwerk sein kann. Daher geht auch eine Analogie mit dem Sacheigentum, welches sich auch auf unsittliche Gegenstände erstrecke, von falschen Voraussetzungen aus. Daß aber auch durch den Ausschluß der unsittlichen Werke von dem Urheberrechtsschutze und der dadurch angeblich bewirkten größeren Verbreitungsmöglichkeit die Unsittlichkeit gefördert werde, ist kaum zu befürchten, da die gerade in der jüngsten Zeit bekanntgewordenen Beschlagnahmen von Künstlerpostkarten und die damit verbundenen Strafverfahren zur Genüge zeigen, mit welchem Übereifer unsere Staatsanwaltschaft hier bei der Hand ist. In zweifelhaften Fällen

[1]) Kohler, KunstwR. S. 30; Patentrecht 1900 S. 129 ff.; ebenso wohl auch Allfeld, KUG. S. 30 und Voigtländer-Fuchs S. 24 f.

[2]) RGSt. Bd. 37 S. 315.

[3]) So Riezler a. a. O. S. 217, 411.

wird also die Beantwortung der Frage, ob ein Werk Rechtsschutz genießt, davon abhängen, ob das Werk ein unsittliches ist oder nicht. Diese Antwort kann allerdings je nach dem ästhetischen Empfinden und der Kunstrichtung des Gutachters in manchen Grenzfällen verschieden lauten. Aber auch dem Urheber eines unsittlichen Werkes steht ein individualrechtlicher Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung zu.[1]) Was für unsittliche Werke gilt, trifft auch für Werke gesetzwidrigen Inhalts entsprechend zu. Keinen Einfluß auf den Rechtsschutz hat der unsittliche Zweck des Bauwerkes.

Zu den Werken der Baukunst gehören außer den fertigen Bauwerken auch Bauwerksentwürfe, Risse, Skizzen, Krokis, Studien usw. Bauwerksentwürfe können nun nach dem geltenden Recht entweder dem Schutze des Literarschutzgesetzes oder dem des Kunstschutzgesetzes unterstehen. Infolge dieser Wechselbeziehung zwischen den beiden Urhebergesetzen ist die gesetzliche Regelung des Schutzes der Entwürfe eine höchst unübersichtliche. Schon bei der Beratung des Kunstschutzgesetzes im Reichstage machte der Abgeordnete Müller-Meiningen auf die drohende Unklarheit infolge der Kompetenz und Abgrenzung der beiden Urhebergesetze gegeneinander aufmerksam.[2]) Trotzdem ist keine Klarheit geschaffen worden.

Gemäß § 1 Ziff. 3 LUG. v. 19. 6. 1901 werden geschützt: „die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind". Daß auch Bauwerksentwürfe zu den Abbildungen technischer Art zu zählen sind, bedarf keiner Erörterung. In der Regel wird der Architekt bei der Herstellung eines Bauwerksentwurfes nicht die Schöpfung eines Entwurfes, der als solcher ein abgeschlossenes Werk vorstellen soll, bezwecken, sondern die bauliche Ausführung des durch den Entwurf dargestellten Bauwerkes. Es überwiegt also meist der gewerbliche Zweck den künstlerischen Nebenzweck. Alle diese nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachtenden Entwürfe werden grundsätzlich als Abbildungen

---

[1]) Ebenso Kohler, KunstwR. S. 30 f., Autorrecht S. 274 f.
[2]) Müller a. a. O. S. 50 f.

technischer Art im Sinne des § 1 Ziff. 3 LUG. nach Maßgabe des Literarschutzgesetzes geschützt, auch wenn sie künstlerische Nebenzwecke verfolgen und einen künstlerischen Charakter aufweisen. Bei Entwürfen ist also die Zweckbestimmung maßgebend dafür, ob sie nach dem Literar- oder dem Kunstschutzgesetz geschützt werden.

Andererseits zählen Bauwerksentwürfe, soweit sie den objektiven Anforderungen eines Werkes der bildenden Künste genügen, zu den Werken der bildenden Künste im Sinne des § 1 KUG., so daß auf sie die Bestimmungen des Kunstschutzgesetzes Anwendung finden. Zu den Entwürfen der letzteren Art gehören auch die Entwürfe der gemäß § 2 Abs. 1 KUG. schutzfähigen Bauwerke, „auch wenn die volle ästhetische Wirkung sich erst in dem ausgeführten Werke offenbart",[1]) wie bei Plänen und Entwürfen zu einem Theater, zu einer Kirche usw. (§ 2 Abs. 2 KUG.).

Es besteht also hiernach die Möglichkeit, daß Entwürfe sowohl nach dem Literarschutzgesetz als auch nach dem Kunstschutzgesetz schutzfähig sind. Um aber eine solche Gesetzeskonkurrenz zu vermeiden, bestimmt § 4 KUG. ausdrücklich, daß das Literarschutzgesetz auf solche Entwürfe keine Anwendung finden soll, welche als Werke der bildenden Kunst im Sinne des § 2 Abs. 2 KUG. anzusehen sind. Handelt es sich aber um Bauwerksentwürfe, von welchen nur einzelne Teile den Erfordernissen eines Werkes der bildenden Künste genügen, oder um den Entwurf eines Bauwerkes, von dem nur einzelne Teile, etwa die Fassade, ein Erker oder ein Treppenhaus „künstlerische Zwecke verfolgt", so unterstehen auch nur die Teile des Entwurfes, welche die künstlerischen Teile des Bauwerkes darstellen, dem Schutze des Kunstschutzgesetzes, während die anderen unkünstlerischen Teile als technische Abbildungen unter den Schutz des Literarschutzgesetzes fallen.[2])

Man hat also nach ihrem Rechtsschutze zwei Gruppen von Bauwerksentwürfen zu unterscheiden:

1. solche Entwürfe oder Entwurfsteile, welche bereits ausgesprochene Kunstwerke sind, und die ihrem Hauptzwecke

---

[1]) Begr. z. KUG. S 13.
[2]) RGSt. Bd. 43 S. 196.

nach als Kunstwerke zu betrachten sind, sowie die Entwürfe eines künstlerischen Bauwerkes oder künstlerischer Bauwerksteile; sie alle werden nach Maßgabe des Kunstschutzgesetzes geschützt;

2. die weitaus überwiegende Menge von Bauwerksentwürfen und Entwurfsteilen ohne jeden künstlerischen Charakter und Zweck, welche nach dem Literarschutzgesetz als Abbildungen technischer Art geschützt werden. Hierhin gehören Zeichnungen von Maschinen, von Zimmereinrichtungen, von unkünstlerischen Gebäuden wie Stallungen, Fabrikanlagen und Wohnhäusern, Querschnitte von Schiffen und Bergwerken, Stadtpläne usw. Auch die Abbildungen technischer Art erfordern zu ihrer Schutzfähigkeit eine individuelle geistige Schöpfungstätigkeit des Urhebers, und zwar besteht bei ihnen die Individualität der Geistestätigkeit darin, daß die Anlage eines Bauwerkes, „die Apparate und Maschinen in einer besonderen Form dargestellt werden, die bestimmt und geeignet ist, die Eigenart des einzelnen Gegenstandes deutlich erkennen zu lassen".[1])

Gemäß § 2 KUG. genießen Entwürfe zu Bauwerken, soweit sie den gesetzlichen Voraussetzungen genügen, gleichen Schutz wie das vollendete Bauwerk. Unter Entwürfen wird man im allgemeinen nur zeichnerische Darstellungen zu verstehen haben. Ohne Zweifel lag es aber in der Absicht des Gesetzgebers, nicht nur Flächedarstellungen, sondern auch plastische Modelle zu schützen, sobald sie die künstlerische Eigenart ihres Verfertigers erkennen lassen. Für das Literarschutzgesetz ist dies ausdrücklich bestimmt, und stehen demnach die plastischen Darstellungen den Abbildungen gleich (§ 1 Ziff. 3 Satz 2 LUG.). Wenn nun § 4 KUG. die nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes als Werke der bildenden Künste zu betrachtenden Entwürfe zur Vermeidung eines doppelten Schutzes dem ausschließlichen Schutze des Kunstschutzgesetzes unterstellt, so gehören zu diesen Entwürfen auch sämtliche plastischen Darstellungen von solchen Bauwerken, welche gemäß § 2 KUG. zu den Werken der bildenden Künste zu zählen sind. Von den

[1]) RGSt. Bd. 39 S. 103.

meisten Schriftstellern werden auch die Modelle den zeichnerischen Entwürfen gleichgestellt, so von Allfeld,[1] Schlittgen[2] usw.

Es wird häufig vorkommen, daß ein Bauwerksentwurf später nicht zur Ausführung gelangt, oder daß das nach ihm aufgeführte Bauwerk in grundlegenden Zügen von dem Entwurfe abweicht. Weisen Entwurf und Bauwerk wesentlich verschiedene Eigentümlichkeiten auf, so liegen zwei Werke vor, deren jedes, vorausgesetzt, daß das Bauwerk schützfähig ist, einen besonderen Schutz genießt, während rechtlich nur ein Werk vorhanden ist, wenn das Bauwerk eine genaue, oder doch nur in unwesentlichen Punkten abweichende Ausführung des Entwurfes ist.

Abbildungen technischer Art im eigentlichen Sinne des Wortes sind auch Photographien, welche einen Gegenstand der Technik, eine Maschine, architektonische Risse usw. widergeben. Hier entsteht die Frage, ob solche mit Hilfe des photographischen Verfahrens hergestellte technische Abbildungen nach dem Literarschutzgesetze oder als Werke der Photographie nach dem Kunstschutzgesetze geschützt werden, oder ob gar beide Gesetze auf sie Anwendung finden. Bei der Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, daß das Literarschutzgesetz nur solche Abbildungen schützt, welche das Produkt einer individuellen Ideengestaltung ihres Schöpfers sind, so daß „ihre Herstellungsart eine der Person des Herstellers eigentümliche, nach dessen Willkür zu gestaltende, seiner selbständigen schöpferischen Geistesarbeit entspringende Formgebung ermöglicht".[3] Eine solche individuelle Schöpfungstat liegt aber bei der Herstellung von Photographien nicht vor, da diese vornehmlich auf rein mechanischem Wege angefertigt werden, wenn dabei auch in der Regel eine gewisse geistige Tätigkeit aufgewendet wird. Daraus folgt aber, daß der Schutz des Literargesetzes Photographien, welche einen technischen Gegenstand darstellen, überhaupt nicht zukommen kann; sie genießen „in diesem Falle nur den Schutz der Photographie, nicht etwa an dessen Stelle oder gleichzeitig daneben noch den Schutz literarischer Erzeugnisse".[4]

---

[1] Allfeld, KUG. S. 42.

[2] Schlittgen, Das Urheberrecht S. 86; ähnlich auch RGSt. Bd. 18 S. 31.

[3] RGSt. Bd. 44 S. 108.

[4] RGSt. Bd. 44 S. 107.

Zu der Baukunst im weiteren Sinne gehören schließlich noch Abhandlungen und Aufsätze über Gebiete der Architektur und Bautechnik. Diese haben aber mit den Werken der Architektur und Bautechnik hinsichtlich der Form und des Rechtsschutzes nichts gemein, sie sind ihrer Natur nach Schriftwerke und werden als solche nach den Bestimmungen des Literarschutzgesetzes geschützt. Sie scheiden damit ähnlich wie Photographien technischen Inhaltes rechtlich aus dem Gebiete der eigentlichen Baukunst aus.

IV. Das Subjekt des Urheberrechts an Werken der Baukunst.

Den Schutz der Werke der Baukunst, wie des Geisteswerkes überhaupt genießt in erster Linie der Urheber. Das Gesetz hat den Begriff des „Urhebers" nicht festgelegt, sondern überläßt die Abgrenzung dieses Begriffes der Theorie. Im Entwurfe von 1904 enthielt der § 3 den Satz: „Urheber eines Werkes ist dessen Verfertiger". Aber schon im letzten Entwurfe war diese Bestimmung gestrichen, und der Versuch im Reichstage, „den Gestalter" als den Urheber des Werkes zu bezeichnen, fand sowohl bei der Regierung als auch bei der Reichstagskommission gleichen Widerstand. Im § 25 Abs. 2 Satz 2 KUG. wird als Urheber eines Werkes derjenige bezeichnet, „welcher es hervorgebracht hat". Aber auch diese Bestimmung soll eine authentische Definition nicht sein.

Die Begründung des Urheberrechts fällt nach deutschem Recht zusammen mit der Schöpfung des Geisteswerkes; die Erfüllung von Förmlichkeiten ist zur Entstehung des Rechtes nicht erforderlich. Die Schöpfung besteht aus der geistigen Konzeption der Idee und ihrer Verkörperung in einer Form; sie ist also ein rechtlich indifferentes Tätigwerden menschlicher Organe. Das Urheberrecht entsteht mit der Schöpfungstat ohne, und sogar gegen den Willen des Urhebers. Die Schöpfung eines Geisteswerkes ist also kein Rechtsgeschäft,[1]) denn zu einem Rechtsgeschäft ist erforderlich „eine

[1]) And. M. Kohler in IheringsJ. Bd. 18 S. 133.

Privatwillenserklärung gerichtet auf die Hervorbringung eines Rechtserfolges, welcher nach der Rechtsordnung deswegen eintritt, weil er gewollt ist".[1]) Ein Rechtsgeschäft liegt allerdings bei der Begründung des Urheberrechtes dann vor, wenn diese nicht mit der Schöpfungstat identisch ist, wenn das Gesetz zur Entstehung des Rechtes z. B. noch eine besondere Anmeldung verlangt, wie in der nordamerikanischen Union und in Ungarn. Gegen die Annahme eines Rechtsgeschäftes bei der Entstehung des Autorrechtes sind Crome,[2]) Gierke,[3]) Mitteis,[4]) Oertmann[5]) u. a.[6]) Aus dem Fehlen des rechtsgeschäftlichen Charakters des Begründungsaktes folgt, daß auch ein Unmündiger, ein Geisteskranker, kurz auch der nicht unbeschränkt Geschäftsfähige ein schutzfähiges Geisteswerk schaffen und das Urheberrecht für sich begründen kann. Ausgenommen sind natürlich wieder die Fälle, wo vom Gesetz die Abgabe einer Willenserklärung verlangt wird. Diese muß der gesetzliche Vertreter in solchen Fällen abgeben, der auch die Rechte des Urhebers zu vertreten hat.

Um seiner Idee eine künstlerische Form geben zu können, wird der Urheber in der Regel die dazu erforderlichen Kenntnisse besitzen müssen. Indessen ist nicht notwendig, daß der Schöpfer der Idee bei der technischen Ausführung selbst mit Hand anlegt, um Urheber zu werden; es genügt z. B., daß der Architekt dem Bauunternehmer die nötigen Anweisungen gibt. Hieraus erhellt, daß derjenige, welcher an der technischen Ausführung des Werkes nach den bestimmenden Weisungen eines andern mitarbeitet, als Urheber des Werkes nicht in Frage kommt. Gerade in der Baukunst ist der Fall äußerst häufig, daß der Schöpfer des Planes dessen bauliche Ausführung nicht selbst vornimmt oder leitet. Trotzdem ist er und nicht der Bauleiter der Urheber. Bei Werken der Baukunst wird es in der Praxis oft recht schwer zu entscheiden sein, wer im konkreten Falle als Subjekt des Urheber-

[1]) Mot. z. BGB. Bd. 1 S. 126.
[2]) Crome, System Bd. 4 S. 84 Anm. 4.
[3]) Gierke, DPrivR. Bd. 1 S. 281, 787, 872 Anm. 61.
[4]) Mitteis, Zur Kenntnis usw. S. 156.
[5]) Oertmann im ArchZivPrax. Bd. 20 S. 108.
[6]) So Riezler a. a. O. S. 38; Müller, UrhR. Bd. 2 S. 14.

rechtes anzusehen ist, da die vom Gesetze verlangten Erfordernisse der Urheberschaft häufig bei mehreren vorzuliegen scheinen. So wird es oft vorkommen, daß der Bauherr dem Architekten bereits die mehr oder weniger fest umrissene Idee des zu errichtenden Bauwerkes vorlegt, daß der Bauleiter den Grundriß liefert und die Ausführung des ganzen Baues überwacht, und daß schließlich der Zeichner des Architekten, welcher nach dessen allgemeinen Angaben den Aufriß herstellt, eigene Ideen hineinbringt und die Pläne des Architekten in mehr oder weniger erheblichem Maße abändert. Sie alle betrachten dann das vollendete Bauwerk als ihrer Arbeit Ergebnis und machen dem Architekten das Urheberrecht streitig. Ähnliche Fragen ergeben sich, wenn der Architekt nicht selbständig, sondern für Rechnung einer Baufirma arbeitet. Vielfach wird in allen derartigen Fällen ein Miturheberrecht der Beteiligten gegeben sein; im einzelnen ist die Bestimmung des rechten Urhebers von Fall zu Fall Tatfrage.

Man hat sich damit zu helfen gesucht, daß man zugunsten des Bauherrn oder der Baufirma, auf deren Auftrag hin oder in deren Diensten der Architekt arbeitet, sowie zugunsten des den Zeichner beschäftigenden Architekten einen primären Erwerb des Urheberrechtes durch Stellvertretung angenommen hat. So Kohler,[1]) Dernburg[2]) u. a. Die Vertreter dieser Stellvertretungstheorie wollen die Bestimmung des § 2 Musterschutzgesetzes v. 11. 1. 1876 analog auf die Urhebergesetze anwenden und führen auch noch sonstige Zweckmäßigkeitsgründe für ihre These ins Feld.

Da nach deutschem Rechte der Erwerb des Urheberrechtes mit der Schöpfung des Werkes zusammenfällt, ist die Frage nach der Möglichkeit des Erwerbes von Urheberrechten durch einen Stellvertreter identisch mit der Frage, ob die Schöpfung eines Geisteswerkes durch einen Stellvertreter möglich ist. Bei Zulässigkeit dieser Stellvertretung erwürbe der Vertretene gemäß § 164 BGB. unmittelbar durch die Tätigkeit des Vertreters ein primäres Urheberrecht, und die Schutzfrist würde sich nach der Lebensdauer des Vertretenen richten.

---

[1]) Kohler, KunstwR. S. 76, UrhR. S. 228.
[2]) Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 6 S. 108.

Eine Stellvertretung ist nur denkbar bei einer selbständigen, den Erfolg wesentlich beeinflussenden Tätigkeit des Vertreters. Daraus ergibt sich, daß der Arbeiter oder Zeichner oder der sonst Beteiligte, welcher hinsichtlich des künftigen Bauwerkes nach den Weisungen des leitenden Architekten bei der Ausführung des Bauwerkes oder bei dem Entwerfen der Pläne mitarbeitet, nicht Stellvertreter, sondern nur Gehilfe des für die Gestaltung des Bauwerkes allein maßgebenden Architekten sein kann, weil er in erster Linie nicht eine subjektive Gestaltung des zu errichtenden Bauwerkes oder des Entwurfes, und damit eine Urhebertätigkeit für den Architekten, sondern nur die Erfüllung der ihm gegenüber seinem Vertragsherrn obliegenden Vertragspflichten will. Ferner ist gemäß § 164 BGB. Voraussetzung für die Stellvertretung die Abgabe einer Willenserklärung. Die Schöpfung eines Geisteswerkes ist aber, wie bereits festgestellt, kein Rechtsgeschäft, sondern eine rechtlich indifferente Handlung, an die allerdings Rechtsfolgen anknüpfen. Selbstverständlich erlangt auch eine Geistesschöpfung dadurch, daß sie auf Grund einer kontraktlichen Verpflichtung erfolgt, daß das Bauwerk etwa auf Grund eines Dienst- oder Werkvertrages dem Besteller geliefert wird, keinen rechtsgeschäftlichen Charakter. Aus dem Mangel des rechtsgeschäftlichen Charakters der Geistesschöpfung folgt aber, daß — nach deutschem Recht wenigstens — eine Stellvertretung bei der Herstellung des Werkes und damit auch bei der Begründung des Urheberrechtes ausgeschlossen ist.[1])

Berechtigt ist vielmehr aus der Urheberschaft nur der wirkliche Urheber. Diese Bestimmung des § 1 KUG. ist (wie auch § 1 LUG.) ius cogens. Hätte das Gesetz eine Stellvertretung zulassen wollen, so hätte dies wie in dem § 2 des Musterschutzgesetzes ausdrücklich ausgesprochen werden müssen. Ein originärer Erwerb des Urheberrechts durch Stellvertretung kommt also nicht in Frage.

Arbeiten mehrere an der Gestaltung eines Geisteswerkes zusammen, Architekt, Besteller, Bauunternehmer und Zeichner, so

---

[1]) Ebenso Allfeld, KUG. S. 24; Müller a. a. O. S. 20; Osterrieth, KUG. S. 29; Riezler a. a. O. S. 40f.; Gierke, DPrivR. Bd. 1 S. 778.

handelt es sich — vorausgesetzt ist immer ein schutzfähiges Werk — entweder um Gehilfen oder um Miturheber. Das Urheberrecht entsteht in der Person desjenigen Mitarbeiters, dessen Idee für die definitive Gestaltung des Werkes von bestimmendem Einfluß ist. Der Gehilfe formt nur die Idee eines andern, seine Tätigkeit ist meist eine rein technische, auch wenn er die aus einer flüchtig entworfenen Skizze oder gar nur aus bloßen Angaben erkennbare Idee eines andern im einzelnen ausführt, selbst wenn diese Tätigkeit ein dem Wissen des Auftraggebers gleichkommendes theoretisches Können voraussetzt. Auch der Architekt, welcher einem zweiten, ein Bauwerk ausführenden Architekten auf dessen Bestellung und gegen Entgelt Entwürfe zu Fassaden und anderen Teilen des Bauwerkes herstellt und liefert, erwirbt an dem Bauwerke kein Urheberrecht, wenn er nach den Anweisungen des leitenden Architekten arbeitet und diesem das ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarte Recht zusteht, die Entwürfe nach seinem Belieben wieder abzuändern. Er ist dann lediglich der Gehilfe des ausführenden Architekten, und er hat, „indem er sein künstlerisches Können in den Dienst des andern stellte und sich dem künstlerischen Können des Letzteren dabei unterordnete, auf die Herstellung einer eigenen und individuellen künstlerischen Gestaltung verzichtet".[1]) Er mag dabei möglicherweise an den ursprünglichen Entwürfen ein Urheberrecht erlangt haben, aber auf das Bauwerk erstreckt sich sein Recht zweifellos nicht. Was in solchen Fällen der Urheberschaft des ausführenden Architekten durch die selbständige Tätigkeit des Gehilfen scheinbar abgeht, wird später ersetzt durch die Sanktion des von dem Gehilfen Geschaffenen durch den Auftraggeber, durch den Verzicht des Gehilfen auf ein eigenes Geistesprodukt und die sich damit vollziehende Adoption des von dem Gehilfen Geschaffenen zu einem eigenen Geisteswerke des anweisenden Architekten.

Liefert der Bauunternehmer durch selbständige Arbeit einen schutzfähigen Grundriß, der Architekt den Aufriß, so sind beide als Miturheber zu betrachten.

---

[1]) RGZ. in JW. 1913 S. 1045.

Es steht natürlich nichts im Wege, daß der Gehilfe des Urhebers diesem, und dieser wieder der ihn beschäftigenden Baufirma seine sämtlichen erworbenen und für die Dauer des Dienstvertrages noch zu erwerbenden Urheberrechte überträgt. Eine solche Vertragsbestimmung wird vielleicht bei den meisten derartigen Verträgen mangels ausdrücklicher Verabredung als stillschweigend vereinbart anzusehen sein;[1]) dann geht das Urheberrecht ohne jede Übertragungsformalität an den Vertragsherrn über. In derartigen Fällen räumt der Angestellte dem Dienstherrn in der Regel auch stillschweigend das Recht ein, auch Veränderungen an dem Werke nach seinem Gutdünken vorzunehmen. Das so erworbene Urheberrecht ist aber ein abgeleitetes. Das Baugeschäft, welches nach den Plänen seines Architekten baut, kann also an den von ihm aufgeführten Bauwerken event. ein Urheberrecht besitzen, aber die Dauer der Schutzfrist richtet sich nach der Person des Architekten.

Voraussetzung für ein Miturheberrecht ist die Miturheberschaft an einem einheitlichen Werke, bei welchem sich die einzelnen Arbeiten nicht trennen lassen (§ 8 KUG. § 6 LUG.). Für die Miturheberschaft gilt das für die Urheberschaft oben bereits Gesagte. Jeder der Berechtigten muß für einen realen oder ideellen Teil des Werkes schöpferisch tätiger „Urheber" sein. Hierzu genügt natürlich nicht die bloße Tätigkeit des Gehilfen oder die Anregung durch den Besteller. Für die Miturheberschaft ist Teilnahme an der geistigen Konzeption des ganzen Werkes erforderlich. Diese braucht aber nicht schon bei der ersten Gestaltung der ursprünglichen Idee vorgenommen zu werden, sondern sie kann erst bei der Ausführung durch Hineinbringen einer die definitive Gestaltung des Werkes beeinflussenden neuen Idee oder durch die individuelle Bearbeitung und Abänderung einer von einem andern bereits verwirklichten Idee erfolgen; indem das neu Geschaffene der künstlerischen Gesamtidee angepaßt und untergeordnet wird. Das Schaffen der Miturheber braucht also nicht zeitlich zusammenzufallen.

---

[1]) Begr. z. KUG. S. 18.

Auch der Bauherr und der Besteller können Miturheber sein, „wenn sich ihre Tätigkeit nicht darauf beschränkt, den Anstoß zum Werke zu geben, und dessen allgemeinen Inhalt, Ideengang und Form der Behandlung zu bezeichnen, sondern durch nachhaltige Beeinflussung des Planes nach Inhalt und Form zu einem wesentlichen geistigen Anteil am Werdegang des Werkes wird".[1])

Das Objekt der Miturheberschaft ist ein einheitliches Werk. Zur Einheitlichkeit des Werkes gehört nicht, daß das Ganze nur als ein Werk in die Erscheinung tritt. Die einzelnen Teile mögen physisch trennbar und auch erkennbar sein, es genügt, daß sich die Teilwerke der dem Ganzen zugrunde liegenden Idee harmonisch unterordnen und für sich ein selbständiges Kunstwerk nicht mehr darstellen.

Bei der Miturheberschaft sind zwei Fälle zu unterscheiden: die Arbeiten der Miturheber bilden entweder zusammen eine Einheit derart, daß die Arbeiten nicht mehr zu scheiden sind, oder bei dem fertigen Gesamtwerke lassen sich die ursprünglichen Beiträge der Miturheber noch erkennen und trennen. Während im ersten Falle nur ein Urheberrecht für sämtliche Miturheber an dem ganzen Werke vorliegt, ist im zweiten Falle zunächst an jeder schutzfähigen Teilarbeit dem einzelnen Miturheber ein Sonderurheberrecht entstanden; sodann erwächst an dem Gesamtwerke ein allen Beteiligten gemeinsames Miturheberrecht. So liegt eine Miturheberschaft der ersten Art vor, wenn mehrere Architekten die Pläne eines Bauwerkes gemeinsam ausarbeiten und entwerfen, selbst wenn auch nur einer von ihnen oder ein Dritter den Bau nach den Plänen tatsächlich ausführt; ferner wenn ein Architekt ein älteres Bauwerk, z. B. ein Museum, ein Theater unter Beibehaltung noch geschützter Grundideen des ersten Erbauers und unter Anwendung eigener Ideen abändert oder umbaut. Eine Miturheberschaft der zweiten Art ist gegeben, wenn beispielsweise beim Bau eines Theaters ein Architekt das Äußere, den Aufbau des Mauerwerks und der Fassade, ein anderer die Gestaltung des Inneren, die Anlage des Treppenhauses des

[1]) Voigtländer-Fuchs S. 68.

Foyers und des Zuschauerraumes, und ein Bildhauer oder Maler die Ausschmückung des Ganzen mit Ornamenten, Reliefs oder Fresken ausführt.

Zu der ersten Klasse zu zählen sind auch die Fälle der in der Baukunst nicht seltenen unechten Miturheberschaft. Diese liegt dann vor, wenn ein an sich vollständiges Werk durch die individuelle Bearbeitung eines zweiten Künstlers zu einem neuen, unlöslichen Ganzen ergänzt oder bereichert wird, ohne daß eine auf Miturheberschaft gerichtete Vereinbarung der beiden Urheber stattgefunden hat, wie etwa bei der Erweiterung eines Bauwerkes oder Entwurfes durch Turm- oder Kuppelbauten. In diesen Fällen bleibt die ursprüngliche Schöpfung rechtlich als selbständiges Werk des ersten Urhebers bestehen. An dem neuen Gesamtwerke genießen beide Künstler ein Miturheberrecht.[1])

Bei der Miturheberschaft ist stets eine Verständigung der Beteiligten bis zu einem gewissen Grade erforderlich, die natürlich keinerlei rechtsgeschäftlichen Charakter zu haben braucht und auch nicht immer haben kann. Eine solche Verständigung kann schon in der tatsächlichen Verbindung der Werke mehrerer Künstler erblickt werden. Für die Entstehung des Miturheberrechts ist aber entscheidend die objektive Verbindung der Ideen ohne Rücksicht auf den subjektiven, auf die Begründung der Miturheberschaft gerichteten Willen der Beteiligten. Die bloße Absicht der einzelnen Urheber durch gemeinsame Schöpfung oder Vereinigung ihrer Arbeiten ein Miturheberrecht zu begründen, würde beim Fehlen der objektiven Erfordernisse der Miturheberschaft event. nur einen Vertrag dahin bedeuten, ihre Urheberrechte nur gemeinsam geltend zu machen und zu verwerten, ein Rechtsverhältnis, auf welches das gesetzliche Miturheberrecht im Zweifel allerdings analog anzuwenden wäre.[2])

Liegen aber die objektiven Voraussetzungen der Miturheberschaft nicht vor, lassen sich die Einzelbeiträge als selbständige Arbeiten ohne Auflösung des Gesamtwerkes trennen, so besitzt

---

[1]) vgl. Allfeld, KUG. S. 55; Mitteis, Zur Kenntnis usw. S. 165; Osterrieth, KUG. S. 53.

[2]) And. M. Dernburg, BürgerlR. Bd. 6 S. 117.

jeder Urheber an seinem Beitrage ein volles, durch keine Rechte Dritter beschwertes Urheberrecht. Dies gilt auch dann, wenn die Einzelbeiträge sich körperlich nicht mehr trennen lassen. Dem Bildhauer steht an der eingemauerten, mit dem Bauwerke fest verbundenen Statue ein eigenes, selbständiges Urheberrecht zu, so an den plastischen Darstellungen eines Giebelfeldes und den Metopen eines Frieses. Ist aber die Statue zur harmonischen Vollendung des Bauwerkes notwendig, und bildet sie mit dem ganzen Bauwerke eine künstlerische Einheit, so sind Architekt und Bildhauer Miturheber. In der Regel wird es sich aber bei einem mit Werken der Plastik oder der Malerei geschmückten Bauwerke nicht um ein einheitliches, ausschließlich der Baukunst zuzurechnendes Werk handeln, sondern um ein gemischtes Werk im Sinne des § 7 KUG.

Nach positiver Bestimmung (§ 5 KUG., § 6 LUG.) ist das Rechtsverhältnis der Miturheber zueinander die Gemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 741—758 BGB.). Soweit sich nicht aus der Unterscheidbarkeit der einzelnen Beiträge und entgegenstehenden Vereinbarungen ein anderes ergibt, sind die Miturheber zu gleichen Teilen berechtigt. Bei Verletzungen des gemeinsamen Miturheberrechts ist jeder Miturheber zur Anstrengung von Zivil- und Strafklage berechtigt; die Miturheber sind aber keine notwendigen Streitgenossen im Sinne des § 62 ZPO., der Klagende verfolgt nur sein eigenes Interesse. Der Anteil an dem pekuniären Gewinn ist mangels anderweitiger Abmachung der gleiche.

Jeder Berechtigte kann über seinen ideellen Anteil frei unter Lebenden und von Todeswegen verfügen. Ein vertraglich vereinbartes Veräußerungsverbot hat keine dingliche Wirkung (§ 137 BGB.). Unter die Verfügung fällt auch die Belastung und Beschränkung des Rechtes sowie auch Veränderungen und Vernichtung des Geisteswerkes selbst.[1]) Dem Mitberechtigten steht kein Vorkaufsrecht oder eine sonstige Bevorzugung einem Dritten gegenüber zu, ausgenommen nur, wenn ein Miturheber sein Recht aufgibt oder unbeerbt stirbt; in diesen Fällen akreszíert sein Anteil den übrigen Berechtigten zu gleichen Teilen.

---

[1]) vgl. Allfeld, KUG. S. 57.

In den einzelnen Anteil ist auch die Zwangsvollstreckung möglich, soweit ihr nicht aus § 14 KUG. (§ 10 LUG.) ein Einspruchsrecht entgegengestellt wird. Zu einer Veräußerung oder Belastung des ganzen Rechtes sind nur alle Berechtigten gemeinschaftlich befugt, ein widerstrebender Miturheber könnte nur bei Vorliegen von Schikane gezwungen werden. Gemäß § 749 BGB. kann jeder Miturheber jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen. Die zwangsweise Durchführung dieses Rechtes scheitert aber ebenfalls an der Bestimmung des § 14 KUG. (§ 10 LUG.), welche auch dann Platz greift, wenn die Aufhebung der Miturhebergemeinschaft erzwungen werden soll.[1]) Dies zu betonen ist besonders wichtig, da noch nicht veröffentlichte Werke auf diese Weise ohne die Zustimmung aller Miturheber publiziert werden könnten.

Denkbar ist der Fall, daß ein Miturheber, welcher nur mit den andern Berechtigten gemeinsam über das Urheberrecht und das Werk verfügen darf, durch eigenmächtiges Handeln in die Rechte der andern eingreift. Dann liegt der Tatbestand einer strafbaren Urheberrechtsverletzung vor.

Beim Miturheberrecht richtet sich die Schutzfrist nach der Person des letztlebenden Berechtigten (§ 27 KUG., § 30 LUG.).

Das österr. Kunstschutzgesetz v. 26. 12. 1895 ordnet im § 7 die Rechtsverhältnisse der Miturheber untereinander nach den Regeln der Gemeinschaft zur gesamten Hand. Diese Gemeinschaft berücksichtigt die engen Beziehungen des Geisteswerkes zu der Person seines Schöpfers und der Miturheber zueinander in viel höherem Grade, als dies in der communio möglich ist, besonders kommen die individualrechtlichen Befugnisse der Miturheber zu größerer Geltung.

Die Gemeinschaft zur gesamten Hand war vor der Herrschaft des BGB. für das Verhältnis der Miturheber zueinander auch in Deutschland nach der herrschenden Meinung maßgebend.[2])

---

[1]) Ebenso Riezler a. a. O. S. 61; Allfeld, KUG. S. 58; unrichtig Begr. z. LUG. S. 20.

[2]) Gierke, DPrR. Bd. 1 S. 782; Stobbe-Lehmann, DPrR. Bd. 3 S. 36.

Riezler[1]) schließt wohl mit Recht auf Grund der Bestimmungen des Art. 181 Abs. 2 und des arg. e contrar. aus Art. 173 EG. z. BGB., daß für die Miturheberrechte, welche vor dem 1. 1. 1900 entstanden sind, die Gemeinschaft zur gesamten Hand in Geltung geblieben sei.[2])

§ 9 Abs. 1 KUG. (§ 7 Abs. 1 LUG.) stellt eine gesetzliche Rechtsvermutung dahin auf, daß dem Träger des auf einem Werke der Kunst als Urheber angegebenen Namens der wirkliche Urheber sei. Trägt das Werk mehrere Namen, so gelten die genannten Personen als Miturheber.

Der Künstler hat ein Recht darauf, seinen Namen auf seinem Werke anzubringen. Das Anbringen des Namens oder eines die Person des Künstlers angebenden Kennzeichens ist bei Gemälden und Skulpturen die Regel, und ist auch bei Bauwerken, zumal bei öffentlichen Monumentalbauten, nichts Außergewöhnliches. Eine gleiche Vermutung für die Urheberschaft enthält der § 29 LUG. zugunsten des Eigentümers eines Schriftwerkes, das bis zum Ablaufe von 30 Jahren nach dem Tode des wirklichen Urhebers noch nicht veröffentlicht ist. Diese Bestimmung kann für architektonische Entwürfe, welche dem Schutze des Literarschutzes unterstehen, praktisch werden. Gegen die Rechtsvermutung des § 9 KUG., und der §§ 7 u. 29 LUG. ist der Antritt eines Gegenbeweises unbeschränkt zulässig; beweispflichtig ist, wer das Recht des vermuteten Urhebers bestreitet. Im Strafverfahren sind von Amtswegen Beweise zu erheben.[3]) Das Gesetz knüpft die Vermutung an die Angabe des richtigen Familiennamens, nicht etwa auch eines wiewohl bekannten Künstlernamens. Indes wird man letztere zu den „kenntlichen Zeichen" rechnen können.

Bei künstlerischen Entwürfen und Skizzen, die anonym oder pseudonym erscheinen, ist gemäß § 9 Abs. 2 KUG. der Herausgeber, und falls dieser auch nicht angegeben ist, der Verleger die Rechte des Urhebers wahrzunehmen berechtigt. Das gleiche gilt für solche Pläne und Risse, welche wie Schriftwerke geschützt werden (§ 7 Abs. 2 LUG.).

---

[1]) Riezler a. a. O. S. 57.
[2]) vgl. RGZ. Bd. 52 S. 176.
[3]) vgl. RGSt. Bd. 30 S. 145.

Es fragt sich, ob solche Bauwerke, welche nicht mit dem Namen des Urhebers versehen sind, als anonyme Bauwerke zu betrachten sind und eine den anonymen Schriftwerken entsprechende Schutzdauer von 30 Jahren genießen, oder ob sie als benannte Werke zu behandeln sind. Gerade bei Werken der Baukunst, zumal bei Bauwerken, wird es sehr oft vorkommen, daß der Name oder ein entsprechendes Zeichen an dem Werke nicht angebracht ist. Daß diese Werke aber alle als anonym anzusehen seien, ist kaum anzunehmen.

Zunächst ergibt sich aus dem Wortlaute des § 9 Abs. 2 KUG. und aus dem Fehlen einer den §§ 31, 56 LUG. entsprechenden Bestimmung im Kunstschutzgesetz, daß nur die anonym oder pseudonym „erscheinenden" Werke, die ein Herausgeber oder Verleger durch Vervielfältigungen erscheinen läßt, von der Bestimmung des § 9 Abs. 2 KUG. betroffen werden können, nicht aber solche Werke, die wie Bauwerke nur im Original durch ihre Errichtung oder bleibende öffentliche Ausstellung veröffentlicht werden. Daraus folgt, daß § 9 Abs. 2 KUG. keine Begriffsbestimmung über kryptonyme Werke, sondern lediglich eine Ergänzung zu den Bestimmungen über die Vermutung des Urhebers für die dort näher bezeichneten Werke geben will.

Es ist ferner zu erwägen, daß zum Begriffe der Kryptonymität nicht das bloße objektive Fehlen des Namens oder des kenntlichen Zeichens genügt, sondern daß auch als subjektives Merkmal der Wille des Autors wesentlich ist, als Urheber öffentlich nicht bekannt zu werden, so daß es ohne Aufwendung von Bemühungen nicht möglich ist, den Namen des Urhebers zu erfahren. Das objektive Fehlen des Namens allein verhindert lediglich die aus dem Vorhandensein des Namens folgende Vermutung der Urheberschaft. In der Regel wird man aber bei Bauwerken aus dem Fehlen des Namens oder eines anderen kenntlichen Zeichens nicht auf den Willen des Autors schließen können, daß er öffentlich nicht als Urheber gelten wolle, daß also das Bauwerk ein anonymes sein solle. Speziell bei Privatbauten ist durchweg nicht üblich, den Namen des Urhebers an dem Bauwerke anzubringen, während bei Monumentalbauten den Gebildeten, aus deren Kreisen sich doch vorwiegend das kunstge-

nießende Publikum rekrutiert, meist der Name des Schöpfers bekannt sein dürfte oder doch sein sollte; auch würde es hier nicht schwer fallen, den Namen des Urhebers in Erfahrung zu bringen. In der Regel ist also aus dem Fehlen des Namens nicht auf ein anonymes Werk zu schließen; sollte aber doch ein dahingehender Wille des Urhebers vorhanden sein, so ist mangels einer positiven Vorschrift für solche Werke die Bestimmung des § 31 Abs. 1 LUG. analog anzuwenden; diese Werke genießen also nur 30 Jahre von der Errichtung oder der bleibenden öffentlichen Ausstellung an Urheberschutz.

Indes erlangt der Urheber für sein anonym errichtetes Bauwerk die Stellung und den Rechtsschutz der benannten Werke, wenn er innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren seit der Errichtung analog der Bestimmung des § 7 Abs. 3 LUG. die Entwürfe und Pläne des Werkes alethonym „erscheinen" läßt oder das anonym erschienene Werk nachträglich mit seinem wahren Namen bezeichnet.

Hat der anonyme Urheber nicht einen andern mit der Wahrnehmung des Urheberrechts beauftragt, seine Rechte nicht auf einen andern übertragen, so ist er, sofern er bei vorkommenden Urheberrechtsverletzungen einschreiten will, genötigt, den Schleier zu lüften und seine Autorschaft zu bekennen.

Wie weist der Urheber seine Urheberschaft an Entwürfen nach, wenn sie von andern bestritten wird? Unter verschiedenen Vorschlägen scheint der brauchbar zu sein, daß er den Entwurf nach der Fertigstellung mit Namen und Datum versieht und von einem zur Führung eines Siegels befugten Beamten stempeln läßt. Man hat sogar empfohlen, den Entwurf auf eine Postkarte zu zeichnen und dieselbe an seine eigene Adresse aufzugeben. Diese Zeichnung würde den Namen des Autors und das Datum der Anfertigung sowie Beglaubigung durch eine öffentliche Behörde aufweisen.[1]) Bei Bauwerken ist der Beweis der Urheberschaft leicht durch Zeugen zu erbringen.

Gibt eine juristische Person des öffentlichen Rechts, z. B. der Staat, eine Universität oder Akademie, eine Kirche usw., ein Werk

[1]) vgl. Mintz, Der Urheberschutz für technische Schöpfungen S. 447.

heraus, welches aus einer oder mehreren Arbeiten der Mitglieder besteht, z. B. eine Sammlung von architektonischen Entwürfen der in den letzten 25 Jahren in der Monarchie errichteten Museumbauten, welche nicht den Namen ihrer Urheber tragen, so wird die juristische Person als Urheber angesehen und genießt somit die aus der Urheberschaft hervorgehenden Rechte (§ 5 KUG., § 3 LUG.). Das Gesetz verlangt ausdrücklich das Fehlen des Namens, es genügt aber, wenn der Urheber nicht so deutlich angegeben ist, daß er ohne Schwierigkeit zu erkennen ist.

Die Übertragung des Urheberrechts auf eine juristische Person geht von der Anschauung aus, daß auch die juristische Person eine wirkliche handlungsfähige Person ist,[1]) die wie jede andere physische Person tätig werden, also auch ein Geisteswerk, wenn auch nicht schöpferisch hervorbringen, so doch redigieren kann. Die juristische Person erwirbt aber das ursprüngliche Urheberrecht erst mit dem Erscheinen, nicht bereits mit der Schöpfung des Werkes durch ihr Organ und ihre Angestellten. Der oder die eigentlichen Urheber bleiben neben der Herausgeberin im Besitze der individualrechtlichen Befugnisse, so daß hier der Fall vorkommen kann, daß mehrere (juristische oder physische) Personen an demselben Werke ein Persönlichkeitsrecht besitzen, ohne daß die Voraussetzungen der Miturheberschaft vorliegen. Dies zeigt sich besonders dann, wenn das Urheberrecht der juristischen Person gemäß § 25 Abs. 2 KUG. (§ 32 LUG.) erloschen oder die juristische Person aufgelöst ist. Die Bestimmung des § 5 KUG. (§ 3 LUG.) kommt aber nur den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zustatten; bei anderen juristischen Personen kommen nur die gesamten Mitglieder als Urheber in Betracht. Von einem Erwerb des Urheberrechts durch Stellvertretung kann bei einer juristischen Person natürlich nicht die Rede sein.[2])

---

[1]) Gierke, DPrivR. Bd. 1 S. 471 ff., 781; Crome, System Bd. 4 S 59 Anm. 16.

[2]) Stellvertretung nehmen an Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 4 S. 110; Kohler, UrhR. S. 228, KunstwR. S. 78. Eine fingierte Urheberschaft der juristischen Person vertreten Allfeld, KUG. S. 46; Osterrieth, KUG. S. 45; Voigtländer-Fuchs S. 57. Ein abgeleitetes Urheberrecht wird angenommen von Riezler a. a. O. S. 52 f.; Müller a. a. O. S. 59. Vgl. RGZ. Bd. 34 S. 106.

Eine der Urheberschaft ähnliche Beteiligung mehrerer Personen liegt auch bei einem Sammelwerk vor. Werden mehrere selbständige Werke, die als solche keinen Kunstschutz zu genießen brauchen, zu einem einheitlichen Gesamtwerke vereinigt, so wird der Herausgeber als Urheber des Gesamtwerkes angesehen (§ 6 KUG.; § 4 LUG.). Für das architektonische Urheberrecht kommen als Sammelwerke hauptsächlich Sammlungen von Entwürfen und Plänen, von Außen- und Innenansichten künstlerischer Bauwerke sowie künstlerischer Beilagen derartiger Werke in Zeitschriften in Frage. Das Recht des Herausgebers ist ein volles Urheberrecht, es ist vererblich und übertragbar. Der Herausgeber wird manchmal mit dem Verleger identisch sein. Ist weder ein Herausgeber noch ein Verleger auf dem Sammelwerke genannt, so ist das Werk als anonymes zu betrachten.

Die Urheberschaft kann bei einem Sammelwerke natürlich nicht in der Schöpfung eines neuen Werkes bestehen, sondern sie ist in der Auswahl und der wissenschaftlich-künstlerischen Systematik der Anordnung der einzelnen Beiträge zu sehen,[1] eine Tätigkeit, welche von dem geistigen Können und dem ästhetischen Empfinden des Herausgebers ein beredtes Zeugnis ablegen kann. Eine urheberrechtliche Tätigkeit, nicht bloße Verlegertätigkeit wird auch verlangt von Kohler[2] und Mitteis.[3] Dernburg[4] dagegen knüpft die Entstehung des Urheberrechts beim Sammelwerke lediglich an des Herausgebers „Unternehmerstellung, welche ein literarisches oder künstlerisches Ganze bildet".

Bei einem Sammelwerke konkurrieren event. die Urheberrechte der einzelnen Beitragenden an ihren Beiträgen und das Urheberrecht des Herausgebers an dem Gesamtwerke. Zwischen diesen Beteiligten besteht aber nicht wie beim Miturheberrecht eine Gemeinschaft, jeder behält an seinem Beitrage ein von den Rechten der anderen unabhängiges Urheberrecht, so daß nicht die unbe-

---

[1]) RG. in JW. 1906 S. 261 Nr. 25.

[2]) Kohler, UrhR. S. 256.

[3]) Mitteis, zur Kenntnis usw. S. 159. Ebenso Allfeld, KUG. S. 48; Müller S. 59.

[4]) Dernburg a. a. O. S. 121.

fugte Vervielfältigung eines[1]) einzelnen Beitrages, wohl aber die Vervielfältigung mehrerer[2]) Einzelbeiträge eine Verletzung des dem Herausgeber zustehenden Urheberrechts darstellt. Jeder Beitragende behält sein freies Verfügungsrecht über seinen Beitrag; die Schutzfrist des Sammelwerkes richtet sich nach der Person des betreffenden Beitragenden.

Ob der Herausgeber des Sammelwerkes zu der Aufnahme des Einzelwerkes in das Gesamtwerk berechtigt war, ist für die Schutzfähigkeit des letzteren unerheblich. Selbstverständlich kann in der Aufnahme ein strafbarer Eingriff in das Urheberrecht des Einzelurhebers liegen.

Ist in dem Sammelwerke ein Herausgeber nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber, und dieser genießt den Urheberschutz in gleichem Umfange.

Ist ein Bauwerk, sei es an der Außenansicht oder in den Innenräumen mit Statuen, Reliefs, Fresken und sonstigen Ornamenten der Plastik, Malerei und Zeichenkunst ausgestattet, sind in einem Schriftwerke zur Erläuterung des Textes architektonische Entwürfe und Skizzen oder photographische Abbildungen solcher Entwürfe oder Abbildungen gleicher Art von Bauwerken und Werken der Innenarchitektur beigefügt, so liegt urheberrechtlich weder ein einheitliches Werk noch ein Sammelwerk im Sinne des § 6 KUG. (§ 4 LUG.) vor, sondern ein gemischtes Werk aus verbundenen, selbständigen Teilwerken (§ 7 KUG.; § 5 LUG.). Die Verbindung eines Werkes der bildenden Künste mit einem Schriftwerke übt gar keinen Einfluß auf das dem einzelnen Urheber an seinem Werke zustehende Urheberrecht aus. Dies ist besonders von Bedeutung für die meisten Baufachzeitschriften, deren einzelnen Nummern oft zahlreiche Abbildungen architektonischen oder technischen Inhalts beigelegt sind. Das gleiche gilt für die Verbindung plastischer und malerischer Werke mit einem Bauwerke, ausgenommen den seltenen Fall, daß Architektur und Plastik zusammen ein einheitliches Werk der Baukunst bilden, jede für sich aber nur ein Torso, ein künstlerisch vollendetes Werk ausmachen würde.

[1]) RGSt. Bd. 38 S. 241.
[2]) RGSt. Bd. 3 S. 75.

Die Schutzfrist des einzelnen verbundenen Werkes richtet sich nach der Person des betreffenden Urhebers, so daß der Fall eintreten kann, daß der eine Teil des Gesamtwerkes geschützt, der andere Teil gemeinfrei ist. Eine Verletzung des Gesamtwerkes, über welches übrigens nur alle Autoren gemeinschaftlich verfügen können, ist also stets eine Verletzung des Einzelwerkes, und nur der Urheber, in dessen Recht der Eingriff vorgenommen ist, kann dagegen einschreiten. Dieser Rechtszustand kann natürlich durch Vertrag zwischen den beteiligten Urhebern beseitigt werden, indem die vorhandenen Urheberrechte an einen übertragen werden, oder die urheberrechtlichen Befugnisse an dem gemischten Werke nur von allen gemeinschaftlich ausgeübt werden.

V. Rechtsnachfolge.

1. Vererblichkeit.

Das Urheberrecht geht trotz seiner engen Verquickung mit der Person des Urhebers nicht mit dessen Tode unter. Es ist vererblich (§ 10 Abs. 1 KUG.; § 5 Abs. 1 LUG.). Auf die Vererbung finden die allgemeinen Bestimmungen der §§ 1922 ff. BGB. Anwendung. Das Urheberrecht geht mit dem Erbfalle auch ohne letztwillige Verfügung auf den Erben über. Der Erbe des Urhebers tritt an dessen Stelle, er erwirbt ohne Beschränkung die immaterialgüterrechtlichen und die individualrechtlichen Befugnisse des Erblassers.[1]) Hieraus folgt die Prärogative des Erben bezüglich der Veröffentlichung des nachgelassenen Werkes sowie sein in der Regel unbeschränktes, allerdings durch den Autor letztwillig ausschließbares Änderungsrecht, da sich die Änderungsverbote des § 12 KUG. nur gegen den Erwerber des Urheberrechts unter Lebenden richten. Die Bestrebungen, dem Erben die Veränderungen des nachgelassenen Werkes gerichtlich zu untersagen, sind in Deutschland ohne Erfolg geblieben.[2]) Für den Umfang der Berechtigung ist es formell ohne Einfluß, ob der Erwerber von

[1]) vgl. Gierke a. a. O. S. 811; RGZ. Bd. 12 S. 52.
[2]) vgl. Allfeld, KUG. S. 63; Voigtländer-Fuchs S. 74.

Todes wegen das Urheberrecht als eigentlicher Erbe, als Legatar oder auch durch Auflage erhalten hat. Hier ist der Wille des Testators maßgebend und zu erforschen. In der Regel hat der Urheber dem Bedachten das ganze Urheberrecht, die Urheberrechte im engeren Sinne und die Individualrechte übertragen wollen, und ist auch insofern der Legatar als Universalsukzessor zu betrachten. Dem Bedachten und seinem Erben steht infolgedessen auch das Heimfallsrecht zu. Dies verhindert aber nicht, daß auch der Erbe noch nebenbei zur Ausübung eines Kontrollrechtes legitimiert sein kann,[1]) was man besonders bei leiblichen Erben annehmen dürfte.

Miterben sind im Zweifel zu gleichen Teilen berechtigt, stehen aber in einem andern Rechtsverhältnisse zueinander wie die Miturheber. Während letztere eine Gemeinschaft nach Bruchteilen, bilden jene eine Gemeinschaft zur gesamten Hand. Daraus ergibt sich das Erfordernis der Einstimmigkeit zu Verfügungen über das Urheberrecht, wie z. B. zu Übertragungen und Belastungen.

In den Fällen, wo der Fiskus oder eine andere juristische Person *gesetzlicher* Erbe eines Urheberrechts wird (§ 1936 BGB.; Art. 138 EG. z. BGB.), erlischt dieses, und das Werk wird frei (§ 10 Abs. 2 KUG.; § 8 Abs. 2 LUG.). Ist dagegen der Fiskus oder eine juristische Person durch letztwillige Verfügung zum Erben eingesetzt, so wird das Werk nicht frei, sondern der Berufene tritt als Erbe in die Rechte des Urhebers ein.

2. Übertragbarkeit.

Das Urheberrecht kann ganz oder teilweise auf andere übertragen werden (§ 10 Abs. 2 KUG.; § 8 Abs. 3 LUG.). Die Hervorhebung der Übertragbarkeit in den Urheberrechtsgesetzen war überflüssig, da eine diesbezügliche Bestimmung im § 413 BGB. enthalten ist. Die Übertragbarkeit des Urheberrechts hängt mit den vermögensrechtlichen Elementen des Urheberrechts zusammen. Es herrscht nun in der Literatur Streit darüber, ob das Urheberrecht als solches, also seiner Substanz nach, oder nur der Ausübung nach übertragbar ist.

---

[1]) vgl. Mitteis, Zur Kenntnis usw. S. 115.

Die Übertragung nur der Ausübung nach wird vor allem von den Anhängern der Persönlichkeitsrechtstheorie vertreten. So sagt Gierke[1]: „Immer aber ist das Urheberrecht nur der Ausübung nach übertragbar. Der Substanz nach haftet es untrennbar an der Person, in der es entstanden ist". Er unterscheidet zwischen einem „Mutterrecht", das nach der Übertragung noch beim Urheber verbleibt, und dem übertragenen „Tochterrecht". Diese Auffassung ist auch dem österr. Gesetze v. 26. 12. 1895 zugrunde gelegt, dessen § 16 lautet: „Der Urheber und sein Erbe kann die Ausübung des Urheberrechts beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen andern überlassen". Die Richtigkeit dieser Ansicht wird jedoch von andern Theoretikern aufs entschiedenste bestritten, welche eine Übertragbarkeit der Substanz nach vertreten.[2]) Die angezogene Bestimmung des österr. Gesetzes führt auch besonders bei der Legierung des Urheberrechts zu Konsequenzen, welche von dem Gesetzgeber zweifellos nie gewollt waren, und die auch wohl kaum in der Absicht eines Erblassers liegen werden, Konsequenzen, die auch von österreichischen Juristen entsprechend kritisiert worden sind. Mitteis[3]) zeigt die Folgen dieses Gesetzes in dem Falle, wo der Erblasser das Urheberrecht an einem noch unveröffentlichten Werke legiert hat. Hier steht nämlich dem Legatar nur die Ausübung des Rechtes, dem Erben dagegen die Substanz des Rechtes zu, während der Erblasser doch jedenfalls in der Regel nicht seine sonst berufenen Erben, sondern den Legatar als Rechtsnachfolger, und zwar als einzigen Sukzessor in das Urheberrecht hat einsetzen wollen. Die Folge wäre, daß der Legatar eine Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht und damit eine Veröffentlichung des Werkes gegen seinen Willen nicht verhindern könnte, da ihm ja nur die Ausübung, also die Nutzung des Rechtes, nicht aber die individualrechtlichen Befugnisse, wozu auch das Widerspruchsrecht gegen die Zwangsvollstreckung gehört, zustehen; denn die Individualrechte sind mit der Substanz des Rechtes auf die Erben übergegangen.

---

[1]) Gierke a. a. O. S. 805, 887.

[2]) Dernburg a. a. O. S. 48; Kohler, UrhR. S. 243; Riezler a. a. O. S. 82 u. a. Dagegen Allfeld, KUG. S. 86.

[3]) Mitteis, Zur Kenntnis usw. S. 112.

Die Verteidiger des österreichischen Gesetzes wie auch Gierke und seine Anhänger berufen sich für die Übertragbarkeit nur der Ausübung nach auf das Heimfallsrecht des Urhebers und seiner Erben, auf Grund dessen das volle Urheberrecht bei unbeerbtem Tode oder bei Verzicht des Erwerbers ipso iure wieder an den Urheber bezw. seine Erben zurückfällt.

Die deutschen Urheberrechtsgesetze (§ 10 KUG.; § 8 LUG.) sprechen ausdrücklich von dem „Recht des Urhebers", das übertragen werden kann. Sie kennen indessen auch Rechte, welche in der Regel nicht ohne weiteres als mitübertragen anzusehen sind, z. B. die Rechte aus § 12 KUG.; § 9 Abs. 1, § 14 LUG. und § 2 VerlG.

Man wird bei der Beantwortung der Frage nach der Intensität der Übertragbarkeit zu unterscheiden haben zwischen den Urheberrechten i. e. S. und den Persönlichkeitsrechten, wie das Gesetz auch zwischen diesen unterscheidet.

Was zunächst die Immaterialgüterrechte betrifft, so sind diese sämtlich voll und ganz der Substanz nach übertragbar. Dagegen sind die Individualrechte so innig mit der Person des Urhebers verknüpft, daß er sie nie ganz verlieren kann. Dies hindert aber nicht, daß der Urheber auch einen andern mit der Wahrnehmung seiner persönlichen Interessen und des Schutzes seiner Autorehre betrauen kann. Denkbar ist eine solche Übertragung sowohl aus tatsächlichen Gründen wie Abwesenheit oder Krankheit als auch aus pekuniären Gründen, wenn etwa der Besteller eines Werkes sich auch die Übertragung von Individualrechten ausbedungen hat. Wird der Urheber geschäftsunfähig, oder ist er abwesend, so nimmt der gesetzliche Stellvertreter oder der zur Verwaltung des Urheberrechts bestellte Abwesenheitspfleger die individualrechtlichen Befugnisse des Urhebers wahr. In solchen Fällen wird aber niemand dem Urheber das Recht streitig machen wollen, auch selbst, soweit er tatsächlich und prozeßrechtlich in der Lage ist, seine angegriffene Künstlerehre zu verteidigen und sein Werk vor der Verschandelung zu schützen, wenn sein Vertreter oder der sonst mit der Wahrung seiner Rechte Betraute dies in ausreichendem Maße zu tun unterläßt. Auch wird er neben diesen sich verteidigen können. Aus all dem geht hervor, daß auch nach einer wirklich vollzogenen

Übertragung der Individualrechte der Urheber in manchen Fällen auch selbst noch von diesen Rechten Gebrauch machen kann. Hieraus folgt, daß, da von einer Rückübertragung durch den Sukzessor oder Vertreter sowie von einer besonderen Lizenz des Urhebers nicht die Rede sein kann, daß letzterer sich dieser Rechte niemals ganz entledigen kann, daß sie also nicht der Substanz nach, sondern nur der Ausübung nach übertragbar sind. Nur in diesem Rahmen kann „das Recht des Urhebers" beschränkt und unbeschränkt auf andere übertragen werden. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch Mitteis.[1])

Der Umfang der Übertragung richtet sich im einzelnen nach den Abmachungen des der Übertragung zugrunde liegenden Kausalgeschäftes und ist vollständig in den Willen der Parteien gestellt. Im besonderen hängt es von dem Willen der Parteien ab, in welchem Umfange auch die individualrechtlichen Befugnisse mit den Urheberrechten i. e. S. auf den Erwerber übergehen sollen. Die im Leben häufigste Übertragungsart ist der Verlagsvertrag. Übertragbar sind nicht nur die Urheberrechte an existierenden, sondern auch an künftigen Werken eines Autors. Ein Vertrag, der auf die Übertragung sämtlicher noch von einem Künstler zu schaffenden Werke hinausläuft, kann unter Umständen als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig sein; dies wird besonders dann anzunehmen sein, wenn die dem Künstler für seine Werke gewährte Gegenleistung dem reellen Werte des Werkes nicht entspricht, oder wenn der Vertrag unter Ausbeutung der Notlage des Künstlers zustande gekommen ist. Wird dem Künstler aber für seine Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zugesagt und gewährt, so ist in der Übertragung des Urheberrechts an sämtlichen künftigen Werken oder einer ganzen Gattung derselben ein unsittlicher und folglich nichtiger Vertrag nicht zu sehen.[2])

Auf die Übertragung des Urheberrechts finden gemäß § 413 BGB. die die Übertragung von Forderungen betreffenden Bestimmungen Anwendung. Für das abstrakte Übertragungsgeschäft ist eine besondere Form ebensowenig wie für das zugrunde liegende

---

[1]) vgl. Mitteis, Zur Kenntnis usw. S. 114/15.

[2]) vgl. RGZ. Bd. 79 S. 156; and. M. Gierke a. a. O. S. 806.

Kausalgeschäft vorgeschrieben. Letzteres kann verschiedenster Art sein, ein entgeltliches oder unentgeltliches Rechtsgeschäft. Auch braucht die Übertragung nicht in einem ausdrücklich auf den Übergang des Rechtes gerichteten Vertrage vereinbart zu werden. Der auf die Übertragung hinzielende Parteiwille ist oft aus den Begleitumständen und konkludenten Handlungen zu erschließen. So geht das Urheberrecht über, wenn der Architekt sich auf Grund eines Preisausschreibens an einem Wettbewerbe beteiligt und den Preis angenommen hat und der Ausschreibende ihn nicht darüber im Zweifel gelassen hat, daß er das Vervielfältigungsrecht an dem Werke erwerben wollte.[1]) Aber nicht aus jeder Übertragung des Werkes zu Eigentum ist auf eine Übertragung des Urheberrechts an dem Werke zu schließen. Mit Rücksicht hierauf bestimmt das Kunstschutzgesetz dieses in § 10 Abs. 3 ausdrücklich. In der Regel wird man also nicht annehmen können, daß der Hauseigentümer die künstlerisch ausgestatteten Räume seiner Villa auch sonst noch nachzuahmen, oder die Nachahmung anderen zu gestatten berechtigt ist. Um seinerseits vor derartigen Nachbildungen sicher zu sein, muß der Eigentümer sich das Urheberrecht an seinem Hause noch besonders übertragen lassen. Andererseits kann der Urheber oder der sonst Berechtigte sein Vervielfältigungsrecht und die sonstigen Nutzungsbefugnisse nur soweit verwirklichen, als dieses ohne Eingriff in die Rechte des Sacheigentümers oder ohne Verletzung sonstiger Rechte geschehen kann. So kann auch in der urheberrechtlich an sich zulässigen Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Bildwerken, Dekorationen oder anderen Gegenständen oder Einrichtungen künstlerischen Charakters, die in einem besonders intimen Raume wie in einem Schlafzimmer sich befinden, eine Beleidigung des Eigentümers erblickt werden.

Die Beschränkung der Übertragung des Urheberrechts kann eine zeitliche sein. In diesem Falle erstreckt sich das Recht des Erwerbers auf die bestimmte Zeit, um später wieder ipso iure an den Urheber oder dessen Erben zurückzufallen. Die Zeit der Übertragung braucht nicht absolut und kalendermäßig bestimmt zu sein, der Erwerb und der Rückfall des Rechtes kann an den

[1]) RG. in JW. Bd. 35 S. 576 Nr. 54.

Eintritt beliebiger Ereignisse geknüpft werden. Verzichtet der Erwerber innerhalb der Berechtigungsfrist auf sein Recht, so fällt es ebenso wie bei Zeitablauf an den Urheber zurück. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit hat sich der Rechtsnachfolger jeder ihm bis dahin gestatteten Verfügung über das Werk zu enthalten. Er darf also beispielsweise noch vorhandene Abbildungen von architektonischen Entwürfen nicht weiterverbreiten.

Vom Gesetzgeber besonders erwähnt ist die Zulässigkeit der örtlichen Beschränkung. Hier kann sich die Beschränkung sowohl auf einzelne Bezirke eines Staates, z. B. auf die einzelnen deutschen Bundesstaaten, als auch auf fremde Staatsgebiete beziehen, vorausgesetzt natürlich, daß das Werk in den betreffenden Gebieten Rechtsschutz genießt.

Die Beschränkung kann ferner eine qualitative sein; so kann sich das Recht des Erwerbers beispielsweise auf die Vervielfältigung oder auf die gewerbsmäßige Vorführung beschränken.

Eine Beschränkung kann schließlich noch durch eine Belastung des Urheberrechts mit einem anderen Rechte, z. B. einem Nießbrauche oder einem Pfandrecht, erfolgen. Gehört ein Urheberrecht zum eingebrachten Gute der Ehefrau, so steht dem Ehemann an demselben nach § 1383 BGB. ein dem Nießbrauch gleiches Nutzungsrecht zu; dieses gilt auch für den Träger der elterlichen Gewalt hinsichtlich des Kindesvermögens (§§ 1649, 1685, 1686 BGB.). Der Nießbraucher ist nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Besitze des Nießbrauchobjektes berechtigt. Bei einem Nießbrauch am Urheberrecht erstreckt sich das Besitzrecht nicht stets auch auf das Kunstwerk selbst, da das Objekt des Nießbrauches nicht das Werk, sondern das Recht ist.[1]) Allerdings wird dem Nießbraucher in Fällen, wo zur angemessenen Ausübung seines Rechtes der Besitz des Werkes erforderlich erscheint, auch der Besitz des Werkes selbst zuzusprechen sein, so in der Regel bei noch unveröffentlichten Entwürfen. Ebenso verhält es sich mit dem Rechte auf Besitz bei einer Verpfändung des Urheberrechtes. Die Berechtigung des Nießbrauchers und des Pfandgläubigers erstreckt sich auch auf die gesamten Nutzungen des

[1]) And. M. Riezler a. a. O. S. 99.

Urheberrechts. Sie sind befugt, im eigenen Namen gegen Verletzungen des Rechts im Wege der Klage vorzugehen. Ist das Werk bei der Bestellung des Nießbrauches noch nicht veröffentlicht, so ist der Nießbraucher mangels entgegenstehender Vereinbarungen im Zweifel zur Veröffentlichung befugt, während dem Pfandgläubiger ein derartiges Recht nicht zusteht.[1])

Der Erwerber kann das Urheberrecht, soweit dieses nicht besonders ausgeschlossen ist, beliebig weiter übertragen und vererben. Er tritt also innerhalb der ihm bei der Übertragung von dem Urheber gezogenen Grenzen vollständig an dessen Stelle.

Soweit der Urheber sein Recht einem anderen übertragen hat, hat er sich selbst der Ausübung des Rechtes zu enthalten, und ein Eingriff seinerseits in die Rechte des Erwerbers würde ebenso eine Urheberrechtsverletzung jenem gegenüber bedeuten wie die Eingriffe eines Dritten.[2]) Man hat indes vorgeschlagen, einen solchen durch den Urheber selbst begangenen oder veranlaßten Eingriff lediglich als Vertragsbruch, nicht als strafbare Urheberrechtsverletzung anzusehen, weil das Urheberrecht nicht gegen seinen eigenen Begründer wirken solle.[3]) Eine derartige Regelung wäre auch zu begrüßen, allerdings würde dadurch auch die Gefahr eines Mißbrauches herbeigeführt.

3. Heimfallsrecht.

Wie die Übertragbarkeit den vermögensrechtlichen Elementen des Urheberrechts entspringt, so ergibt sich das Heimfallsrecht aus den persönlichkeitsrechtlichen Bestandteilen. Wie schon aus der intensiv beschränkten Übertragbarkeit der individualrechtlichen Befugnisse hervorgeht, bleibt der Urheber und sein Universalsukzessor stets in engster Verbindung mit dem Geisteswerke, auch wenn dieses veröffentlicht, ja selbst wenn das Recht am Geisteswerk übertragen ist. Das Urheberrecht kann nie ganz von der Person des Urhebers gelöst werden. Daraus folgt, daß ein übertragenes Urheberrecht bei Verzicht oder bei erblosem Tode des Singular-

[1]) Ebenso Allfeld, KUG. S. 75.
[2]) Gierke a. a. O. S. 810.
[3]) vgl. Mitteis, Zur Kenntnis usw. S. 116ff.

sukzessors nicht gemeinfrei wird, sondern auch dann, wenn sich der Übertragende bei der Übertragung ein Rückfallsrecht nicht ausbedungen hat, immer wieder an diesen oder seine Erben zurückfällt.[1]) „Das Urheberrecht hat also die Tendenz, immer wieder zu seinem eigentlichen Inhaber zurückzukehren, mit dem es wie durch eine elastische Schnur verknüpft ist.“[2])

VI. Inhalt des Urheberrechts an Werken der Baukunst.

Wie bereits erörtert, ist das Urheberrecht kein einheitliches Recht, sondern der Urheber schöpft seine Rechte aus zwei Quellen, dem Immaterialgüterrecht und dem Individualrecht. Die aus dem Immaterialgüterrecht hervorgehenden Befugnisse bilden das Urheberrecht im eigentlichen, engeren Sinne. Die deutschen Urhebergesetze unterscheiden zwischen beiden Rechten; so finden sich z. B. die Individualrechte, soweit sie in den Urhebergesetzen normiert sind, durch die Gesetze zerstreut, während die Urheberrechte im engeren Sinne ausschließlich im zweiten Abschnitte der Gesetze, und zwar im § 15 KUG. und in den §§ 11, 12, 14, 15 LUG. erschöpfend geregelt sind.[1]) „Die Befugnisse des Urhebers“, welche für das architektonische Urheberrecht in Frage kommen, sind gemäß § 15 KUG.: die ausschließlichen Rechte, „das Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen.“ Andere als diese dem Urheber durch das positive Recht zugebilligten Befugnisse stehen ihm nicht zu.

Diese Rechte dürfen auch ohne direkte Übertragung mit Zustimmung des Berechtigten von jedem andern ausgeübt werden. Durch eine solche Lizenzerteilung wird das Recht des Urhebers nicht verkürzt. Hat aber der Urheber einem andern gestattet, die Nachbildung eines Werkes in den Verkehr zu bringen, so ist auch

[1]) vgl. Gierke a. a. O. S. 826; ebenso Osterrieth, KUG. S. 66; and. M. Riezler a. a. O. S. 89.

[2]) Mitteis, Zur Kenntnis usw. S. 98.

[3]) RGSt. Bd. 39 S. 108.

anzunehmen, daß der Erwerber dieselbe weiterverbreiten und vorführen darf. Bei mehreren Berechtigten ist zur Gültigkeit derartiger Lizenzerteilungen die Einwilligung sämtlicher Beteiligten erforderlich. Eine solche Lizenz gewährt kein absolutes gegen Dritte wirkendes Recht; je nach den der Lizenz zugrunde liegenden Vereinbarungen ist der Autor aber verpflichtet, den von dem Lizenzberechtigten hergestellten bezw. verbreiteten Exemplaren den Schutz seines Urheberrechtes angedeihen zu lassen.

1. Vervielfältigung.

„Das Vervielfältigungsrecht enthält die ausschließliche Befugnis des Urhebers, von seinem Werke eine Mehrheit von Exemplaren zum Zwecke der Verbreitung herzustellen." [1] „Eine Vervielfältigung liegt vor, wenn das Werk im ganzen oder in einem seiner geschützten Elemente auf irgendwelche Weise in einem körperlichen Gegenstande wiedergegeben wird." [2] Hierunter fällt auch die mit der Vervielfältigung verwandte Nachbildung, welche eine Rekonstruktion des Originals darstellt, während die eigentliche Vervielfältigung mittels mechanischer Hilfsmittel, wie Nachdruck, Kopie, Nachguß usw. ausgeführt wird. Nachbildung und Nachbauen von Plänen und Bauwerken sind der Vervielfältigung ausdrücklich gleichgestellt worden. Jede Vervielfältigung, ohne Rücksicht auf die Art des Verfahrens und das dabei verwendete Material, ohne Rücksicht auf die Kunstform und den künstlerischen Wert sowie die Zahl der hergestellten Exemplare ist dem Urheber vorbehalten und jedem Unberechtigten untersagt (§§ 15, 17 KUG.; § 15 LUG.). Eine Vervielfältigung ist vollendet, sobald die in dem Kunstwerk verkörperte Idee erkennbar hervortritt, wozu ein Entwurf, eine Skizze oder ein Modell genügen kann. Es genügt bereits die Anfertigung „einer Vorrichtung, die zur Herstellung von Abzügen dient", [3] sofern sie nicht erst nach Beendigung des Urheberschutzes verwendet werden soll. Gewisse Vervielfältigungen sind aber vom Gesetze generell gestattet worden; bei ihnen ist aber das Fehlen

---

[1] Mitteis, Zur Kenntnis usw. S. 182.
[2] Riezler a. a. O. S. 423.
[3] Begr. z. KUG. S. 21.

einer lukrativen Absicht auf seiten des Vervielfältigers meist Voraussetzung.

Da bei einem Bauwerke nur die künstlerischen Teile Urheberrechtsschutz genießen, erstreckt sich das ausschließliche Recht des Autors auf die geschützten Teile, während das übrige beliebig vervielfältigt, nachgebildet und nachgebaut werden darf. Entwürfe sind dagegen stets und ganz geschützt, sei es als Werke der bildenden Kunst nach dem Kunstschutzgesetz oder als Abbildungen technischer Art nach dem Literaturschutzgesetz. Allerdings ist bei letzteren die bauliche Ausführung, sofern nicht dadurch noch andere Rechte des Urhebers, wie das Recht der Veröffentlichung, verletzt werden, zulässig.

Die Vervielfältigung eines Bauwerkes ist auf verschiedene Weise möglich:

1. durch Nachbauen von Entwürfen und Bauwerken,
2. durch ein Werk der graphischen oder plastischen Kunst,
3. durch ein Werk der Photographie,
4. durch eine Nachbildung durch ein Erzeugnis des Kunstgewerbes.

Unter das Verbot des Nachbauens fällt es auch, wenn dem Nachbau nicht das Original des geschützten Entwurfes oder des Bauwerkes als Muster dient, sondern eine Nachbildung des Entwurfes oder ein Modell des geschützten Bauwerkes. Auch ist es unwesentlich, wenn zu dem Nachbau anderes Material oder andere Größenverhältnisse angewendet werden. Das Nachbauverbot erstreckt sich sowohl auf das Äußere als auch auf die Innenräume und die zur künstlerischen Ausstattung dienenden Dekorationen, soweit sie als Bestandteile des Bauwerkes anzusehen sind.

Unter die Vervielfältigung mittels eines Werkes der graphischen und plastischen Kunst zu zählen ist besonders das Abzeichnen oder Durchpausen eines Entwurfes,[1]) das Anfertigen eines Grundrisses oder Aufrisses nach einem geschützten Bauwerke; ferner gehört hierhin die Nachbildung eines Planes oder Bauwerkes in einem Modell sowie Abbildungen von künstlerischen Innenräumen eines Bauwerkes. Ferner stehen derartigen Vervielfältigungen

[1]) RGSt. Bd. 43 S. 276.

gleich Abbildungen, welche im Wege der Photographie hergestellt sind. Die Vervielfältigung durch ein Erzeugnis des Kunstgewerbes wird meistens wohl nur in der Abbildung von Außenansichten eines Bauwerkes praktisch werden, die indes gestattet ist. Entwürfe zu Erzeugnissen des Kunstgewerbes sowie Formen und Vorrichtungen zu ihrer Herstellung stehen den fertigen Werken gleich.

Das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Künstlers wird besonders den Eigentümer des Bauwerkes, welcher sich das Urheberrecht nicht hat übertragen lassen, oft schwer treffen. Denn dieser hat meist neben dem Baukünstler ein nicht geringes Interesse daran, daß die künstlerischen Teile seines Hauses nicht an einem andern Bauwerke wieder angebracht werden, und andererseits darf er Abbildungen der Innenarchitektur nicht ohne Zustimmung des Autors vervielfältigen.

Enthält die Nachbildung eines Werkes der Baukunst so viele individuell-künstlerische Elemente, daß sie ihrem Vorbilde gegenüber als eigentümliche Geistesschöpfung erscheint, so genießt der Nachbildner bezüglich der auf seine eigene schöpferische Tätigkeit zurückzuführenden künstlerischen Ideen ein selbständiges Urheberrecht, und es stehen ihm an seinem Werke gleichfalls die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers zu (§ 15 Abs. 2 KUG.). Ist das Werk des Erstautors nicht mehr geschützt, so genießt der Nachbildner unbeschränkten Rechtsschutz für sein Werk; ist aber das Originalwerk noch geschützt, so darf er die Urheberrechtsbefugnisse nur mit Zustimmung des Urhebers des Originalwerkes ausüben. Es dürfte also ein Architekt, der nach einem fremden Bauwerke einen Entwurf angefertigt, der sich nach der Art der Herstellung oder durch Beifügung neuer Zutaten als ein selbständiges anderes Werk der bildenden Künste ausweist, diesen Entwurf nicht ohne Einwilligung des Erstautors erscheinen lassen oder ausführen. Wohl hat er bei Verletzung seines Urheberrechts sowohl gegen Dritte als auch event. gegen den Erstautor gemäß §§ 31, 32 KUG. einen Anspruch auf Schadensersatz, Strafverfolgung und Buße.[1]) Auch stehen ihm natürlich hinsichtlich seines Werkes die individual-

[1]) RGSt. Bd. 42 S. 390.

rechtlichen Befugnisse zu, und zwar ohne Einwilligung des Urhebers des Originalwerkes. Ist letzteres gemeinfrei geworden, so fällt die Beschränkung für die Ausübung des Rechtes durch den Nachbildner fort, und in dem Umfange, in welchem vordem das Originalwerk zugleich die Nachbildung schützte, verlängert letztere jetzt künstlich den Schutz des Originals; dieser wechselseitige Schutz tritt selbstredend nur soweit ein, als sich beide Werke decken.

2. Gewerbsmäßige Verbreitung.

„Unter Verbreitung ist jede Handlung zu verstehen, durch welche ein Exemplar des Werkes als solches anderen Personen als den bei der Herstellung selbst beteiligten derart zugänglich gemacht wird, daß diese einen bestimmungsmäßigen Gebrauch davon machen können."[1] Nach der Begründung des Kunstschutzgesetzes ist hier „der Ausdruck ‚Verbreitung' in dem gleichen Sinne zu verstehen, wie er im Literargesetz gebraucht wird". Eine Verbreitung liegt schon vor, wenn ein Exemplar des Werkes an eine Person weitergegeben wird und dabei die Möglichkeit übersehbar ist, daß dieses Exemplar anderen als zum engeren Familien- und Gesellschaftskreise des Urhebers gehörigen und an der Herstellung beteiligt gewesenen Personen bekannt wird.[2] Auch die Verbreitung einer mit Einwilligung des Urhebers oder sonst berechtigterweise hergestellten Vervielfältigung des Werkes ist ohne ausdrücklich oder stillschweigend erklärte Zustimmung des Berechtigten sowie mangels einer dahingehenden gesetzlichen Lizenz unzulässig. Rechtswidrig im Inland oder Ausland hergestellte Vervielfältigungen dürfen auch nach Beendigung der Schutzfrist nicht verbreitet werden.[3] Ohne Belang ist die Form der Verbreitung, mag es Schenkung, Verkauf, Tausch, Vermietung oder bloßes Feilhalten zum Vertriebe sein.[4]

---

[1] Allfeld, KUG. S. 93; vgl. RGSt. Bd. 45 S. 242.
[2] RGSt. Bd. 5 S. 351, Bd. 10 S. 403, Bd. 11 S. 355.
[3] vgl. Allfeld, KUG. S. 94f.
[4] RGSt. Bd. 46 S. 61.

Doch nicht jede, nur die gewerbsmäßige Verbreitung ist dem Urheber vorbehalten. Zur Gewerbsmäßigkeit ist nicht erforderlich, daß die Verbreitung direkt gegen Entgeld erfolgt; entscheidend ist die auf Erzielung materieller Vorteile gerichtete Absicht des Verbreiters. Darunter kann auch ein einmaliges, vorübergehendes Überlassen des Werkes in Verkaufsabsicht sowie die Verbreitung von Preislisten und Katalogen mit Abbildungen des geschützten Werkes fallen.[1])

Ist aber ein Werk bereits einmal rechtmäßig verbreitet, so ist jede Weiterverbreitung durch den Erwerber keine widerrechtliche. Einer Auflassung eines geschützten Bauwerkes durch den Eigentümer an einen neuen Erwerber steht das Urheberrecht des Baukünstlers nicht entgegen. Der Architekt muß vielmehr mit dieser Möglichkeit bei der Ausführung des Bauwerkes von vornherein rechnen; und es ist insofern eine von dem Urheber dem Bauherrn stillschweigend erteilte Einwilligung zur Weiterübertragung des Eigentums anzunehmen. Denkbar wäre natürlich ein Vertrag zwischen Architekt und Bauherrn, daß das Bauwerk niemals, solange das Urheberrecht währt, an einen Dritten veräußert werden darf. Eine solche Vereinbarung hat aber weder dinglichen Charakter noch bedeutet ein Zuwiderhandeln gegen sie eine Urheberrechtsverletzung; auch wird es von Fall zu Fall zu beurteilen sein, ob ein derartiger Vertrag nicht gemäß § 138 BGB. unsittlich und nichtig ist.

Das Verbot der gewerbsmäßigen Verbreitung erstreckt sich nicht auch auf die öffentliche Schaustellung des Werkes oder dessen Nachbildungen, auch wenn diese ohne Einwilligung des Autors veranstaltet wird.[2]) Ebenso ist auch eine leihweise Überlassung des Werkes nach positiver Gesetzesbestimmung statthaft (§ 15 KUG. Abs. 1 Satz 2). Diese Ausnahmebestimmung zu ungunsten des Urhebers ist aber zweifellos unbillig, da die Schaustellung und das Verleihen des Werkes sehr oft den ideellen und materiellen Interessen des Künstlers zuwiderlaufen wird. Diese Bedenken werden auch durch die Erklärung, die die Begr. z. KUG. a. a. O.

---

[1]) RGSt. Bd. 42 S. 390.

[2]) vgl. Begr. z. KUG. S. 21.

dazu gibt, nicht ausgeräumt. Jedenfalls ist das Verleihen und Schaustellen nur für bereits rechtmäßig in den Verkehr gebrachte Werke zulässig, da noch unveröffentlichte Werke auch vermöge dieser Lizenzen nicht gegen den Willen des Urhebers veröffentlicht werden dürfen.[1])

3. Gewerbsmäßige Vorführung.

Die ausschließliche Befugnis des Autors, sein Werk gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen, ist modernen Ursprungs. Heute, wo die Kinematographen und Lichtbildtheater wie Pilze aus der Erde schießen, gilt es, dem Künstler das Recht der Vorführung seines Werkes in weitestem Umfange vorzubehalten, da bei einer allgemeinen Zulässigkeit sein Werk schon sehr bald bekannt und dadurch den Reiz des Neuen, Unbekannten und damit auch an Wert verlieren würde.[2])

Unter das Vorführungsverbot fallen Nachbildungen und Teile von solchen Nachbildungen, mögen sie berechtigter- oder unberechtigterweise hergestellt sein. Bei den meisten Vorführungen wird der Vorführende sich optischer Mittel bedienen; aber mit Rücksicht auf die fortschreitende Technik sind auch Vorführungen mit rein mechanischen Hilfsmitteln unter das gesetzliche Verbot gestellt.

Wie bei der Verbreitung ist auch bei der Vorführung nur die Ausübung zum Zwecke des Erwerbes dem Urheber vorbehalten; gleichgültig ist es, ob die Vorführung eine öffentliche oder eine private ist. Es sind also nicht nur Vorführungen, zu welchen Eintrittsgeld erhoben wird, sondern auch solche, die beispielsweise zur Anlockung von Käufern dienen, verboten.

Für den Architekten kommen für das Verbreitungs- und Vorführungsrecht hauptsächlich Pläne und Skizzen, sowie Entwürfe und Abbildungen von Innenräumen in Betracht, da die Außenansicht von Bauwerken allgemein vervielfältigt, verbreitet und vorgeführt werden darf (§ 20 KUG. Abs. 1 u. 2).

---

[1]) vgl. Allfeld a. a. O. S. 93, 97; Mitteis im Recht 1906 S. 533; GRZ. Bd. 62 S. 396.

[2]) Begr. z. KUG. S. 21.

4. Gesetzliche Lizenzen.

Die ausschließlichen Rechte des Urhebers sind durch das Gesetz in mannigfacher Weise durch gesetzliche Lizenzen eingeschränkt. Diese sind eine Berechtigung eines Dritten, das an sich geschützte Werk innerhalb gesetzlich beschränkter Grenzen zu benutzen. So ist gemäß § 16 KUG. „die freie Benutzung eines Werkes zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird". Im Bauwerkrecht wird es oft schwer zu entscheiden sein, ob es sich um eine freie Benutzung oder um eine Nachbildung eines Werkes der Baukunst handelt, da die Grenze zwischen beiden Begriffen sehr flüssig ist. Bei der freien Benutzung entsteht ein neues, von individuellem Schaffen zeugendes Werk, das dem Original gegenüber einen solchen Grad künstlerischer Eigenart aufweisen muß, daß es objektiv als Produkt einer selbständigen schöpferischen Tätigkeit erscheint. Die freie Benutzung erfordert also mehr wie die Nachbildung. Veränderung einzelner Teile oder des Umfanges, bloße Zutaten von Beiwerk, durch welches eine neue Idee nicht in das Werk hineingebracht wird, sowie Weglassung einzelner Teile und andere Anordnung genügt zu einer Neuschöpfung nicht.[1]) Es wird meist dann eine freie Benutzung vorliegen, wenn ein Künstler die Idee eines andern in wesentlich anderer Form zum Ausdruck bringt, so daß das Original nur noch als Richtschnur oder Anlehnung betrachtet werden kann.

In der Baukunst, wo nur eine beschränkte Zahl von architektonischen Grundformen gegeben ist, wird man, insofern keine direkte Kopie in verändertem Maßstabe vorliegt, in den meisten Fällen auch bei starken Anklängen an ein vorhandenes Werk eine freie Benutzung annehmen können. Immer wieder werden die alten Stile angewendet, und nur durch verschiedene Anordnung und Verbindung der vorhandenen Formen und Variation in der

---

[1]) vgl. RGZ. Bd. 36 S. 46, Bd. 71 S. 355; RG. in JW. 1913 S. 600; RGSt. Bd. 42 S. 83.

Ausführung des Details besteht in der Regel das Neue. Selbst wenn der Baukünstler einen neuen Stil schaffen würde, wäre es keine verbotene Nachbildung, denselben alsbald bei einem neuen Bauwerke unter individueller Umgestaltung des Einzelnen zu verwenden. Würde aber ein Bauwerk von einem andern nur unter Anwendung anderer Größenverhältnisse und Materialien, unter Weglassung oder Hinzufügung von Statuen und unwesentlichen Ornamenten nachgebildet, so liegt keine freie Benutzung, sondern nur eine Nachbildung vor.

Der Architekt, welcher ein Bauwerk unter freier Benutzung eines fremden Entwurfes oder eines von einem andern errichteten Bauwerkes aufgeführt hat, genießt an seiner Schöpfung die gleichen Rechte wie der Urheber des Originals an seinem Werke.

Zu den gesetzlichen Lizenzen gehört ferner die im § 18 Abs. 1 KUG. ausgesprochene Zulässigkeit einer Vervielfältigung zum eigenen Gebrauche mit Ausnahme des Nachbauens, wenn dieselbe unentgeltlich bewirkt wird. Es ist hiernach gestattet, einen geschützten Entwurf nachzuzeichnen, sowie sich einen Grundriß oder Aufriß nach einem fertigen Bauwerke anzufertigen „zum eigenen Gebrauche". Das Motiv einer derartigen Nachbildung ist gleichgültig, mag sie zur Übung, zu Studienzwecken oder aus Liebhaberei geschehen. Es ist ferner unwesentlich, ob die Vervielfältigung in einem oder in mehreren Exemplaren hergestellt wird, sowie ob das Original bereits veröffentlicht war oder nicht, selbstverständlich unbeschadet des dem Urheber ausschließlich zustehenden Veröffentlichungsrechtes. Voraussetzung für die Zulässigkeit ist aber, daß die Vervielfältigung unentgeltlich bewirkt wird, d. h. sie darf nicht den Zweck haben, aus der Nachbildung eine Einnahme zu erzielen (vgl. § 15 LUG.). Es ist sodann auch nicht erforderlich, daß die Vervielfältigung von dem Nachbildner, für dessen eigenen Gebrauch sie bestimmt ist, in Person vorgenommen wird, sie kann auch durch einen Gehilfen geschehen. Die hergestellte Vervielfältigung selbst braucht auch nicht ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des Vervielfältigers verwendet zu werden, sondern der Gebrauch steht auch dem ganzen häuslichen Kreise des Vervielfältigers zu. Erforderlich ist aber, daß die Vervielfältigung „in den engen Grenzen privater Benutzung bleibt

und die möglichen Vervielfältigungsinteressen des Urhebers nicht in einem rechtliche Beachtung fordernden Maße beschränkt".[1] Der Vervielfältiger darf also zum eigenen Gebrauch angefertigte Vervielfältigungen nicht dauernd öffentlich ausstellen oder sonst veröffentlichen, er darf sie nicht gewerbsmäßig vertreiben und gewerbsmäßig vorführen. Ausdrücklich von dem Gesetz ausgenommen ist die Zulässigkeit des Nachbauens zum eigenen Gebrauche, also das Nachbilden eines Bauwerkes durch ein Bauwerk oder die bauliche Ausführung eines Entwurfes, eine Bestimmung, welche sich im Regierungsentwurfe nicht fand und die erst von der Reichstagskommission eingefügt worden ist.[2] Das Fehlen einer derartigen Vorschrift würde eine große Lücke in dem Bauwerksschutze bedeutet haben. Ein Nachbauen zum eigenen Gebrauche würde sehr oft den Urheber schwer schädigen, ja den Bauwerksschutz vielleicht zum großen Teile illusorisch machen, da die dauernde Bestimmung eines Bauwerkes zum eigenen Gebrauche durch die Möglichkeit einer Veräußerung bei Erbgang und Zwangsversteigerung und durch zahlreiche andere nicht vorherzusehende Ereignisse in Frage gestellt wird.

Ohne Einwilligung des Autors ist dagegen erlaubt die Aufnahme einzelner fremder Werke in eine neue selbständige wissenschaftliche Arbeit zur Erläuterung des Inhalts (§ 19 KUG.). Aus der ausdrücklichen gesetzlichen Beschränkung dieser Lizenz auf „einzelne Werke" folgt, daß nie sämtliche Werke oder auch nur so viele Werke eines Autors aufgenommen werden dürfen, daß es sich tatsächlich nicht um ein selbständiges Werk, sondern um die Herausgabe von Werken anderer unter eigenem Namen handelt. Damit die Entlehnung gestattet ist, muß das zu schaffende Werk eine neue wissenschaftliche Arbeit sein, wozu allerdings nicht ein Werk von hohem wissenschaftlichem Wert verlangt wird; es genügt vielmehr objektiv die Bearbeitung eines einer wissenschaftlichen Behandlung fähigen Themas, und subjektiv die dem Werke zugrunde liegende wissenschaftliche Tendenz.[3] Außerdem ist die Entlehnung zulässig für ein Schriftwerk,

[1] RGSt. Bd. 42 S. 396.
[2] KommBer. S. 11 f.; vgl. RGSt. Bd. 43 S. 276.
[3] vgl. ROHG. Bd. 6 S. 172.

welches seiner Beschaffenheit nach für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist. Ob die Schule eine Volksschule, eine höhere, eine öffentliche oder private ist, ist gleichgültig, doch genügt wohl nicht die Bestimmung zum Selbstunterricht. Meist wird es sich aber bei Werken, die zum Selbstunterricht bestimmt sind, um ein selbständiges wissenschaftliches Werk der ersten Art handeln. Neben dem Schulgebrauch als Hauptzweck darf das Werk auch noch andere Zwecke verfolgen. Wesentlich ist aber, daß sowohl die entlehnten Abbildungen insgesamt, als auch die einzelne Ansicht in dem fertigen Werke räumlich einen solchen Platz einnehmen, daß sie ihrem absoluten Umfange nach außer Verhältnis zu dem gesamten Umfange des Werkes stehen.[1]). Ferner dürfen die in das Werk aufgenommenen Ansichten, etwa Abbildungen von Entwürfen, Rissen und Werken der Innenarchitektur, ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts dienen. Der Text muß also die Hauptsache ausmachen, wozu es nicht erforderlich ist, daß er auch das wissenschaftlich wertvollere ist, oder räumlich den meisten Platz einnimmt.

Diese Lizenz erfährt aber durch das Gesetz insofern wieder eine Einschränkung, als solche Werke nicht aufgenommen werden dürfen, welche noch nicht erschienen oder bleibend öffentlich ausgestellt sind. Da Bauwerke mit der Errichtung bleibend öffentlich ausgestellt sind, dürfen Abbildungen der Außenansicht ohne weiteres aufgenommen werden; ein Entwurf ist als erschienen anzusehen, wenn er durch den Buch- oder Kunsthandel allgemein käuflich ist. Darunter fällt auch ein Erscheinen auf Grund einer Zwangsvollstreckung. Außer den erschienenen und bleibend öffentlich ausgestellten architektonischen Entwürfen dürfen auch solche Pläne in eine neue wissenschaftliche Arbeit oder in ein für den Schulgebrauch bestimmtes Werk aufgenommen werden, welche und soweit sie durch ein Bauwerk verwirklicht worden sind. Denn Entwurf und Bauwerk bedeuten hier nichts anderes als das gleiche Geisteswerk in anderem Gewande. Einzeln erschienene, als Abbildungen technischer Art nach § 1 Ziff. 3 LUG. geschützte Entwürfe dürfen gemäß § 23 LUG. nicht einem Schriftwerke beigefügt werden.

---

[1]) vgl. KommBer. f. LUG. S. 49; RGZ. Bd. 80 S. 78.

Soweit ein Bauwerk nicht dauernd vor den Augen der Öffentlichkeit versteckt in einem abgeschlossenen Terrain liegt, und seine Innenarchitektur dem Publikum, wenn auch gegen Entgelt zugänglich ist, können Abbildungen zu Texterläuterungen und als Illustrationen eines Schriftwerkes benutzt werden, da ein Bauwerk dann immer objektiv den Voraussetzungen der dauernden Ausstellung genügt. Als dauernd öffentlich ausgestellt sind auch solche Entwürfe und Modelle anzusehen, welche in Privatsammlungen untergebracht sind, die einem unbeschränkten Personenkreis regelmäßig zugänglich sind.

Ist auf dem benutzten Werke der Name oder ein den Urheber kennzeichnendes Zeichen angebracht, so ist dies auch auf der Vervielfältigung in dem neuen Werke anzugeben; irgendwelche Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Bei der Lizenz des § 19 KUG. (§ 23 LUG.) sind die Entlehnungen immer nur für ein Schriftwerk zulässig. Sammlungen von Bildwerken und Abbildungen sind unstatthaft; daher müssen Text und Abbildung auch äußerlich als ein Ganzes erscheinen. Es ist also unzulässig, die entlehnten Abbildungen als Beilage gesondert beizufügen oder anzuheften.

An dem entstandenen neuen Schriftwerke hat der Urheber, falls es gemäß § 1 LUG. schutzfähig ist, ein unbeschränktes Urheberrecht. Das Werk kann ohne Rücksicht auf ein etwa an den einzelnen Abbildungen bestehendes Urheberrecht anderer vom Verfasser nach den Bestimmungen des Literarschutzgesetzes verwertet werden.

Eine weitere, in die ausschließliche Befugnis des Urhebers auf Vervielfältigung, Verbreitung und Vorführung seines Werkes tief einschneidende Lizenz ist die Zulässigkeit der Vervielfältigung durch die zeichnende oder malende Kunst oder die Photographie von solchen Werken der bildenden Kunst, welche dauernd an öffentlichen Wegen und Plätzen aufgestellt sind. Durch diese Bestimmung werden außer Denkmälern, Brücken usw. vor allem auch Bauwerke aller Art, öffentliche und private, betroffen. Die Öffentlichkeit eines Platzes richtet sich hierbei nicht nach den Vorschriften des Wegerechts. Im Sinne des Kunstschutzgesetzes kann auch ein Privatweg, ein Platz inmitten eines herrschaftlichen

Parkes, ein Friedhof[1]) öffentlich sein, wenn auch der Weg oder Platz nur tagsüber oder nur zu bestimmten Stunden zugänglich ist; entscheidend ist, daß der Weg oder Platz dem Publikum zu gewissen Zeiten wenigstens zur Benutzung freigegeben ist. Eine solch öffentliche Lage haben auch Häuser, welche etwa durch ein abgegittertes Vorgärtchen von der Straße getrennt sind, während andererseits bei Gebäuden, welche durch einen verschlossenen Park den Augen des Publikums entzogen sind, keine öffentliche Lage im Sinne des § 20 KUG. anzunehmen ist. Liegt nur die Fassade oder ein sonstiger Teil eines Bauwerkes an öffentlicher Straße, so gelten nur diese Teile als öffentlich. Das Bauwerk muß sich ferner bleibend an dem öffentlichen Wege oder Platze befinden. Hieraus folgt, daß Bauwerke, welche nur vorübergehend für eine kurze Zeit an einem öffentlichen Platze errichtet sind, nicht nachgebildet werden dürfen. Ob ein Bauwerk bleibend oder vorübergehend errichtet ist, wird von Fall zu Fall nach Treu und Glauben zu beurteilen sein. So kann man wohl bei Ausstellungsgebäulichkeiten, welche für die Dauer einer nach Wochen bemessenen Ausstellung aufgeführt sind, von einem bleibend errichteten Bauwerke sprechen, während beispielsweise nur für die Dauer eines Festzuges oder eines öffentlichen Empfanges oder nur für wenige Tage errichtete Bauten nicht als bleibend zu betrachten sind. Gleichgültig ist es für die Zulässigkeit der Vervielfältigung, ob ein Bauwerk vollendet ist, oder ob es sich noch im Bau befindet, wie auch nicht nur das ganze Werk, sondern auch jeder einzelne öffentlich wahrnehmbare Teil vervielfältigt werden darf. Zulässig ist also demnach die Vervielfältigung von Bauwerken in der zeichnenden oder malenden Kunst und durch die Photographie, soweit die Bauwerke bleibend als Teile eines Landschaftsbildes anzusehen sind. Ist ein Bauwerk, welches sich längere Zeit hindurch bleibend an einer öffentlichen Straße befunden hat, abgebrochen worden, so ist eine weitere Vervielfältigung der vorhandenen Nachbildungen statthaft.

Die Vervielfältigungslizenz ist aber bei Bauwerken ausdrücklich beschränkt auf die äußere Ansicht. Sie erstreckt sich niemals

[1]) RGSt. Bd. 40 S. 122.

auf das Innere von Gebäuden, selbst wenn dieses als Wandelhalle einen öffentlichen Verkehrsweg bildet und „für den gemeinen Gebrauch bestimmt ist".[1]) Der Eigentümer darf also mangels dahingehender vom Urheber erlangter Berechtigung nur die Außenansicht seines Schlosses vervielfältigen und verbreiten.

Die gemäß § 20 KUG. gestattete Vervielfältigung darf aber nur durch die zeichnende und malende Kunst oder mit Hilfe der Photographie, also nur in Flächedarstellungen erfolgen, so daß wie das Nachbauen auch eine Vervielfältigung durch die plastische Kunst verboten ist.

Während der Vorbereitung des Kunstschutzgesetzes ging von einzelnen Vertretern eines strengen Kunstwerkschutzes eine Strömung dahin aus, in dem neuen Gesetze die Vervielfältigung von Werken, die sich an öffentlichen Straßen und Plätzen befinden, entweder ganz zu verbieten oder doch auf die Wiedergabe von ganzen Straßen und Landschaftsbildern zu beschränken. Indessen hat sich die Zulässigkeit der Nachbildung von öffentlichen Werken der Bildhauer- und der Baukunst so tief in das allgemeine Rechtsbewußtsein eingewurzelt, daß eine derartige Beschränkung als unbillig empfunden werden muß. Außerdem würde durch ein solches Verbot die Bilder- und Ansichtskartenindustrie, durch die Tausende ihr Brot verdienen, schwer geschädigt werden.

Die im § 20 KUG. für zulässig erklärte Vervielfältigung der ganzen Außenansicht oder einzelner an dem Bauwerke angebrachter Ornamente, Statuen usw. darf aber niemals an einem Bauwerke angewendet werden, so daß also die Bildhauerarbeiten eines Bauwerkes auch nicht mit Hilfe der Malerei oder einer graphischen Kunst auf ein anderes Bauwerk übertragen werden können. Das ebenfalls unstatthafte Anbringen einer auf photographischem Wege hergestellten Vervielfältigung an einem Bauwerke oder einem architektonischen Entwurfe wird wohl kaum praktisch werden.

Ist auf Grund einer derartigen gesetzlichen Lizenz eine Vervielfältigung gestattet, so ist deren Hersteller auch im Zweifel zur gewerbsmäßigen Verbreitung und Vorführung der Vervielfältigung befugt.

---

[1]) RG. v. 18. 11. 1912 in JW. 1913 S. 169 f.

Änderungen dürfen aber an dem wiedergegebenen Werke, soweit eine Vervielfältigung nach §§ 19, 20 KUG. gestattet ist, nicht vorgenommen werden (§ 21 KUG.). Doch ist es nicht erforderlich, daß die Vervielfältigungen in derselben Größe hergestellt werden. Auch sonstige Änderungen, welche das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt, sind zulässig. So ist es z. B. erlaubt (und auch oft wohl gar nicht anders möglich), daß eine mit Hilfe der Photographie oder der zeichnenden und malenden Kunst verfertigte Abbildung eines Bauwerkes in anderer als der natürlichen Größe und Farbe und ohne die von der Stellung des Zeichnenden oder Photographierenden aus nicht sichtbaren Teile des Bauwerkes wiedergegeben wird.

Zulässig ist der Abdruck von amtlichen Schriften, die zum amtlichen Gebrauche hergestellt sind, nach § 16 LUG. Zu solchen Schriften gehören amtliche Denkschriften, Berichte, Protokolle einschließlich der event. zu ihrer Erläuterung beigefügten Pläne, Entwürfe, Skizzen usw. Nicht dazu gehören aber Privatarbeiten, die im Auftrage einer Behörde angefertigt worden sind, sowie die vom Patentamt veröffentlichten Zeichnungen. Ebenso ist der Abdruck von technischen Abbildungen in Zeitungen stets verboten (§ 18 LUG.).

VII. Die individualrechtlichen Befugnisse des Baukünstlers.

Wie bereits oben erwähnt, sind die Individualrechte des Urhebers in den Urheberrechtsgesetzen nicht erschöpfend geregelt, wie dies in der Rechtsprechung auch ausdrücklich anerkannt worden ist.[1]) Die Persönlichkeitsrechte des Autors schützen vornehmlich die Person und die Künstlerehre des Urhebers.

Zu den Individualrechten des Urhebers gehört zunächst das Recht, darüber zu bestimmen, ob das Werk aus der Geheimsphäre seines Schöpfers heraustreten, ob es veröffentlicht werden soll oder nicht. Die gleichen Gründe wie bezüglich des Ob hat der

[1]) RG. Bd. 79 S. 398.

Urheber naturgemäß auch hinsichtlich des Wann der Veröffentlichung. Daß der Künstler mit dem Abwarten eines günstigen Zeitpunktes für die Veröffentlichung auch materielle Vorteile im Auge haben kann, verschlägt gegen die rein persönlichkeitsrechtliche Natur des Veröffentlichungsrechtes nichts. In der Regel wird er ein noch größeres ideelles Interesse daran haben, daß sein Werk entweder gar nicht oder zu einer bestimmten Zeit veröffentlicht wird. Denn mit der Veröffentlichung seines Werkes setzt sich der Urheber der von vielen Momenten und Strömungen beeinflußten öffentlichen Kritik aus, die nur allzuoft für seine künstlerische Laufbahn entscheidend ist. Auch beginnt mit der Veröffentlichung das Recht anderer auf freie Bearbeitung und Benutzung des bis dahin ausschließlich dem Willen und der Bestimmung des Schöpfers unterworfenen Werkes. Ferner richtet sich bei anonymen und pseudonymen Werken die Dauer der Schutzfrist nach dem Zeitpunkte der Veröffentlichung. Des weiteren ist das Einspruchsrecht des Erben gegen die Zwangsvollstreckung nur wirksam, solange das Werk nicht veröffentlicht ist usw. In vielen Beziehungen ist also die Veröffentlichung von der weittragendsten Bedeutung für das Schicksal des Werkes als auch für die rechtlichen Beziehungen des Autors zu seinem Werke.

Riezler[1]) zählt das Veröffentlichungsrecht zu den eigentlich urheberrechtlichen Befugnissen, indem er sich auf § 11 Abs. 1 Satz 2 LUG. stützt, wo das Veröffentlichungsrecht zu den ausschließlichen Befugnissen des Urhebers gezählt sei. Auch das Kunstschutzgesetz steht scheinbar auf diesem Standpunkt, indem es im § 14 (im Gegensatz zu § 10 LUG.) die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nur in das Recht des Urhebers ausdrücklich von der Einwilligung desselben abhängig macht, also damit die Zwangsvollstreckung in das Kunstwerk als Sache und die damit ermöglichte Veröffentlichung des Werkes auch ohne Einwilligung des Urhebers zugelassen hat.[2]) Bei der bedingungslosen Zulassung der Zwangsvollstreckung in ein noch unveröffentlichtes Werk könnte von einem Individualrecht auf Veröffentlichung keine Rede sein.

---

[1]) Riezler a. a. O. S. 249.
[2]) vgl. Begr. z. KUG. S. 20.

Daß aber auch das Kunstschutzgesetz die Veröffentlichung seiner Werke der freien Bestimmung des Urhebers hat überlassen wollen, ergibt sich zweifelsfrei aus der Vorschrift des § 19, laut welcher die Aufnahme eines Werkes in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder in ein für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Schriftwerk nur dann zulässig ist, wenn dasselbe erschienen oder bleibend öffentlich ausgestellt, d. h. wenn es veröffentlicht ist. Das gleiche Prinzip, daß ein unveröffentlichtes Werk nur mit Einwilligung des Urhebers und seiner Erben veröffentlicht werden darf, spricht auch der § 14 KUG. (§ 10 LUG.) aus. Sodann ist auch nicht außer Acht zu lassen, daß dem Urheber an seinem Geisteswerke auch nur die Befugnisse zustehen, die im Gesetz ausdrücklich normiert sind; von einer Befugnis der Veröffentlichung ist aber in dem Kunstschutzgesetz nirgendwo die Rede. Es würde dann zum wenigsten der § 15 KUG. eine Lücke aufweisen. Der Ansicht Riezlers ist daher mit Kohler und Mitteis nicht beizutreten.[1])

Auch das Mitteilungsrecht des § 11 Abs. 1 Satz 2 LUG., welches für die Werke der Baukunst hinsichtlich der nach dem Literarschutzgesetz geschützten Pläne und Entwürfe von Bedeutung ist, ist ein Individualrecht.

Die Veröffentlichung eines Geisteswerkes besteht aber in jeder Handlung, durch welche ein Werk, das bis dahin nur dem häuslichen und geselligen Kreise des Meisters bekannt war, aus dieser Geheimsphäre des Urhebers entlassen und weiteren Personen zu dauerndem Genusse zugänglich gemacht wird. Dies kann bei Entwürfen und Modellen geschehen durch Erscheinen im Buch- und Kunsthandel, durch bleibende öffentliche Ausstellung, durch öffentliche Vorträge mit Lichtbildern oder Rundreichen von Abbildungen, durch Ausführung in einem öffentlichen Bauwerke usw. Bei einem Bauwerke kann, da es in der Regel mit seiner Errichtung allgemein bekannt wird, von einer eigentlichen Veröffentlichung nicht gesprochen werden. Die Außenansicht steht, soweit das Bauwerk an öffentlichen Straßen und Plätzen liegt,

---

[1]) Kohler, KunstwR. S. 139; AutorR. S. 280; ebenso Mitteis, Zur Kenntnis usw. S. 100 und Gierke a. a. O. S. 789.

den bleibend ausgestellten Werken der bildenden Künste gleich. Im übrigen ist das Bauwerk einschließlich der Innenarchitektur als veröffentlicht anzusehen, sobald es andern als den zum Familienkreise des Urhebers gehörigen Personen zum bestimmungsgemäßen Gebrauche überlassen wird.

Eine rückhaltlose Anerkennung eines dem Urheber zustehenden Individualrechtes ist die gesetzliche Ausschließung der Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht ohne Einwilligung des Urhebers im § 14 KUG. (§ 10 LUG.). Eine Zwangsvollstreckung kann sich nur gegen ein Vermögensobjekt, eine Sache oder ein Vermögensrecht richten. Willigt also der Urheber in die Zwangsvollstreckung ein, so kann sie nur das Immaterialgüterrecht, also das eigentliche Urheberrecht treffen; die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse verbleiben beim Urheber, da sie von seiner Person nicht getrennt werden können. Die Einwilligung zur Zwangsvollstreckung ist formlos gültig und kann nur vom Urheber selbst, nicht auch von seinem gesetzlichen Vertreter erteilt werden. Ist also der Urheber geschäftsunfähig, so kann die Einwilligung gemäß §§ 105, 107 BGB. überhaupt nicht erklärt werden. Soweit der Urheber nicht zustimmt, kann demnach auch ein gesetzliches Pfandrecht an seinem Rechte nicht entstehen.

Das Einspruchsrecht des § 14 KUG. (§ 10 LUG.) kann der Urheber aber nur geltend machen, soweit er noch im Besitze der Urheberrechte i. e. S. ist, soweit er sie also nicht übertragen oder sonst verloren hat. Aus der individualrechtlichen Natur des Einspruchsrechtes folgt aber auch, daß dieses Recht nur der Urheber und seine Erben, nicht ein Singularsukzessor besitzen kann. Ob der Legatar oder der sonst durch Verfügung von Todes wegen Bedachte als Nachfolger auch in die Individualrechte anzusehen ist, ist nicht nach der streng formalen Seite der letztwilligen Verfügung des Erblassers, sondern im konkreten Falle nach dem mutmaßlichen Willen des Erblassers und nach Treu und Glauben zu beurteilen.

Dem Erben steht das Einspruchsrecht nur zu, soweit das Werk oder eine Vervielfältigung noch nicht erschienen oder veröffentlicht ist. Architektonische Pläne müssen demnach im Buch- oder Kunsthandel erschienen, in einem öffentlichen Vortrage gezeigt, bleibend öffentlich ausgestellt oder in einem nicht ausschließlich

von dem Urheber oder seinen Erben benutzten Bauwerke baulich ausgeführt sein, wenn das Einspruchsrecht der Erben ausgeschlossen sein soll; Bauwerke müssen in den Gebrauch eines Dritten übergegangen sein.

Nach § 14 KUG. findet die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers ohne seine Einwilligung nicht statt, dagegen ist die Zwangsvollstreckung in das Werk als Sache anders wie bei Schriftwerken (vgl. § 10 LUG.), sowie in die vorhandenen Vervielfältigungen und die zur Herstellung benutzten Formen und Platten auch ohne Einwilligung des Urhebers statthaft, allerdings nur, soweit es sich um ein bereits veröffentlichtes Werk handelt. Denn die Veröffentlichung eines Geisteswerkes steht im freien Belieben seines Schöpfers bezw. dessen Erben, und die Prärogative der Veröffentlichung ist ein Persönlichkeitsrecht, das durch eine Zwangsvollstreckung unter keinen Umständen illusorisch gemacht werden darf.[1]) Ein bereits veröffentlichtes, wenn auch noch unfertiges Werk ist aber, sofern es einen Vermögenswert hat, wie jede andere bewegliche Sache pfändbar, soweit nicht die allgemeinen Vorschriften der §§ 811, 812 ZPO. entgegenstehen.

Während also unkünstlerische Risse und solche Studien zu Bauwerken, welche vorwiegend Manuskripte sind, regelmäßig nach § 10 LUG. geschützt werden und ohne Einwilligung des Architekten auch dann nicht gepfändet werden können, wenn sie bereits veröffentlicht sind, unterliegen die nach dem Kunstschutzgesetz geschützten Pläne, soweit nicht ein Veröffentlichungsrecht des Urhebers dadurch verletzt wird, in der Regel der Pfändung. Entwürfe eines in Angriff genommenen, aber noch unvollendeten Bauwerkes fallen unter die zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände und sind nicht pfändbar (§ 811 Ziff. 5 ZPO.).

Soweit ein Werk sowie Vervielfältigungen oder Vervielfältigungsvorrichtungen versteigert und veräußert worden sind, verbleibt das Urheberrecht natürlich bei dem Urheber und der Erwerber der Sache ist zur Vervielfältigung, gewerbsmäßigen

[1]) So Gierke a. a. O. S. 813; Kohler, KunstwR. S. 154; Mitteis, Zur Kenntnis usw. S. 97; and. M. Dernburg a. a. O. S. 53 und Hütten a. a. O. S. 50.

Verbreitung und Vorführung des Werkes nicht befugt. Wohl dürfen die im Wege der Zwangsvollstreckung erworbenen Exemplare weiterveräußert werden. Da ein Bauwerk in der Regel mit seiner Errichtung als veröffentlicht gilt, ist es immer der Zwangsvollstreckung unterworfen. Die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in Objekte von so hohem Material- und Nutzungswert wie Bauwerke entspricht auch der Billigkeit.

Was für das Veröffentlichungsrecht des Urhebers gilt, trifft im großen ganzen auch für das Veröffentlichungsrecht seiner Erben zu.

Die gleiche Stellung wie in der Zwangsvollstreckung hat das Urheberrecht und das Geisteswerk auch im Konkurse des Urhebers oder seiner Erben. Beim Konkurse des Singularsukzessors fällt das Urheberrecht aber stets in die Konkursmasse. Besonderes gilt aber für den Konkurs des Verlegers (§ 36 VerlG.). War nämlich zur Zeit der Konkurseröffnung mit der Vervielfältigung des Werkes noch nicht begonnen, so kann der Künstler von dem Verlagsvertrage zurücktreten. Andernfalls hängt es von dem Ermessen des Konkursverwalters ab, ob er den Vertrag an Stelle des Verlegers erfüllen will oder nicht. Ist nach dem Verlagsvertrage eine Übertragung des Verlagsrechtes zugelassen (§ 28 VerlG.), so kann der Konkursverwalter die Rechte des Verlegers an einen andern übertragen, der damit in die Rechte und Pflichten des Verlegers dem Urheber gegenüber eintritt. Die Konkursmasse haftet aber dem Urheber für allen durch die Übertragung event. entstehenden Schaden als selbstschuldnerischer Bürge. Etwaige Ansprüche des Urhebers aus dem Bürgschaftsverhältnis sind diesem bei der Aufhebung des Konkursverfahrens aus der Masse sicherzustellen.

Ein weiteres dem Künstler aus der Urheberschaft erwachsendes Persönlichkeitsrecht ist das Recht auf Anerkennung der Autorschaft.[1]) Die Autorschaft ist nicht nur eine Tatsache, sondern auch „ein Rechtsverhältnis, weil sie das Substrat des subjektiven Urheberrechts ist, und kann als solches den Gegenstand einer gerichtlichen Feststellung bilden".[2])

[1]) Kohler, KunstwR. S. 139, Autorrecht S. 281; Mitteis, Zur Kenntnis usw. S. 101; OLG. Cöln im RheinArch. Bd. 101 S. 80; vgl. RGZ. Bd. 51 S. 373.

[2]) Schanze, Die Erfinderehre ... S. 76.

Das Geisteswerk ist gleichsam ein Stück der Persönlichkeit des Urhebers, und dieser hat Anspruch darauf, daß es als sein Werk angesehen und erkannt wird. Er braucht nicht zu dulden, daß seine Bücher von seinem Verleger, seine Entwürfe von seinem Aussteller anonym oder pseudonym herausgegeben oder ausgestellt werden. Er kann auch beanspruchen, daß seine Urheberschaft an einem Werke der Baukunst nicht geflissentlich verschwiegen oder unterdrückt, sondern in ordnungsmäßiger Weise kenntlich gemacht wird, d. h. daß sein Name oder Monogramm in erkennbarer Weise an dem Bauwerke, sei es an der Fassade, sei es an der Wand des Vestibüls oder an einer sonst der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle, angebracht wird. Dieses Recht ergibt sich schon daraus, daß die Angabe des Namens oder eines gleichbedeutenden Zeichens eine Vermutung für die Urheberschaft des Namensträgers begründet. Um aber Mißbräuchen und Täuschungen vorzubeugen, ist es erforderlich, daß der Name oder das Namenszeichen nur von dem Architekten selbst oder von einem ausdrücklich dazu Bevollmächtigten auf dem Werke angebracht wird (§ 13 KUG.). Hieraus folgt auch das Verbietungsrecht des Baukünstlers, seine Pläne, Modelle und Bauwerke mit dem Namen eines andern, vielleicht berühmten Meisters zu versehen. Soweit die Vervielfältigung eines Werkes gestattet ist (§ 18 Abs. 1 u. 2 KUG.), hat der Urheber ferner ein erhebliches Interesse daran, daß sein Originalwerk nicht mit einer Vervielfältigung verwechselt werde. Daraus entspringt das im § 18 KUG. ausgesprochene Verbot, den Namen oder eine sonstige, die Person des Urhebers kenntlich machende Bezeichnung so auf der Vervielfältigung anzubringen, daß die Möglichkeit einer Verwechslung mit dem Originalwerke herbeigeführt wird, eine Vorschrift, durch welche außer dem Künstler auch das Publikum geschützt wird.

Dem gleichen Rechte trägt die Bestimmung des § 19 Abs. 1 KUG. Rechnung, nach welcher bei der zulässigen Benutzung eines Werkes für eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder ein für Unterrichtszwecke bestimmtes Werk im Sinne des § 19 Abs. 1 KUG. Angabe der Quelle erforderlich ist. Die Angabe der Quelle ist natürlich nur insoweit geboten, als sie auf dem Werke selbst oder doch in solcher Verbindung mit dem Werke angegeben ist, daß

die Persönlichkeit sowie der Wille des Autors, auch öffentlich als Urheber angesehen zu werden, ersichtlich ist. Diese Rechte kommen für den Architekten hauptsächlich für Risse und Pläne sowie für graphische Abbildungen von Bauwerken in Betracht.

Ein weiteres Persönlichkeitsrecht des Urhebers ist die diesem ausschließlich zustehende Befugnis, Änderungen an dem Werke vorzunehmen und das daraus folgende Verbot für jeden Unberechtigten, ohne des Künstlers Zustimmung irgend etwas an dem geistigen Gehalt und der Darstellungsform des Werkes zu ändern.[1]) Die rein persönlichkeitsrechtliche Natur dieses Rechtes hat auch der Gesetzgeber erkannt, indem er ausdrücklich ausgesprochen, daß bei einer Übertragung des Urheberrechtes dem Singularsukzessor ein Änderungsrecht nicht zustehen solle, daß dieses Recht dem Urheber bleibe.[2]) Das Änderungsverbot erstreckt sich auf veröffentlichte und unveröffentlichte Werke. Jede, auch die an sich nur unwesentliche Änderung auch der etwa ungeschützten Teile des Werkes ist ohne Einwilligung des Berechtigten unzulässig. Unter dieses Verbot fällt sowohl das Hinzufügen wie das Entfernen bezw. Unterdrücken sowie jede Änderung an Material, Farbe oder Größe des Werkes, auch wenn dadurch sein Wert gesteigert werden sollte. Das Veränderungsverbot erstreckt sich auch auf den vom Urheber für das Werk gewählten Namen oder Titel,[3]) was allerdings für Werke der Baukunst kaum in Betracht kommt.

Das Gesetz gestattet aber aus Billigkeitsgründen solche Änderungen, zu welchen der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann (§ 12 Abs. 2 KUG.; § 9 Abs. 2 LUG.; § 13 VerlG.). Wieweit hiernach Änderungen auch ohne bezw. gegen den Willen des Urhebers statthaft sind, ist von Fall zu Fall nach billigem Ermessen zu entscheiden. Ein solches Änderungsrecht muß man besonders dem Eigentümer eines Bauwerkes in weitem Maße zubilligen, wenn an dem Bauwerke das Eigentum des Bauherrn und das Urheberrecht des Architekten oder gar

---

[1]) vgl. Kohler, Autorrecht S. 280, KunstwR. S. 149; Mitteis, Zur Kenntnis usw. S. 100.

[2]) vgl. RGZ. Bd. 69 S. 243.

[3]) RGZ. Bd. 74 S. 385; dagegen Gierke a. a. O. S. 783; Lobe, Ausschlußrecht und Persönlichkeitsrecht S. 13.

Eigentum und derivatives Urheberrecht des Besitzers einerseits und das Persönlichkeitsrecht des Urhebers andererseits konkurrieren. Man kann dem Eigentümer einer nach künstlerischem Geschmack erbauten Villa nicht zumuten, mit Rücksicht auf das nur dem Architekten zustehende Änderungsrecht auf einen geplanten oder notwendig gewordenen Umbau zu verzichten oder das Ende der gesetzlichen Schutzfrist abzuwarten. Gerade bei Bauwerken ist dem Eigentümer das ihm bei der Billigung des Entwurfes oder bei der Abnahme des fertigen Bauwerkes stillschweigend eingeräumte Recht zuzuerkennen, sowohl das Äußere wie die Innenräume des Bauwerkes jederzeit nach seinem Belieben umzuändern, vergrößern oder verkleinern zu dürfen. Ja er kann das Bauwerk abbrechen und vernichten lassen,[1]) selbst wenn er dadurch das Urheberrecht des Baukünstlers zum Untergang brächte, wenn nämlich eine andere Verkörperung der in dem Bauwerk objektivierten Idee etwa in einem Entwurf nicht mehr existiert. Die Einräumung eines derartigen Umänderungsrechtes an den Bauherrn wird im Zweifel stets anzunehmen sein; natürlich ist auch der Fall denkbar, daß eine solche Änderungsbefugnis des Eigentümers ausdrücklich ausgeschlossen wird. Eine Zuwiderhandlung bedeutet aber keine Urheberrechtsverletzung.

Ein solches Änderungsrecht wird man in der Regel auch bei solchen architektonischen Plänen und Entwürfen, die auf Grund eines öffentlichen Preisausschreibens vom Urheber eingesandt worden sind, zugunsten des Ausschreibenden annehmen können, wenn der Künstler den ausgelobten Preis angenommen hat und ihm dahingehende Auslobungsbedingungen oder doch Änderungsabsichten des Auslobenden bekannt waren. Macht aber in allen diesen Fällen der Eigentümer, der Auslobende von dem Änderungsrechte Gebrauch, so kann der Urheber bezw. sein Erbe die Entfernung der an dem Bauwerke angebrachten Bezeichnung des Urhebers, des Namens oder sonstigen Kennzeichens verlangen.

Das Änderungsverbot erstreckt sich nicht nur auf das Original des Geisteswerkes, sondern auch auf die sämtlichen hergestellten Vervielfältigungen und Nachbildungen. Es ist ein unantastbares

[1]) RGZ. Bd. 79 S. 397.

Persönlichkeitsrecht des Urhebers zu fordern, daß auch der Beschauer, welcher sich von dem fernen Original nur mit Hilfe einer Nachbildung oder Photographie eine Vorstellung machen kann, ein wahrheitsgetreues, die charakteristisch-künstlerische Eigenart des Originals auch in unwesentlichen Einzelheiten wiedergebendes Bild erhält. Daher ist auch eine Veränderung der Vervielfältigung unzulässig. Soweit eine Vervielfältigung bei einem neuen Werke verwendet wird, ohne in eigentümlicher Weise zu einem neuen Werke verarbeitet zu sein, ist die Vervielfältigung als solche zu kennzeichnen. Natürlich ist die Veränderung einer Vervielfältigung im Rahmen der vom Gesetz gestatteten Lizenzen zulässig.

VIII. Rechtsverletzungen.

Das Urheberrecht ist ein absolutes Recht, und der Urheber oder der sonst Berechtigte ist im Genusse seines Rechtes gegen jeden Eingriff eines Dritten geschützt. Der vom Gesetz gewährte Schutz ist sowohl ein zivilrechtlicher als ein strafrechtlicher.

1. Der zivilrechtliche Schutz.

Die dem Urheber zustehenden Rechte und Ansprüche sind nicht vollständig in den Urheberrechtsgesetzen geregelt; ihm stehen auch alle Rechtsbehelfe des bürgerlichen Rechts zu, soweit die Urhebergesetze selbst keine Spezialbestimmungen aufgestellt haben.

Der Urheber kann bei Störung seines Rechtes die Negatorienklage auf Unterlassung weiterer Störungen anstrengen.[1]) Der Anspruch auf Unterlassung ist bei jedem Eingriff in die eigentlich urheberrechtlichen wie in die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers gegeben. Zur Erhebung der Klage genügt objektive Rechtswidrigkeit; ein subjektives Verschulden, Vorsatz oder Fahrlässigkeit ist nicht erforderlich. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Klage ist, daß ein solcher Eingriff in die Rechte des Urhebers vorliegt, der länger andauern oder sich vermutlich wiederholen wird, oder wenn mit Sicherheit

[1]) RGZ. Bd. 25 S. 348.

eine künftige Störung zu erwarten ist. Wegen einer einmaligen, in einer vorübergehenden Handlung bestehenden Störung kann nach ihrem Aufhören die Unterlassungsklage nicht mehr angestrengt werden; hier sind dem Verletzten andere Rechtsbehelfe an die Hand gegeben. Die Störung braucht eine vollendete Urheberrechtsverletzung nicht darzustellen; schon der Versuch oder eine Vorbereitungshandlung zu einer beabsichtigten widerrechtlichen Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Vorführung, Veränderung usw. des Werkes sowie die öffentliche Erklärung, daß ein geschütztes Werk gemeinfrei sei, wenn aus der Erklärung die Absicht, die Rechte des Urhebers zu verletzen, hervorgeht, begründet die Zulässigkeit der Negatorienklage.[1]) Der Klageantrag geht auf Unterlassung des drohenden oder noch andauernden Eingriffes. Die Klage richtet sich gegen Täter, Mittäter, Anstifter und Gehilfen. In dem Urteil kann die Wiederholung der Beeinträchtigung mit einer Strafe bedroht werden (§ 890 ZPO.).

Ein weiterer dem Verletzten zustehender Anspruch ist die Feststellungsklage. Diese kann, sofern sie nach § 256 ZPO. zulässig ist, gehen auf Feststellung des Bestehens eines Urheberrechts (positive Feststellungsklage) oder auf Feststellung, daß der Kläger ein Urheberrecht nicht verletzt habe, weil dem Beklagten ein solches nicht zustehe (negative Feststellungsklage). Auch die Klage auf Feststellung der Urheberschaft richtet sich auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses.[2]) Die Feststellungsklage kann auf Feststellung sämtlicher aus der Urheberschaft entsprießenden Rechte und Rechtsverhältnisse gerichtet werden, gleichviel ob diese Rechte dem Individualrecht oder dem Immaterialgüterrecht entstammen. Auch hier ist zur Anstellung der Klage ein subjektives Verschulden des Beklagten nicht erforderlich.

Sodann hat der Urheber in den in den Urhebergesetzen bezeichneten Fällen einen Anspruch auf Schadensersatz. Gemäß § 31 KUG. (§§ 36, 37 LUG.) ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig widerrechtlich ein fremdes Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder vorführt, dem Berechtigten zum Ersatze des entstehenden Schadens verpflichtet. Erfordert wird also für die Schadensersatz-

[1]) RGZ. Bd. 54 S. 414.

[2]) OLG. Cöln v. 3. 12. 1904 im RheinArch. Bd. 101 S. 80.

forderung objektive und subjektive Widerrechtlichkeit. Objektive Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn die dem Urheber ausschließlich zustehenden Befugnisse der Vervielfältigung, der gewerbsmäßigen Verbreitung und Vorführung von einem andern ausgeübt werden, soweit nicht die Urhebergesetze durch gesetzliche Lizenzen die Ausübung der genannten Rechte gestatten oder der jeweils Berechtigte einwilligt. Zu dieser objektiven Rechtswidrigkeit muß noch ein Verschulden treten, wozu Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässig handelt der Verletzende dann, wenn er zwar nicht weiß, daß er durch eine konkrete Handlung ein bestehendes Urheberrecht verletzt, wenn er aber die zu seiner Aufklärung geeigneten Nachforschungen, soweit sie im Verkehr für erforderlich gehalten werden müssen, anzustellen unterläßt. Das fahrlässige Verhalten braucht kein grobes zu sein, es genügt ein leichtes Verschulden, jedes Außerachtlassen der Sorgfalt, wie sie für gewissenhafte Architekten und Künstler, für Verleger, Kunsthändler und Hersteller kunstgewerblicher Erzeugnisse in der Auswahl, Bearbeitung und Herstellung ihrer Sujets und der von ihnen angefertigten und vertriebenen Werke und Gegenstände erforderlich ist.[1]) So wird man von einem Architekten verlangen können, daß er weiß oder sich doch erkundigt, wann ein Entwurf erschienen, wann ein Bauwerk errichtet ist, ob ein Werk noch geschützt, oder ob es gemeinfrei ist, das er nachzubilden oder zu bearbeiten gedenkt. Dagegen sind die Inhaber von lithographischen Anstalten und Druckereien nicht verpflichtet, Erkundigungen darüber einzuziehen, ob die von ihrem Auftraggeber bestellte Vervielfältigung statthaft ist oder nicht. Ein Irrtum über den Urheberschutz eines Werkes ist nur dann nicht als Fahrlässigkeit zu betrachten, wenn eine sichere Erkundigung nach Lage des Falles etwa gar nicht oder nur mit Aufwendung unverhältnismäßig großer Bemühungen möglich gewesen wäre.

Aktiv legitimiert ist nicht nur der Urheber, sondern jeder, der auf Grund beschränkter oder unbeschränkter Übertragung oder infolge Belastung des Urheberrechts berechtigt ist, also auch der Verleger, der Nießbraucher und Pfandgläubiger usw., also unter Umständen mehrere dieser Personen nebeneinander.

---

[1]) RGZ. Bd. 72 S. 162.

Zum Ersatze des Schadens ist verpflichtet, wer an einem Eingriffe in die Rechte des Urhebers teilgenommen, sei es als Mittäter, Anstifter oder als Gehilfe (§ 830 BGB.). Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner, sofern sich der von dem einzelnen verursachte Schaden nicht feststellen läßt (§ 840 BGB.).

Wie physische Personen haften auch die juristischen sowie die Gesellschaften für Urheberrechtsverletzungen ihrer verfassungsmäßig berufenen Vertreter, soweit diese in Ausübung der ihnen zustehenden Verrichtungen gehandelt haben, und für Verschulden ihrer Angestellten (§§ 31, 89, 831 BGB.).[1])

Die Höhe des zu ersetzenden Schadens richtet sich nach dem durch die schädigende Handlung verursachten Verlust und dem entgangenen Gewinn. In der Baukunst wird im allgemeinen bei der widerrechtlichen Ausführung eines Entwurfes der zu ersetzende Schaden ein bedeutend höherer sein als beim Nachbauen eines fertigen Bauwerkes oder bei der Nachbildung einzelner Teile desselben. Im einzelnen ist bei der Bewertung des Schadens neben dem künstlerischen Wert auch noch der Ruf des geschädigten Künstlers zu berücksichtigen, und bei bestrittener Höhe wird der Schaden durch Sachverständige festzustellen sein. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren (§ 48 KUG.; § 51 LUG.).

Auch kann dem Urheber im Falle einer Bestrafung des Verletzenden, also bei vorsätzlicher Verletzung des Urheberrechts, auf besonderen Antrag eine Buße zuerkannt werden. Dieselbe umfaßt sowohl den durch die Rechtsverletzung erlittenen pekuniären wie auch den sogen. ideellen Schaden, der etwa durch die Veröffentlichung eines noch unvollendeten Werkes entstanden ist. Ein ziffernmäßiger Nachweis dieses ideellen Schadens ist nicht erforderlich.[2]) Der Bußanspruch muß vom Verletzten im Wege der Nebenklage geltend gemacht werden (StPO. § 443). Wird der Angeklagte freigesprochen, oder kommt es aus einem sonstigen Grunde nicht zu einer Verurteilung, so ist die Gewährung der Buße ausgeschlossen. Wird der Antrag des Verletzten auf Zuerkennung einer Buße abgelehnt, so bleibt ihm die Geltendmachung seines Schadensersatzanspruches mittels einer besonderen

[1]) Auch offene Handelsgesellschaften, vgl. RGZ. Bd. 15 S. 21.
[2]) RG. in JW. 1913 S. 170.

Zivilklage unbenommen, während eine erkannte Buße die Geltendmachung weiterer Schadensansprüche ausschließt. Die erkannte Buße darf den Betrag von 6000 Mk. nicht übersteigen. Wird gegen mehrere auf Buße erkannt, so haften dieselben im Zweifel dem Verletzten als Gesamtschuldner. Der Bußanspruch steht nur dem Verletzten, nicht auch seinen Erben zu; er kann nur bis zur Verkündung des ersten Urteils gestellt werden (§ 444 StPO.).

Zuständig für alle aus dem Urheberrecht hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten sind je nach der Höhe des Streitwertes die Amtsgerichte oder Landgerichte (§§ 70, 23 Ziff. 1 GVG.); örtlich zuständig ist der allgemeine Gerichtsstand oder der Gerichtsstand der gewerblichen Niederlassung des Beklagten, event. der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung und der Gerichtsstand des inländischen Vermögens (§§ 12, 13 ff., 21, 32, 23 ZPO.). Letzte Instanz für alle Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist nach der Vorschrift des § 52 KUG. (§ 59 LUG.) das Reichsgericht.

2. Der strafrechtliche Schutz.

Zu den strafrechtlichen Bestimmungen der Urhebergesetze treten ergänzend die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzes über Versuch, Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe. Daraus folgt, daß der Versuch eines Urheberrechtsdeliktes niemals strafbar ist (§ 43 Abs. 2 StGB.).

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß durch das Urheberrecht nur ein beschränkter Personenkreis geschützt wird, findet eine Bestrafung regelmäßig nur bei Vorsatz und auf Antrag statt. Der Antrag ist unteilbar und muß innerhalb einer Frist von drei Monaten, beginnend mit dem Tage, an welchem der Verletzte Kenntnis von der Verletzung erlangt hat, gestellt werden. Ist die Rechtsverletzung zu Lebzeiten des Autors geschehen, so kann der Strafantrag nicht von seinen Erben gestellt werden. Die Zurücknahme des Antrages ist grundsätzlich gestattet mit Ausnahme des Delikts nach § 34 KUG.

Bestraft wird:

1. die vorsätzliche, rechtswidrige Vervielfältigung, gewerbsmäßige Verbreitung und Vorführung (§ 32 KUG.). Der Begriff

des Vorsatzes ist weder in den Urheberrechtsgesetzen noch sonst im Gesetz festgelegt. In der Auslegung streiten sich zwei Theorien um die Anerkennung, die Willenstheorie und die Vorstellungstheorie. Der letzteren gebührt nach der herrschenden Meinung der Vorzug. Nach dieser Lehre ist Vorsatz „Handeln in Voraussicht des rechtswidrigen Erfolges".[1]) Zur Begehung einer vorsätzlichen Urheberrechtsverletzung ist demnach erforderlich zunächst Kenntnis des bestehenden fremden Urheberrechts sowie das Bewußtsein, daß die Vornahme der bestimmten Handlung einen Eingriff in die dem Urheber ausschließlich zustehenden Befugnisse bedeutet. Es genügt auch ein dolus eventualis, der vorliegt, wenn der Verletzende eine Urheberrechtsverletzung als Folge seines Handelns für möglich hält und trotzdem die nach seiner Ansicht möglicherweise das fremde Recht verletzende Handlung vornimmt. Wenn auch zum Vorsatz eine rechtswidrige Verwertungsabsicht bei der Vervielfältigung nicht erforderlich ist, so ist die Absicht des Herstellers doch strafrechtlich insofern von Bedeutung, als eine gestattete Vervielfältigung zum eigenen Gebrauche natürlich nicht rechtswidrig ist. Erforderlich ist zur Täterschaft nicht, daß der Verletzende die verbotene Vervielfältigung persönlich vornimmt, Täter ist auch derjenige, welcher „einen andern mit der Vervielfältigung beauftragt, sie veranlaßt, durch andere herstellen läßt".[2]) Natürlich können auch bei dem wirklichen Hersteller die Merkmale der Täterschaft vorhanden sein. Bei verbotenem Nachbauen wird regelmäßig nicht der Bautechniker und der Maurer, durch den die technischen Arbeiten fertiggestellt werden, sondern in erster Linie der leitende Architekt oder derjenige, welcher den Plan zu der widerrechtlichen Vervielfältigung nachgebildet hat, als Täter zu betrachten sein. Da eine juristische Person als solche nicht als Täter in Betracht kommt, so haften ihre Vertreter oder event. ihre Mitglieder.

Die Strafe ist eine Geldstrafe mit einer Höchstgrenze von 3000 Mk., die nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 28, 29

---

[1]) Crome, System des bürgerl. R. Bd. 1 S. 484; ebenso Frank, Das StGB. 1908 Bem. 1 f zu § 59.

[2]) RGSt. Bd. 43 S. 77.

StGB. in eine Gefängnis- oder Haftstrafe umgewandelt werden kann, mit der Maßgabe, daß eine zu verhängende Gefängnisstrafe sechs Monate nicht übersteigen darf (§ 32 Abs. 4 KUG.). Eine geringere Strafe trifft denjenigen, welcher zwar, sei es auf Grund einer Ermächtigung des Berechtigten, sei es auf Grund gesetzlicher Lizenzen, zu einer Vervielfältigung des geschützten Werkes berechtigt war, aber ohne Einwilligung des Berechtigten an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers vorsätzlich Änderungen vorgenommen hat. In diesem Falle kann eine Geldstrafe bis zu 300 Mk. und subsidiär eine Gefängnis- oder Haftstrafe bis zu einem Monat verhängt werden.

2. das vorsätzliche Anbringen des Namens oder einer sonstigen Bezeichnung des Urhebers auf einer Vervielfältigung in Zuwiderhandlung gegen das Verbot des § 18 Abs. 3 KUG. uud die vorsätzliche Bezeichnung des Originalwerkes mit dem Namen oder dem Namenszug des Urhebers ohne dessen Einwilligung (§§ 33 Abs. 1 Ziff. 1, 34 KUG.).

Im ersteren Falle ist, wenn die verbotene Signierung von dem Hersteller der Vervielfältigung selbst oder in dessen Auftrage von einem andern, welcher nicht vorsätzlich handelt, ersterer als der Täter, während bei vorsätzlichem Handeln des andern dieser als Täter, jener als Mittäter oder Anstifter zu bestrafen ist. Das Vergehen ist im Höchstmaß mit 1000 Mk. Geldstrafe, subsidiär mit einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Monaten oder mit Haft bedroht.

Im zweiten Falle, bei der rechtswidrigen Signierung des Originalwerkes, tritt die Strafverfolgung ausnahmsweise ohne Antrag ein. Auf die Verjährung finden die Vorschriften des § 67 StGB. Anwendung. Das Vergehen ist mit Geldstrafe in Höhe von 300 Mk., subsidiär mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Monat oder mit Haft bedroht.

3. Das Plagiat, d. h. ein Unterlassen der Quellenangabe bei einer nach § 19 Abs. 2 KUG. gestatteten Benutzung des Werkes. Auch hier tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein, und da es sich um eine Übertretung handelt, tritt an Stelle der angedrohten Geldstrafe bis zu 150 Mk. subsidiär nur eine Haftstrafe. Zur Begehung dieses Deliktes genügt culpa levis.

Soweit die Vervielfältigung, gewerbsmäßige Verbreitung und Vorführung eines Werkes ausschließlich dem Urheber vorbehalten ist, ist ein Zuwiderhandeln gegen die Verbote der §§ 31, 32 KUG. auch dann als rechtswidrig anzusehen, wenn das Werk auch nur zu einem Teile vervielfältigt, verbreitet und vorgeführt wird (§ 36 KUG.).

3. Das Strafverfahren.

Sowohl im Wege des Zivilprozesses als auch im Strafverfahren kann auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gegenüber dem Eigentümer die Vernichtung der rechtswidrig hergestellten, verbreiteten und vorgeführten Exemplare sowie die zur rechtswidrigen Herstellung, Verbreitung und Vorführung bestimmten Vorrichtungen, Formen usw. angeordnet werden, soweit diese Gegenstände sich im Besitze der an der Herstellung Beteiligten oder deren Erben befinden. Nicht erforderlich ist, daß die Exemplare und Formen vollendet sind; es genügt, daß die Merkmale des Versuches rechtswidriger Vervielfältigung und gewerbsmäßiger Verbreitung und Vorführung gegeben sind. Zur Anordnung der Vernichtung ist nicht erforderlich, daß der Hersteller, Verbreiter und Vorführer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat; es genügt objektive Rechtswidrigkeit. Auf Vernichtung kann auch im ordentlichen Strafverfahren neben der Freisprechung des Angeklagten erkannt werden.[1]) Die Anordnung der Vernichtung ist auch im Strafverfahren nur auf besonderen, dahingehenden Antrag des Verletzten zulässig; der Antrag kann bis zur erfolgten Vernichtung zurückgenommen werden. Ist der Antrag zurückgezogen oder auf die Vernichtung verzichtet, so kann er in einem späteren Strafverfahren nicht mehr rechtswirksam erneuert werden. Wird die Vernichtung nicht durch den Staatsanwalt in einem Strafverfahren betrieben, sondern bildet sie den Gegenstand eines besonderen Verfahrens, so finden die §§ 477—479 StPO. Anwendung, und zwar kann der Antragsteller als Privatkläger auftreten (§§ 42, 43 KUG.; §§ 46, 47 LUG.).

---

[1]) RGSt. Bd. 46 S. 359.

Die Bauwerke sind indes im § 37 Abs. 5 KUG. aus wirtschaftlichen Gründen ausdrücklich von der Vernichtung ausgeschlossen, so daß die Anordnung der Vernichtung bei Objekten der Baukunst nur für Zeichnungen, Entwürfe und Modelle sowie für die zu ihrer Herstellung event. benutzten Platten und Formen praktisch werden kann.

Doch gibt es zwei Möglichkeiten, die Vernichtung abzuwenden, einmal zugunsten des Verletzten, zum andern zugunsten des gutgläubigen Eigentümers. Der Verletzte kann auf besonderen Antrag verlangen, daß ihm die Exemplare und Vorrichtungen gegen eine angemessene, vom Gericht festzusetzende, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu Eigentum übertragen werden (§ 38 KUG.; § 43 LUG.).

Unterliegt bei einem Sammelwerke und bei einem sonstigen aus mehreren verbundenen Werken bestehenden Sammlung nur ein Teil des Werkes der Vernichtung, so kann, falls der Eigentümer die Rechte des Urhebers nicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat, das Gericht auf besonderen Antrag des Eigentümers bestimmen, daß die widerrechtlich hergestellten Exemplare, anstatt vernichtet zu werden, dem Eigentümer gegen Zahlung einer Entschädigung an den Verletzten zur gewerbsmäßigen Verbreitung verbleiben, wenn dem Eigentümer durch die Vernichtung ein unverhältnismäßiger Schaden entstehen würde. Der Antrag auf Abwendung der Vernichtung gegen Zahlung einer Vergütung (§ 39 KUG.) ist in dem auf die Vernichtung gerichteten Verfahren zu stellen. Ist ein solches Verfahren nicht anhängig, so kann der Antrag nur im Wege des Zivilprozesses gestellt werden. Dem Eigentümer kann durch einstweilige Anordnung gestattet werden, gegen Sicherheitsleistung die Vernichtung abzuwenden und die vorhandenen Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten. Im Zivilprozeß finden auf die einstweilige Anordnung die Vorschriften über die einstweilige Verfügung Anwendung. Wird dem Antrage des Eigentümers auf Abwendung der Vernichtung und Zulässigkeit der gewerbsmäßigen Verbreitung der vorhandenen Exemplare gegen Zahlung einer Vergütung nicht entsprochen, so hat dieser, soweit er auf Grund der einstweiligen Anordnung Exemplare gewerbsmäßig verbreitet hat, dem Verletzten eine vom Gericht zu bestimmende angemessene Entschädigung zu gewähren.

4. Verjährung.

Der Anspruch des Urhebers auf Schadensersatz und das Recht auf Antrag auf Strafverfolgung verjährt in drei Jahren; doch ist der Beginn der Verjährungsfrist je nach dem Grunde der Haftung ein verschiedener. Die Verjährung des Anspruchs auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Vervielfältigung beginnt mit dem Tage, an welchem die Vervielfältigung vollendet, d. h. sobald die Vervielfältigungstätigkeit zum Abschluß gekommen ist. Dies wird oft schon vor der Herstellung eines fertigen Exemplars der Fall sein; so genügt beim Nachbauen z. B. die Entlehnung eines Teiles der Fassade. Ist die Vervielfältigung zum Zwecke der Verbreitung bewirkt, so beginnt die Verjährung erst mit dem Tage, an welchem die Verbreitung stattgefundenhat, d. h. sobald ein Exemplar verbreitet ist (§ 47 KUG.; § 50 LUG.).

Die Verjährung des Schadensersatzanspruches und der Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung und Vorführung eines Werkes beginnt an dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat (§ 48 KUG.; § 51 LUG.). Eine wiederholte verbotene Verbreitung bezw. Vorführung desselben Werkes gilt also als fortgesetztes Delikt. Die Verjährung der Strafverfolgung wegen Unterlassens der Quellenangabe beginnt mit dem Tage, an welchem die erste Verbreitung stattgefunden hat (§§ 40, 19 Abs. 2 KUG.; §§ 44, 53 LUG.). Die Verjährungsfrist endigt gemäß §§ 187 Abs. 2, 188 BGB. mit dem Ablauf des Tages, welcher dem dritten Jahrestage des Beginnes der Verjährungsfrist vorhergeht.

Der Antrag auf Vernichtung von Vervielfältigungsexemplaren und Vorrichtungen ist durch keine Verjährungsfrist beschränkt. Die Stellung des Antrages ist also so lange statthaft, als rechtswidrig hergestellte, verbreitete und vorgeführte Exemplare und die zu ihrer Herstellung und Vorführung benutzten Vorrichtungen vorhanden sind.

Da dem Richter zur Beurteilung der rein künstlerisch-technischen Fragen oft die erforderlichen Fachkenntnisse fehlen, ist er in den meisten Fällen auf Gutachten von Sachverständigen an

gewiesen. Hierbei kommen ihm vom Gesetz für sämtliche Bundesstaaten angeordnete Sachverständigenkammern zuhilfe, welche verpflichtet sind, auf Anfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gestellten künstlerisch-technischen Fragen abzugeben. Außerdem sind die Sachverständigenkammern befugt, auf Anrufen der Beteiligten über Anträge der Parteien, soweit nicht eine strafrechtliche Verfolgung in Betracht kommt, als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden. Hierauf finden die Vorschriften der ZPO. §§ 1025—1048 Anwendung. Über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Kammern hat der Reichskanzler am 10. 5. 1907 besondere Bestimmungen erlassen. Die einzelnen Mitglieder der Kammern dürfen ohne Zustimmung der gesamten Kammer und ohne Genehmigung des Kammervorsitzenden sich nicht als Sachverständige äußern. Der Richter beschließt im konkreten Falle über die Abgabe des Gutachtens, die Wahl der Sachverständigen sowie über die Bewertung des Gutachtens nach freiem Ermessen.

Sachlich zuständig für die Aburteilung der Vergehen sind gemäß § 73 Ziff. 1 GVG. die Strafkammern, für die Übertretungen die Schöffengerichte (§ 27 Ziff. 1 GVG.). Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach §§ 7 ff. StPO.

IX. Beendigung des Urheberrechts an Werken der Baukunst.

Wie im Entstehungsgrunde, in Subjekt und Objekt und in der Übertragbarkeit, so unterscheiden sich die individualrechtlichen Befugnisse des Urhebers auch im Untergange und in der Dauer scharf von den Urheberrechten i. e. S. Die persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts gehen dem Urheber und seinen Erben nie verloren. Selbst nach ausdrücklichem Verzicht auf das Urheberrecht und nach dessen Untergange kann der Berechtigte genau wie nach geschehener Übertragung seine Individualrechte immer noch geltend machen. Auch wenn das Werk nach des Urhebers Tode freigeworden, kann der Erbe gegen den Eigentümer auf Unterlassen von Veränderungen des Werkes klagen, welche

dasselbe entstellen und charakteristische Eigentümlichkeiten verdunkeln oder ganz verschwinden lassen, vorausgesetzt natürlich, daß das veränderte Werk immer noch direkt oder indirekt als Schöpfung des Urhebers bezeichnet wird. Das gleiche gilt auch, wenn das Originalwerk untergegangen und die in ihm verkörperte Idee des Urhebers in einer andern Form nicht mehr vorhanden ist und ein fremdes Werk als Schöpfung des Autors ausgegeben wird.

Die Individualrechte bleiben als höchstpersönliche Rechte stets mit der Person des Urhebers bezw. seines Rechtsnachfolgers — wenigstens der Substanz nach — verbunden. Ihr Träger kann sich ihrer nicht entäußern;[1]) wobei es natürlich in seinem Belieben steht, ob er sie geltend machen will oder nicht. So kann er dareinwilligen, daß ein anderer sich äußerlich als Urheber geriert und sein Werk mit einem fremden Namen signiert. Aber auch in solchen Fällen hat er stets dem andern und der Allgemeinheit gegenüber ein Recht auf Anerkennung, daß er der wahre Urheber sei.[2]) Es ist also streng zu unterscheiden zwischen einem Verzicht auf das Recht selber und dem Verzicht auf die Geltendmachung der aus diesem Rechte entspringenden Ansprüche.

Anders die Urheberrechte i. e. S. Sie werden beendet durch Untergang des Werkes, Zeitablauf, Verzicht und bei gesetzlicher Erbfolge des Staates in den Nachlaß des Urhebers. In einzelnen Staaten ist auch eine Enteignung des Urheberrechts möglich.[3])

Das eigentliche Urheberrecht wird zunächst beendet durch den Untergang des geschützten Werkes. Geschützt wird nicht die abstrakte Idee, sondern die sinnlich wahrnehmbare Verkörperung der Idee, das konkrete Werk. Ist aber von dem zerstörten Bauwerke ein Entwurf nicht mehr vorhanden, in welchem die Idee des Baukünstlers niedergelegt ist, so ist eine Verkörperung der Idee des Künstlers, ein Werk nicht mehr vorhanden, mag auch die Vorstellung, die man sich von dem untergegangenen Werke machen kann, noch so lebendig sein. Ein Recht ohne Objekt ist aber nicht möglich. Selbstverständlich werden durch einen derartigen Unter-

---

[1]) vgl. Dernburg a. a. O. S. 48 f.; Osterrieth, Altes und Neues S. 77; and. M. Riezler a. a. O. S. 299.

[2]) vgl. Schanze a. a. O. S. 49 f.

[3]) z. B. in England, Italien, Spanien, vgl. Kohler, UrhR. S. 243.

gang der Immaterialgüterrechte die mit der Person des Autors verknüpften, nur seine persönlichen Beziehungen zu seinem Werke schützenden Individualrechte nicht berührt.

Sodann wird das Urheberrecht beendet durch Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist. Die Dauer des Urheberrechtsschutzes währt wie für die anderen Werke der bildenden Künste, so auch für die Werke der Baukunst bis zum Ablaufe von 30 Jahren nach dem Tode des Urhebers. Steht an einem Werke mehreren Personen ein Urheberrecht gemeinschaftlich zu, so richtet sich die Schutzfrist nach der Lebensdauer des letztlebenden Miturhebers (§ 27 KUG.; § 30 LUG.). Der Tod des wahren Urhebers ist maßgebend, gleichviel ob an dem Werke der Name desselben angegeben ist oder nicht. Anonyme Werke werden 30 Jahre nach dem Erscheinen bezw. der Errichtung gemeinfrei. Ist der Urheber für tot erklärt worden, so gilt als Zeitpunkt des Todes die gemäß § 18 BGB. bestimmte Zeit. Hat ein anderer durch widerrechtliche Nachbildung des Werkes, z. B. durch Nachbauen an der Nachbildung, ein eigenes Urheberrecht erworben, so richtet sich die Schutzfrist der Vervielfältigung oder Nachbildung nach der Lebensdauer des Nachbildners.

Gilt eine juristische Person gemäß §§ 5 oder 6 KUG. als Urheber, so beginnt die 30jährige Schutzfrist mit dem Erscheinen des Werkes. Ist aber das Werk, z. B. ein Entwurf, erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht, ein Bauwerk nach den unveröffentlichten hinterlassenen Plänen des verstorbenen Meisters errichtet, so endigt der Rechtsschutz des Werkes ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Herausgabe durch die juristische Person mit dem Ablauf von 30 Jahren nach dem Tode des Urhebers. Jedoch darf bei Werken, welche durch eine juristische Person herausgegeben worden sind, die Schutzfrist nie länger dauern, als wenn der tatsächliche Urheber das Werk selbst veröffentlicht hätte; vorausgesetzt natürlich, daß der wirkliche Urheber bekannt ist (§ 25 KUG.; § 32 Satz 2 LUG.).

Soweit Bauwerksentwürfe nach dem Literarschutzgesetz geschützt werden, findet auf sie der § 29 LUG. Anwendung, wonach ein Schriftwerk, welches erst nach dem Tode des Autors veröffentlicht wird, mindestens einen 10jährigen Schutz von der Veröffentlichung ab genießt, auch wenn schon bei der Veröffentlichung 30 Jahre

seit dem Tode des Urhebers verflossen sind. Werden Entwürfe und Pläne eines Architekten, welche unter dem Schutze des Literargesetzes stehen, erst nach Ablauf von 30 Jahren seit dem Tode des Autors von dem Eigentümer veröffentlicht und geriert sich dieser als Urheber, so gilt er auf Grund der gesetzlichen Vermutung als Urheber, und die Schutzfrist des Werkes richtet sich nach der Lebensdauer des Eigentümers.

§ 28 KUG. (§ 33 LUG.) enthält besondere Bestimmungen für die Schutzfristen solcher Werke, die nicht vollendet als Ganzes veröffentlicht werden, sondern entweder in getrennten Teilen, z. B. als fortlaufende Blätter und Hefte in bestimmten oder unbestimmten Zeiträumen herausgegeben werden oder in einzelnen Lieferungen erscheinen. Bei der Baukunst finden diese Bestimmungen nur auf Entwürfe, Skizzen u. dgl. Anwendung, die in Sammlungen oder Zeitschriften erscheinen oder von einer juristischen Person herausgegeben werden, da ja selbständige, abgeschlossene Werke, welche vom Urheber selbst veröffentlicht oder herausgegeben werden, nach dessen Lebensdauer geschützt werden. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen Werken, die in Abteilungen und solchen, welche in Lieferungen erscheinen. Während eine Abteilung eines Werkes ein selbständiger, ein Ganzes bildender Abschnitt eines Werkes ist, bildet eine Lieferung nicht einen selbständigen in sich abgeschlossenen Teil eines Werkes, sondern mehrere Lieferungen bilden je nach der Größe des vollständigen Gesamtwerkes eine Abteilung oder das gesamte Werk. Erscheint das Werk in einzelnen Abteilungen, so wird jede Abteilung als besonderes selbständiges Teilwerk betrachtet, und die Schutzfrist der einzelnen Abteilung richtet sich nach dem Erscheinen, so daß der Fall eintreten kann, daß ein Teil eines Werkes geschützt, ein anderer gemeinfrei ist. Für Werke, welche in einzelnen Lieferungen erscheinen, richtet sich die Schutzfrist nach dem Erscheinen der letzten Lieferung.

Soweit an ein Erscheinen eines Werkes in den Urhebergesetzen hinsichtlich des Schutzes Rechtsfolgen geknüpft sind, kommt nur ein Erscheinen in Betracht, das von dem Berechtigten, also dem Urheber, von der Gemeinschaft der Miturheber oder dem berechtigten Singular- oder Universalsukzessor bewirkt ist (§ 30 KUG.; § 35 LUG.).

Die 30- bezw. 10jährige Schutzfrist beginnt gemäß § 29 KUG. (§ 34 LUG.) nicht mit dem Tage des Todes oder des Erscheinens, sondern mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Urheber gestorben, oder das Werk erschienen ist.

Das Urheberrecht endet ferner infolge Verzichtes des Berechtigten.[1]) Es folgt dies aus dem allgemeinen Grundsatze, daß man auf Privatrechte, soweit nicht sittliche und soziale Gebote entgegenstehen, oder es sich nicht um höchstpersönliche Rechte handelt, verzichten kann. Die Zulässigkeit des Verzichtes ergibt sich aber auch aus der Übertragbarkeit des Urheberrechts. Natürlich wird das Werk bei Verzicht des Singularsukzessors nicht gemeinfrei, sondern kraft Heimfallrechts fällt es wieder an den ursprünglichen Inhaber zurück. Die übertragenen Urheberrechte bleiben jedoch für die vereinbarte Dauer der Übertragung bestehen, wenn der eigentliche Urheber auf sie verzichtet hat. Der Verzicht muß klar und vor der Öffentlichkeit ausgesprochen werden. In der Nichtausübung der Urheberrechte allein ist ein gültiger Verzicht niemals zu erblicken. Der Verzicht kann auch nur beschränkt oder unter einer Bedingung ausgesprochen werden.

Sodann endigt das Urheberrecht, wenn der Urheber ohne Erben stirbt, wenn also gemäß § 1936 BGB. der Fiskus oder eine andere juristische Person nach Art. 138 EE. z. BGB. gesetzlicher Erbe wird (§ 10 Abs. 2 KUG.; § 8 Abs. 2 LUG.).

X. Übergangsbestimmungen und Anwendungsgebiet der deutschen Urhebergesetze.

Gemäß § 55 KUG. ist am 1. 7. 1907 mit dem Inkrafttreten des geltenden Kunstschutzgesetzes das frühere Gesetz v. 9. 1. 1876 mit Ausnahme der §§ 17—19 aufgehoben worden. Nach diesen in Kraft gebliebenen Bestimmungen sind die vor dem Jahre 1876 landesgesetzlich begründeten Rechte, insbesondere Privilegien, insoweit aufrecht erhalten werden, als die Berechtigten dieselben bis zum 1. 10. 1876 in die Eintragsrolle zur Anmeldung gebracht hatten oder, wo dies angängig war, das Privileg entweder dem Werke vorgedruckt

[1]) vgl. Dernburg a. a. O. S. 201; Gierke a. a. O. S. 825.

oder hinter dem Titelblatt veröffentlicht haben. Die Wirkung solcher Privilegien beschränkt sich aber auf das Gebiet desjenigen deutschen Bundesstaates, der das Privileg erteilt hat. Neue Privilegien dürfen nicht mehr erteilt werden.

Im übrigen genießen die bis zum 1. 7. 1907 geschützten Werke von diesem Tage ab den nach dem neuen Kunstschutzgesetz gewährten Schutz.[1]) Die bis zu diesem Tage ungeschützten Werke bleiben gemeinfrei. Dies ist besonders für den Schutz der Bauwerke wesentlich. Nur die vom 1. 7. 1907 ab errichteten Bauwerke genießen heute Rechtsschutz. Das geltende Kunstschutzgesetz erstreckt sich nicht mit rückwirkender Kraft auch auf die bis zu dem 1. 7. 1907 nicht geschützten Bauwerke.[2]) Wenn Osterrieth[3]) dem geltenden Kunstschutzgesetz zwar keine rückwirkende Kraft zuspricht, aber das neue Gesetz auf alle ihm entsprechenden vorhandenen Tatbestände anwenden will, so ist ihm darin nicht beizustimmen.

Soweit eine Vervielfältigung vor dem 1. 7. 1907 statthaft war, aber auf Grund des neuen Gesetzes unzulässig ist, durften die vorhandenen Vorrichtungen wie Formen, Platten, Steine noch bis zum Ablauf von drei Jahren benutzt werden. Ferner war es gestattet, Vorrichtungen, deren Herstellung begonnen war, fertigzustellen und ebenfalls bis zum Ablauf von drei Jahren zu benutzen. Auch durfte die bis zum 1. 7. 1907 und innerhalb der drei folgenden Jahre gemäß der vom Gesetz zugelassenen Lizenzen vollendeten Exemplare fortan beliebig verbreitet werden (§ 54 KUG.; § 63 LUG.). Ferner sind erschienene Werke, die bereits vor dem 1. 7. 1907 gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorgeführt worden sind, von dem Schutz gegen unerlaubte Vorführung ausgeschlossen (§ 53 Abs. 3 KUG.).

Die deutschen Urheberrechtsgesetze sanktionieren das Nationalitäts- und Territorialitätsprinzip (§ 51 KUG.; § 54 LUG.). Nur die Werke von Inländern und die im Inlande zuerst erschienenen Werke genießen im Deutschen Reiche Urheberschutz. Indes erstreckt sich diese Beschränkung nur auf die Immaterialgüterrechte; hin-

[1]) RGZ. Bd. 72 S. 149.

[2]) OLG. Jena v. 27. 6. 1912 in GewRschutz. 1912 S. 312.

[3]) Osterrieth, KUG. Bem. 4 zu § 53 KUG.

sichtlich seiner Individualrechte wird jeder Urheber ohne Rücksicht auf die Nationalität seiner Person und seines Werkes geschützt.

Den in den Urhebergesetzen gewährleisteten Schutz der Urheberrechte i. e. Sinne genießen zunächst alle Reichsangehörigen für ihre erschienenen und noch nicht erschienenen Werke. Die Reichsangehörigkeit muß der Urheber spätenstens zur Zeit der Vornahme der sein Urheberrecht verletzenden Handlung besitzen. Bezüglich des Erwerbes und Verlustes der Reichsangehörigkeit gelten Art. 3 RV., das Reichsgesetz v. 1. 6. 1870, sowie seit dem 1. 1. 1914 das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. 7. 1913. Einen Anhaltspunkt dafür, den deutschen Urheberschutz auch solchen Werken zu gewähren, welche der nachträglich im Deutschen Reiche naturalisierte Urheber, bevor er die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, als Ausländer im Auslande hat bereits erscheinen lassen, ist nirgendwo zu erblicken.[1]) Zu den Reichsangehörigen zu zählen sind noch die gemäß Konsulargesetz vom 7. 4. 1900 der Konsulargerichtsbarkeit Unterworfenen und ferner gemäß Schutzgesetz v. 11. 9. 1900 die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete. Besitzt unter mehreren Urhebern einer die deutsche Staatsangehörigkeit, so genügt dies, dem gemeinsamen Werke den Rechtsschutz der deutschen Gesetze zu sichern. Anders bei der bloßen Verbindung mehrerer Werke zu einem Gesamtwerke. Das Geisteswerk bleibt auch geschützt, wenn das Urheberrecht infolge von Universal- oder Singularsukzession an einen Ausländer gelangt.

Verliert der deutsche Urheber die Reichsangehörigkeit, so bleiben die bis zum Verluste der Reichsangehörigkeit geschaffenen Werke geschützt, die späteren Werke sind als die eines Ausländers zu behandeln.

Auch die von Ausländern geschaffenen Werke stehen unter dem Schutz der deutschen Urhebergesetze, wenn sie im deutschen Reichsgebiete ebenfalls, und zwar spätenstes am Tage ihrer Herausgabe im Auslande erscheinen. Unter Erscheinen ist die Herausgabe, das öffentliche Angebot im Kunsthandel oder Buchhandel zu verstehen; es genügt also nicht bei als Schriftwerken erscheinenden architektonischen Entwürfen, daß einige Exemplare in Deutschland auf Lager gegeben worden sind.[2])

[1]) And. M. Dernburg a. a. O. S. 16 f.
[2]) EOLG. Bd. 13 S. 19.

XI. Die Berner Übereinkunft und die sonstigen internationalen Verträge des Deutschen Reiches.

Grundsätzlich genießen die Werke des Ausländers im Inlande abgesehen von der Ausnahme des § 51 Abs. 2 KUG. und des § 55 LUG.) und die des Inländers im Auslande keinen Rechtsschutz. Den aus diesem Rechtszustande dem Künstler erwachsenden Nachteilen wird abgeholfen durch internationale Verträge zwischen den einzelnen Kulturstaaten.

Der wichtigste dieser Verträge ist die Berner Übereinkunft betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. 9. 1886, ergänzt durch die Pariser Zusatzakte und die Pariser Deklaration v. 4. 5. 1896, neuerdings revidiert auf der Berliner Konferenz durch die Neuredaktion v. 13. 11. 1908, im Deutschen Reiche eingeführt durch das Gesetz zur Ausführung der revid. Berner Übereinkunft v. 22. 5. 1910 und die Verordnung zur Ausführung der am 13. 11. 1908 zu Berlin abgeschlossenen revid. Berner Übereinkunft v. 12. 7. 1910.

Durch die revid. Berner Übereinkunft ist der internationale Rechtsschutz für die Werke der Literatur und Kunst in den Verbandsländern vereinheitlicht worden. Nach der revid. Berner Übereinkunft genießen die in einem Verbandsstaate angehörigen Urheber für ihre noch nicht und für die in einem Verbandsstaate zum ersten Mal veröffentlichten Werke auch in den übrigen Verbandsstaaten mit Ausnahme des Ursprungslandes ohne weiteres die dort geltenden, „sowie die in dieser Übereinkunft besonders festgelegten Rechte“ (Art. 4 rev. B. Ü. Abs. 1); ferner genießen die keinem Verbandsstaate angehörigen Urheber in dem ganzen Verbandsgebiete die dort geltenden Rechte für diejenigen Werke, welche in einem Verbandsstatute zum ersten Mal veröffentlicht worden sind (Art. 6 rev. B. Ü.). Diejenigen Urheber, die einem Verbandsstaate angehören, ihr Werk aber nicht in ihrem Heimatlande, sondern in einem anderen Verbandslande zum ersten Mal veröffentlichen, stehen den inländischen Urhebern des letztgenannten Landes gleich (Art. 5 rev. B. Ü.). Im Gegensatz zu den Be-

stimmungen der Berner Übereinkunft alter Fassung (Art. 2 Abs. 2) sind der Genuß und die Ausübung dieser Rechte an die Erfüllung dieser Förmlichkeiten, welche für die Schutzfähigkeit eines Werkes durch die Gesetzgebung eines Verbandslandes vorgeschrieben sind, nicht gebunden; der Urheber genießt also in den übrigen Verbandsländern auch dann den dort den Inländern gewährten Urheberschutz, wenn sein Werk in dem Ursprungslande nicht geschützt ist (Art. 4 rev. B. Ü. Abs. 2). Als Ursprungsland wird für veröffentlichte Werke das Land, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgte, für noch nicht veröffentlichte Werke das Heimatland des Urhebers angesehen (Art. 4 rev. B. Ü. Abs. 3). In Art. 4 Abs. 4 wird ausdrücklich interpretiert, daß unter der Veröffentlichung „das Erscheinen" zu verstehen sei, daß die Errichtung eines Bauwerkes keine Veröffentlichung darstelle.

Gemäß Art. 2 rev. B. Ü. sind die Verbandsländer verpflichtet, den Werken der Literatur und Kunst, zu welchen ausdrücklich die Werke der Baukunst, architektonische Pläne sowie Skizzen und Darstellungen plastischer Art gezählt werden, Schutz zu gewähren. Es genießt demnach der deutsche Architekt hinsichtlich seiner Bauwerke und Entwürfe in den sämtlichen Verbandsländern den heimischen Urheberschutz. Grundsätzlich soll die Schutzfrist in dem Verbandsgebiet die Lebensdauer des Autors und einen Zeitraum von 50 Jahren nach seinem Tode umfassen. Ist aber die Schutzfrist in den einzelnen Verbandsländern nicht gleichmäßig bestimmt, so richtet sie sich nach der gesetzlich bestimmten Schutzdauer des Staates, in welchem der Schutz beansprucht wird; sie kann aber die Schutzfrist des Ursprungslandes nicht überdauern. Die von einem deutschen Architekten zuerst in Frankreich erschienenen Bauwerksentwürfe würden demnach in Frankreich 50, in Deutschland nur 30 Jahre Urheberschutz genießen.

Der Berner Übereinkunft gehören an: Belgien, Dänemark mit Kolonien, Deutschland mit Schutzgebieten, England mit Kolonien, Frankreich mit Kolonien, Haiti, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweden, Schweiz, Spanien mit Kolonien, Tunis, Portugal mit Kolonien sowie neuerdings das Königreich der Niederlande mit Kolonien. Jedoch haben sich Dänemark, Frankreich und Tunis, England, Japan, die Nieder-

lande und Norwegen der Berner Konvention nur mit gewissen Vorbehalten angeschlossen.

Außer der Berner Übereinkunft hat das Deutsche Reich noch eine Reihe von Einzelabkommen mit verschiedenen Staaten zum gegenseitigen Schutze der Werke der Literatur und Kunst getroffen, so mit Belgien, Frankreich, Italien, Österreich-Ungarn, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Rußland. Von diesen Vertragsländern sind die drei ersten auch Verbandsländer der Berner Übereinkunft.

Die zwischen dem Deutschen Reiche einerseits und Belgien sowie Italien andererseits geltenden Sonderabkommen sind bereits vor dem Zustandekommen der Berner Übereinkunft abgeschlossen worden. Nach dem Zusatzartikel zur Berner Übereinkunft vom 9. 9. 1886, jetzt Art. 20 rev. B. Ü., bleiben die Vereinbarungen in bestehenden Abkommen, die mit den Abmachungen der Berner Übereinkunft übereinstimmen, in Geltung und sind die Regierungen der Verbandsländer berechtigt, miteinander besondere Abkommen zu treffen, soweit diese Abkommen den Urhebern weitergehende Rechte, als ihnen durch die Bestimmungen der Berner Übereinkunft gewährt werden, einräumen oder Bestimmungen enthalten, welche der Berner Übereinkunft nicht zuwiderlaufen. Soweit also die zwischen dem Deutschen Reiche mit Belgien, Italien und Frankreich bestehenden Verträge dem Art. 20 entsprechen, stehen dieselben noch in Geltung.

Das erste Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien v. 12. 12. 1883 ist durch eine neue Übereinkunft vom 16. 10. 1907 ersetzt worden. Sie setzt das Bestehen der Berner Übereinkunft v. 9. 9. 1886 voraus (Art. 2) und enthält hinsichtlich der Werke der Baukunst keine Bestimmungen, welche über den von der Berner Übereinkunft gewährten Schutz hinausgehen. Art. 5 des Abkommens enthält die Meistbegünstigungsklausel ohne Voraussetzung der Reziprozität.

Das Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien v. 20. 6. 1884 ist aufgehoben und durch eine Übereinkunft v. 9. 11. 1907 ersetzt worden. Sie stimmt im großen und ganzen mit dem deutsch-belgischen Vertrage überein. Sie enthält im Art. 6 ebenfalls die Meistbegünstigungsklausel ohne Voraussetzung der Reziprozität.

Das erste zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich getroffene Abkommen v. 19. 4. 1883 wurde einem auf der Berner Konferenz von 1896 verabredeten Übereinkommen gemäß aufgehoben, und an seine Stelle trat ein neues Abkommen, welches sich eng an die Abmachungen der Berner Übereinkunft hält. Der neue Vertrag v. 8. 4. 1907 enthält keine besonderen Bestimmungen betreffend die Werke der Baukunst, und es gilt auch hier das zu dem deutsch-belgischen Abkommen Gesagte. Der Art. 5 enthält die Meistbegünstigungsklausel ohne Vorbehalt der Reziprozität.

Die jetzt geltenden deutschen Urhebergesetze enthalten nicht mehr eine dem § 2 des österr. Gesetzes v. 26. 12. 1895 entsprechende Bestimmung, nach welcher die Werke von Ausländern, die im Deutschen Reiche erschienen sind, und die noch nicht erschienenen Werke deutscher Reichsangehöriger in Österreich den inländischen Urheberschutz genießen sollen unter der Voraussetzung, daß den österreichischen Urhebern die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Infolgedessen ist die Bestimmung des § 2 des österr. Gesetzes unwirksam, und war, da die österreich-ungarische Monarchie der Berner Übereinkunft nicht beigetreten ist, eine vertragliche Regelung des Urheberschutzes mit dem Deutschen Reiche erforderlich. Das deutsch-österreichische Übereinkommen v. 30. 12. 1899 steht dem Berner Übereinkommen und den zwischen dem Deutschen Reiche mit Belgien, Italien und Frankreich geschlossenen Verträgen hinsichtlich des Umfanges des gewährten Schutzes weit nach. Es gilt für die gesamte österreich-ungarische Monarchie mit Ausnahme von Bosnien und der Herzegowina.

Geschützt wird in den Vertragsstaaten gemäß Art. 1 jedes Werk der Literatur, der Kunst und der Photographie, welches in dem Staatsgebiete eines der vertragschließenden Teile einheimisch ist, vorausgesetzt, daß es dort, wo es einheimisch ist, ebenfalls Rechtsschutz genießt. Ein Werk gilt als einheimisch, wenn auf dasselbe vermöge seines Erscheinungsortes oder vermöge der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes seines Urhebers die betreffende inländische Gesetzgebung Anwendung findet (Art. 2 öst. Ü.). Damit ein Werk in Deutschland und den cisleithanischen Ländern Rechtsschutz genießt, genügt es, daß die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind, welche in dem Vertragslande vorgeschrieben sind, wo

das betreffende Werk einheimisch ist. Für die Gewährung des Schutzes in Deutschland und den Ländern der ungarischen Krone wird außerdem noch die Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten verlangt, welche in dem Lande vorgeschrieben sind, in welchem der Urheberschutz beansprucht wird (Art. 3 öst. Ü.). Der Urheberschutz soll aber in keinem der vertragschließenden Teile länger währen als dort, wo das Werk einheimisch ist (Art. 1 Abs. 2 öst. Ü.). Die so schutzfähigen Werke genießen in den Vertragstaaten, wo sie nicht einheimisch sind, den dort für Werke gleicher Art durch die inländische Gesetzgebung jeweils gewährten Schutz. Da demnach der Schutz eines Werkes sich sowohl nach der Gesetzgebung des Heimatlandes, als auch nach den Gesetzen desjenigen Staates richtet, wo der Schutz für das Werk beansprucht wird, ergibt sich, daß in Österreich-Ungarn die von einem deutschen Architekten geschaffenen Pläne und Entwürfe von Bauwerken geschützt, aber Bauwerke selbst als Werke der Baukunst ungeschützt sind. Gemäß § 4 Nr. 6 des österr. Gesetzes v. 26. 12. 1895 und Art. 66 des ungar. Gesetzes v. 26. 4. 1884 sind Bauwerke vom Urheberschutze ausdrücklich ausgeschlossen, Zeichnungen und Pläne dagegen geschützt. Andererseits findet aber auch der österreich-ungarische Architekt für seine Bauwerke im Deutschen Reiche keinen Rechtsschutz, da dieselben in seinem Heimatlande ungeschützt sind.

Die Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Nordamerika v. 15. 1. 1892 dehnt den Schutz der deutschen Urheberrechtsgesetze auf die Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika, und die Bestimmungen des amerikanischen Gesetzes v. 4. 3. 1909 auf die deutschen Reichsangehörigen aus. Wiewohl die früher sehr strengen Schutzbedingungen nach Aufhebung des Gesetzes v. 3. 3. 1891 in den Vereinigten Staaten durch das neue Gesetz wesentlich vereinfacht worden sind, ist trotz der vereinbarten Reziprozität das deutsch-amerikanische Abkommen für Deutschland noch immer ein ungünstiges, da die deutschen Urheber zur Erlangung des amerikanischen Urheberschutzes die durch die dortigen Gesetze verlangten, noch immer umständlichen Förmlichkeiten zu erfüllen verpflichtet sind. Die Schutzfrist währt zunächst nur 28 Jahre von der Veröffentlichung ab; nach Ablauf der ersten 27 Jahre kann die

Schutzfrist erneuert werden. Die Werke der Baukunst genießen Rechtsschutz.

Die Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland v. 15./28. 2. 1913, deren Bestimmungen vielfach mit den Abmachungen der Berner Übereinkunft übereinstimmen, gewährt den deutschen Reichsangehörigen in Rußland und den russischen Staatsangehörigen in Deutschland für ihre Werke, mögen dieselben in einem der beiden Vertragsländer, in einem anderen Staate, oder in einem der beiden Länder von einem nichtdeutschen oder nichtrussischen Urheber zum ersten Male oder überhaupt noch nicht veröffentlicht (d. h. erschienen) sein, die den Inländern gewährten Rechte (Art. 1 russ. Ü.). Die Errichtung eines Werkes der Baukunst ist nicht als Veröffentlichung anzusehen. Geschützt werden alle Erzeugnisse aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst ohne Rücksicht auf die Art und die Form der Vervielfältigung oder auf den Wert und die Bestimmung des Werkes, also auch die Werke der Baukunst (Art. 2 russ. Ü.). Im wesentlichen ist die Gewährung des Schutzes nicht an die Erfüllung von Förmlichkeiten gebunden (Art. 14 russ. Ü.). Die Dauer des Schutzes richtet sich nach den Gesetzen des Landes, dessen Schutz beansprucht wird; er soll jedoch nicht länger währen, als die Gesetzgebung des Landes bestimmt, dem der Urheber angehört, oder in welchem das Werk zum ersten Male veröffentlicht worden ist (Art. 15 russ. Ü.). Sodann erhält der Art. 20 die Meistbegünstigungsklausel unter Voraussetzung der Reziprozität. Da die Werke der Baukunst nach dem russ. Gesetze v. 20. 3. 1911 und den harten Strafbestimmungen des russ. Strafgesetzbuches geschützt sind, ist der deutsche Architekt in Rußland gegen Verletzungen seines Rechtes gesichert.

Die internationalen Verträge zwischen den deutschen Bundesstaaten und Großbritannien sind laut Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 22. 1. 1898, das Übereinkommen zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz v. 13. 5. 1869 ist nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 18. 11. 1899 außer Kraft getreten. An deren Stelle gelten jetzt die Bestimmungen der Berner Konvention.

XII. De lege ferenda.

1. Die Werke der Baukunst.

Zwar genießen jetzt die Werke der Baukunst in beschränktem Umfange einen Rechtsschutz; es handelt sich aber hier immer nur um einen Anfang, und es gilt, das Vorhandene zu vermehren und zu vervollkommnen. Bei einer Reform des geltenden Urheberrecht ist in einem neuen Gesetze betr. das Urheberrecht an Werken der Baukunst der Begriff der Baukunst im weitesten Sinne zugrunde zu legen. Die Baukunst umfaßt nicht nur die Bauwerke, „soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen", und solche Entwürfe, „die ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind", also die Werke der Baukunst im engsten Sinne, sondern alle von individuellem Schaffen zeugende Erzeugnisse des Baugewerbes also auch die Bautechnik. Es sind demnach zu schützen neben den künstlerischen Bauwerken und Entwürfen auch die vorwiegend von praktischen Gesichtspunkten aus errichteten Bauten und ihre Pläne wie Hospitäler, Kurhotels, Heilstätten, Kasernen, Gefängnisse, Arbeiter- und Beamtenwohnungen, Land- und Einfamilienhäuser, welche sowohl durch ihre ganze Anlage eine möglichst vollkommene Ausnutzung der von der Natur gespendeten Gaben, z. B. Licht, freien Ausblick, Anlage von Gärtchen usw. gestatten, als auch durch eine zweckmäßige Verteilung der Innenräume bei größter Billigkeit den gesteigerten Anforderungen der Hygiene und der Bequemlichkeit zu genügen vermögen. Die Baukunst i. w. S. beschränkt sich aber nicht nur auf die Herstellung von Entwürfen und Einzelbauten, sondern sie erstreckt sich auf Projekte und Anlagen von ganzen Stadtteilen, Arbeiterkolonien, Hafen- und Bahnhofsanlagen usw. Alle diese bewunderungswürdigen Schöpfungen, welche von der Schaffenskraft des modernen Menschen den künftigen Geschlechtern ein beredtes Zeugnis ablegen, sind heute entweder gar nicht oder nur höchst unvollkommen geschützt. Es ist die Aufgabe der modernen Gesetzgebung, auch diesen Werken den ihnen wahrlich nicht an letzter Stelle gebührenden Rechtsschutz zuteil werden zu lassen.

Was die Dogmatik des geltenden Gesetzes anlangt, so sind bereits viele Verbesserungsvorschläge gemacht worden; es seien hier nur einige wenige hervorgehoben.

Was zunächst die Urheberschaft betrifft, so empfiehlt sich, eine dem § 2 des Musterschutzgesetzes entsprechende Vorschrift, welche dem in der Person des Angestellten entstehenden und vertraglich auf den Vertragsherrn übergehenden Urheberrecht eine sich nach der Lebensdauer des letzteren richtende Schutzfrist gewährt. Durch eine derartige Bestimmung würde die Rechtssicherheit in diesen Fällen, ohne dem Wesen des Rechts Zwang anzutun, unzweifelhaft gehoben.

Sodann ist eine Abänderung des § 8 KUG. (§ 6 LUG.) dahin vorzunehmen, daß unter den Miturhebern nicht eine Gemeinschaft nach Bruchteilen, sondern eine Gemeinschaft zur gesamten Hand ebenso wie unter Miterben des Urhebers besteht, ein Rechtsverhältnis, das sowohl dem Charakter des Urheberrechtes als auch dem Wesen der Urheberschaft in höherem Grade gerecht wird. Auch ist den Miturhebern bei Auflösung der Gemeinschaft ein dinglich wirkendes Vorkaufsrecht einzuräumen.

Das vom Urheber erzeugte und mit seiner Person so eng verwachsene Recht darf seine Schneide niemals gegen ihn selbst richten. Verletzt der Urheber den Verlagsvertrag, übt er die von ihm übertragenen Rechte unbefugterweise weiter aus, so ist dies nur von dem Gesichtspunkte des Vertragsbruches zu beurteilen; ein Strafverfahren wegen Urheberrechtsverletzung darf daraus gegen ihn nicht hergeleitet werden.[1])

Um eine Änderung nachgelassener, für die Allgemeinheit bedeutsamer Werke durch den Erben zu vereiteln, ist wissenschaftlichen Akademien und Verbänden, Sachverständigenkammern und Körperschaften eine Popularklage gegen den Erben auf Unterlassung von Veränderungen, event. ein Enteignungsrecht zu gewähren. Allerdings würde ein solches Recht bei vielen unveröffentlichten Werken praktisch nur auf dem Papier stehen.[2])

---

[1]) vgl. Mitteis, Zur Kenntnis usw. S. 116.

[2]) vgl. Riezler a. a. O. S. 107.

2. Die Werke der Ingenieurkunst.

Nachdem die Werke der Baukunst, der ältesten der Künste, Rechtsschutz genießen, entbehrt noch eine, die jüngste, aber nicht unbedeutendste Kunst eines gebührenden Rechtsschutzes: die Ingenieurkunst. Zwar genießen die Werke der Technik im Deutschen Reiche durch die verschiedenartigsten Gesetze einen teilweisen Schutz. So können Erfindungen, soweit sie eine Bereicherung des technischen Könnens darstellen, nach dem Patentgesetz v. 7. 4. 1891, Vorrichtungen, die dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke in neuer Art zu dienen geeignet sind, nach dem Gebrauchsmustergesetz v. 1. 6. 1891, Formschöpfungen, welche Industrieerzeugnissen als Vorbilder zu künstlerischer Formgebung dienen sollen, nach dem Musterschutzgesetze v. 11. 1. 1876, Abbildungen technischer Art nach dem Literarschutzgesetz v. 19. 6. 1901 und schließlich Werke und Entwürfe der Ingenieurkunst, soweit sie künstlerischen Charakter und Zweck aufweisen, nach dem Kunstschutzgesetz v. 9. 1. 1907 geschützt werden. Und doch ist trotz oder zufolge all dieser Gesetze der Schutz der technischen Werke noch ein sehr beschränkter und unzureichender.

Die gigantischen Schöpfungen der modernen Technik, Brücken, Riesentürme, Hebewerke, Schiffe, Maschinen, welche zum mindesten die gleichen Anforderungen an die Schöpfungskraft des Ingenieurs stellen wie die geistige Konzeption des Bauwerkes an den Architekten, genießen nur Rechtsschutz, soweit sie neben dem praktischen, wirtschaftlichen Zwecke auch dem ästhetischen Empfinden dienen, soweit sie nicht nur ein Produkt des berechnenden Intellekts, sondern auch der schöpferischen Phantasie sind. Hier ist aber in der Praxis sehr oft die sichere Grenze zwischen Technik und Kunst ungemein schwer festzustellen. Auch Architekten und Ingenieure werden bei der Beurteilung des konkreten Falles vielfach verschiedener Meinung sein, welche Teile des Werkes nach dem jetzigen Rechtszustande geschützt, welche ungeschützt sind. Also große Rechtsunsicherheit. Die rein technischen Elemente des Werkes sind nicht geschützt. Freilich kann unter gewissen Voraussetzungen der Patentschutz eintreten; aber diesen genießt nicht unter allen Umständen der Erfinder, sondern der erste Anmelder. Der Patentschutz schützt

auch nur selten das ganze Werk, in der Regel nur einzelne Teile, während die übrigen Teile besonders bei Monumentalwerken gemeinfrei sind. Sie dürfen beliebig zu gewerblichen Zwecken nachgezeichnet, abgebildet, nachkonstruiert und als Erzeugnisse des Kunstgewerbes und ähnlicher Industrien in den Verkehr gebracht werden. Dies bedeutet einen großen Gewinnentgang für den Ingenieur, der oft nur mit einem mäßigen Preise, manchmal nur mit dem Ruhm abgefunden wird.

Ähnliches gilt für technische Entwürfe. Zwar sind sie nach § 1 Ziff. 3 LUG., also nach einem Gesetz, das wohl am wenigsten mit der Ingenieurkunst zu tun hat, gegen Nachdruck und Vervielfältigung durch ein anderes Schriftwerk geschützt, aber sie dürfen, sofern nicht patentrechtliche Vorschriften entgegenstehen, nachgebildet und nachgebaut werden.

Durch einen umfassenden Schutz der Werke der Ingenieurkunst würde die freie Entwicklung der Technik ebensowenig aufgehalten, wie der Bauwerksschutz dies für die Baukunst bewirkt hat.

Es würde aber der Klarheit und Übersichtlichkeit des gesetzlichen Rechtsschutzes kaum dienlich sein, die Werke der Technik etwa den Werken der Baukunst in dem geltenden Kunstschutzgesetze zur Seite zu stellen. Eine solche Regelung würde die bereits bestehenden Schwierigkeiten nur noch vermehren. Am geeignetsten wäre eine zusammenfassende Regelung des Schutzes der Werke der Ingenieur- und Baukunst sowie der Erzeugnisse des Kunstgewerbes in einem Gesetze. Im übrigen steht es bei den interessierten Ingenieuren und Architekten, in dieser Hinsicht geeignete Vorschläge zu machen.

3. Wertzuwachssteuer zugunsten des Urhebers.

Seit längerer Zeit bereits macht sich in der Künstlerwelt und den ihr befreundeten Kreisen eine Bewegung geltend, die dem Künstler noch gewisse materielle Vorteile an seiner Schöpfung zukommen lassen will, wenn dieselbe längst den Bannkreis seiner unmittelbaren Verfügungsgewalt verlassen und den Weg in die Öffentlichkeit genommen hat. Man will dem Künstler einen Prozentsatz des vom Eigentümer des Werkes bei der Weiter-

veräußerung erzielten Gewinnes oder des gezahlten Kaufpreises zufließen lassen, indem man von der Erwägung ausgeht, daß manchmal die von jungen, unbekannten Künstlern für wenig Geld verkauften Kunstwerke später, wenn diese zu Ruhm und Ansehen gekommen sind, zu hohen Preisen an Liebhaber verkauft werden, wobei der beträchtliche Gewinn meist in die Taschen von Spekulanten und Händlern fließt. Wenn diese Frage für den Architekten auch nicht von der Bedeutung ist wie für den Maler und Bildhauer, so sei doch hier der Vollständigkeit halber auch diese Frage gestreift.

Wie so oft auf dem Gebiete des Autorrechts haben auch in dieser Frage die Franzosen die Initiative ergriffen. Im Frühjahr 1911 hat der Advokat und Abgeordnete André Hesse in der französischen Deputiertenkammer einen Gesetzentwurf eingebracht, in dem er vorschlägt, daß der bildende Künstler bei Lebzeiten und seine Erben während 50 Jahren nach des Urhebers Tode bei allen öffentlichen Versteigerungen seiner Werke der Malerei, der Bildhauerkunst, bei Stichen oder Zeichnungen 2 % des erzielten Preises erhalten solle. Der genannte Entwurf (Nr. 953 der Drucksachen der Chambre Des Députés session de 1911) ist mittlerweile von der commission de l'enseignement et des beaux-arts angenommen worden. Er lautet:

Art. I.

Dans toutes les ventes publiques d'oeuvres d'art signées, telles que peintures, sculptures, gravures ou dessins, l'acheteur paiera en sus du prix un droit de 2 % qui s'ajoutera aux droits perçus par les officiers qubliques chargés de ces ventes.

Ce droit supplémentaire reviendra aux auteurs de l'oeuvre d'art et pendant un délai de cinquante ans après leur mort, à leurs veuves ou ayants droit.

Art. II.

Un réglement d'administration publique déterminera les conditions de contrôle des ventes et de répartition des droits perçus en conformité de l'article 1er cidessus.

In einem exposé des motifs sucht Hesse die Berechtigung einer derartigen Forderung für den Künstler nachzuweisen. Er weist auf Millet, der arm gestorben, während sein Angelus für 800 000 Fr. verkauft worden sei. Sodann erwähnt er die zahlreichen früheren Vorschläge zu dieser Frage und schließt: „Dans un esprit de justice, il convient d'accorder aux artistes la possibilité d'être récompensés d'une vie qui n'est souvent emploée qu'à un labeur aussi ingrat que persévérant. Le marché des oeuvres d'art sera en même temps libéré des accapareurs-spéculateurs et enfin les ventes publiques étant par le jeu même de la loi surveillés soit par les artistes eux-mêmes pris individuellement, soit par la société qu'ils ont déjà crée et qui n'attend, pour se révéler et fonctionner, que le vote des Chambres, le marché sera libéré des nonvaleurs et des toiles truquées".

Der Gesetzesvorschlag des französischen Abgeordneten krankt an mehreren Fehlern. Zunächst beschränkt er den Tantiemeanspruch des Autors auf die öffentlichen Auktionen und fordert unbilligerweise 2 % der Kaufsumme von dem Käufer, der das Werk möglicherweise wieder mit Schaden verkaufen muß und auch durch den Zinsverlust noch einbüßt. Auch werden die Hoffnungen, die Hesse zugunsten der Künstler an die öffentlichen Auktionen knüpft, sich schwerlich erfüllen. Infolge einer derartigen Bestimmung würden sowohl die öffentlichen Versteigerungen nachlassen als auch in das Ausland verlegt werden. Noch schwieriger wäre eine derartige Regelung für den Privatverkauf. Wie will man das Schicksal des einzelnen Werkes verfolgen, etwa durch öffentliche Register? Was soll geschehen, wenn das Werk in das Ausland verkauft wird?

Die an sich sicherlich unterstützungswürdigen Ziele der Künstlerschaft würden durch ein dem französischen Entwurfe entsprechendes Gesetz kaum gefördert werden. Auch dieses Problem wird seine Lösung finden. Vorläufig gilt es für die schaffenden Künstler, sich zu Absatzgenossenschaften und Verkaufsverbänden zusammenzuschließen, um den verteuernden Zwischenhandel auszuschalten und die erheblichen Gewinne selbst zu verdienen. Die bisher in diesem Sinne unternommenen Schritte der Münchener Künstler-

genossenschaft und der Sezession haben gute Früchte gezeitigt.[1]) Ähnliche Verbände in Breslau, Düsseldorf, Hannover, Leipzig, Stuttgart, Weimar usw. sind zurzeit im Entstehen begriffen oder bereits ins Leben getreten, und eine Kommission zur Vorbereitung eines Reichsausschusses für die wirtschaftlichen Interessen der bildenden Künstler ist an der Arbeit. Zunächst muß der Künstler sich selbst helfen, die Hilfe des Gesetzes wird dann nicht zu lange auf sich warten lassen.

XIII. Gegner des Urheberrechts an Werken der Baukunst.

Der § 3 des Gesetzes v. 9. 1. 1907, der die Werke der Baukunst von dem Kunstwerkschutze ausschloß, wurde von sämtlichen Kommentatoren des Gesetzes als durchaus berechtigt angesehen und verteidigt; auch die Architekten standen dieser Bestimmung, welche ihre Kunst so stiefmütterlich behandelte, zunächst gleichgültig gegenüber. Auch noch als sich die Forderung nach Gleichstellung der Baukunstwerke mit den übrigen Werken der bildenden Künste immer mehr durchsetzte, wurde der alte Rechtszustand noch von vielen Schriftstellern verteidigt. So wurde geltend gemacht, daß die Bauwerke durchweg nur in einem Exemplar hergestellt würden und eine Vervielfältigung kaum vorkäme. Hierauf ist jedoch zu erwidern, daß auch architektonische Entwürfe und Pläne sowie die Innenarchitektur zu den Werken der Baukunst gehören, und daß diese sehr oft, wenn auch nur teilweise, in andern Bauwerken nachgebildet werden. Sodann wurde darauf hingewiesen, daß bei Bauwerken der Gebrauchszweck den künstlerischen Zweck, und die technische Ausführung die geistige Konzeption überwiege. Für den Kunstschutz ist aber nicht entscheidend der ausschließlich künstlerische Zweck, sondern der künstlerische Charakter eines Werkes. Auch die Erzeugnisse der angewandten Kunst sind geschützt. Ebenso kommt es auf das Maß der aufgewendeten geistigen Konzeption

[1]) vgl. Arm. Osterrieth, Der sozialwirtschaftliche Gedanke in der Kunst S. 29 ff.

nicht an, eine Skizze genießt den gleichen Schutz wie ein großes Gemälde oder eine Skulptur. Wie der Architekt den Maurer nötig hat, so bedient sich der Bildhauer des Punktierers, der Kupferstecher des Druckers usw.

Soweit bleibend an öffentlichen Straßen und Plätzen errichtete Bauwerke Teile der Landschaft und somit gewissermaßen Gemeingut geworden sind, sind sie, also die Außenansicht, der Vervielfältigung durch die zeichnende und malende Kunst oder die Photographie freigegeben. Auch entzieht der Rechtsschutz dem nachschaffenden Architekten nicht die Benutzung guter Vorbilder. Die Nachbildung zu Studienzwecken und die freie Benutzung zur Schöpfung eines neuen Geisteswerkes ist im weitesten Maße gestattet. Nur die Produktionsfähigkeit des Unfähigen, der sich stets mit fremden Federn geschmückt, ist behindert oder unterbunden, dem begabten und strebsamen Künstler wird der Bauwerksschutz nur ein Ansporn sein, immer neue Formen zu finden und aus dem alten Formenschatze immer neue Schönheiten hervorzuzaubern.

Heute ist die Berechtigung des Rechtsschutzes für die Werke der Architektur allgemein anerkannt; ernstlich wird es kaum jemand unternehmen wollen, für eine Beseitigung des Bauwerksschutzes eine Lanze zu brechen. Die Baukunst ist damit auch rechtlich ihren Tochterkünsten gleichgestellt, die Vorbedingungen für einen gesunden, schaffensfreudigen Wettbewerb ihrer Jünger sind gewährleistet; möge sie den überragenden Platz wieder einnehmen und behaupten, den sie unter den Künsten des Altertums und Mittelalters innehatte: die Stellung der Monumentalkunst, die als höchste Mittlerin der künstlerischen Menschheit die Zeiten und Völker überbrückt und zu gemeinsamen Genusse vereinigt.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.